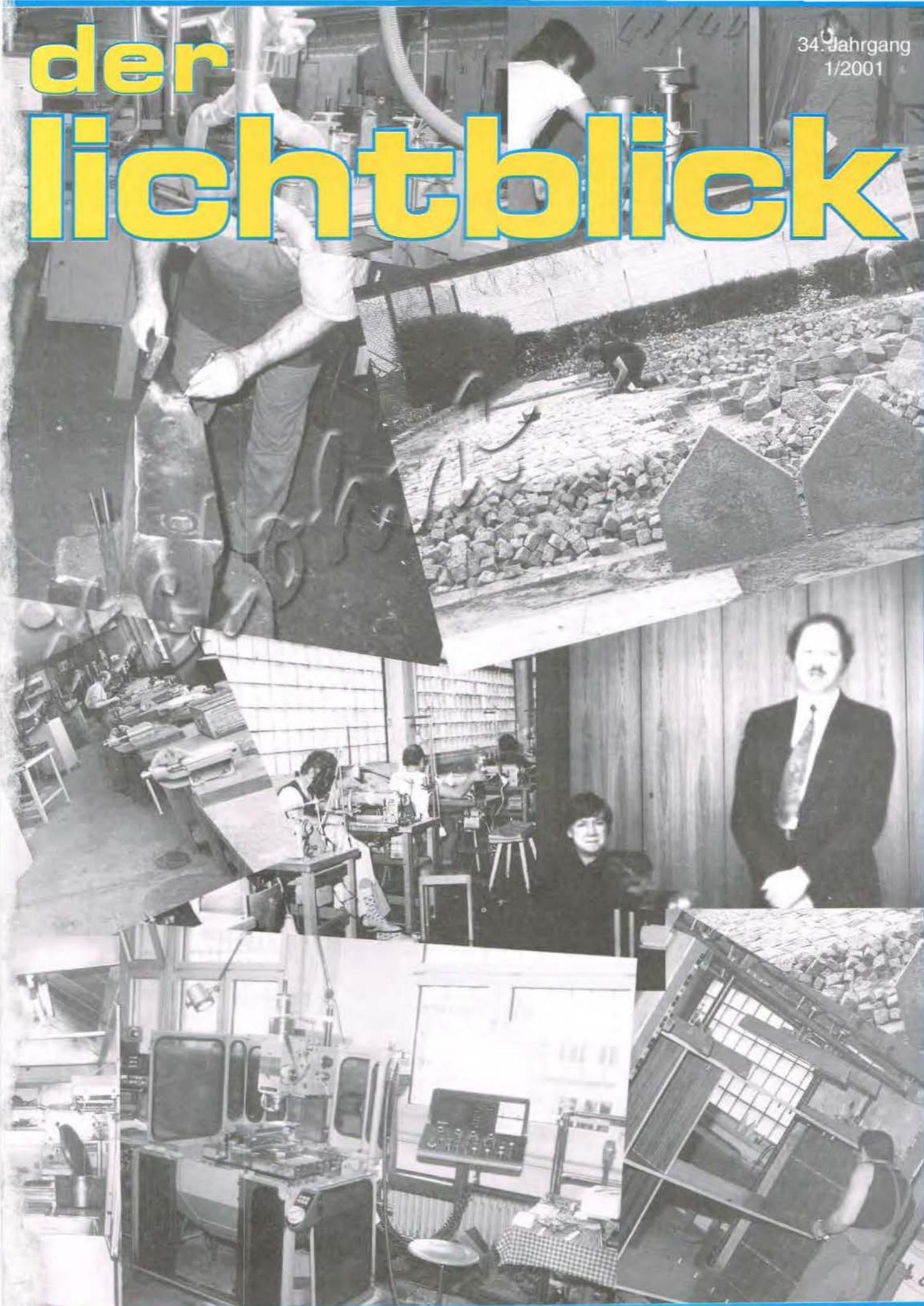


der lichtblick



IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der JVA Berlin-Tegel und
Kaninchen »Hoppel« als Maskottchen

Redaktion:

Professor Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (†), Birgitta
Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Grosser,
Wolfgang Rybinski, Cemal Seis, Ronny Speckens

Verantw. Redakteur:

Steffen Grosser (V.i.S.d.P.)

Druck: Peter Bohl

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(0 30) 4 38 35 30

Spendenkonto: Berliner Bank AG,

Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich
nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr.
Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den lichtblick
sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetz-
bar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur
mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemein-
schaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel ge-
ben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsge-
meinschaft wieder. Bei eingesandten Manuskripten und
Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorar-
freien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie
dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf §
31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen.
Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten,
wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende
Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich
ausgehändigt, wobei eine »Zurhabenahme« keine per-
sönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes
darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes
zurückzusenden.

In eigener Sache

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;

Anzeigen, Bildbearbeitung, Titel-

und Mittelseite: Ronny S.;

Druck, Druckplatten und Gefange-

nenentlohnung: Peter B.;

Tegel intern, Politik, Recht, Ver-

mischtes, Realsatire, Hoppel,

Fundgrube und Leserbriefe: Cem-

mal S.;

Blitzlichter, Seite Drei, Seiten-

wechsel, Medien, Das Letzte, Lay-

out, und Adressen: Steffen G.;

Soziales, Sozialrecht: York K.;

Seite

4

Gefangenenentlohnung

Der Gefangene ist gehalten den Wert regelmäßiger Arbeit zu erkennen. Ihm soll bewusst werden, daß Erwerbsarbeit zur Schaffung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Ob die geleistete Arbeit mit der Erhöhung eine angemessene Anerkennung findet bleibt zu klären.

Tegel: Angeleint

Von dem was geschieht wenn Anstaltsleitung und Be-
dienstete mit dem Verhalten eines Gefängnisinsassen
überfordert sind. Und dem genialen Schachzug der Ju-
stiz – trotz der Lohnerhöhung – die Gefangenen intern
nicht besser stellen zu müssen.

Seite

8

Seite

18

Nach der Entlassung – was nun?

»Am Anfang wa'n wa Kumpels. Denn hießet Freund-
schaft, und denn wa nur noch Knast«, bilanziert Otto –
wer Otto ist und was er mit der Straffälligen- und Be-
währungshilfe e.V. (sbh) erlebt hat, ist Thema dieses letz-
ten Serienteils.

Aktuell: DNA-IFG

Aus aktuellem Anlaß und weil in diesem Fall viele Ge-
fangene von der Rechtsprechung des BVerfG – »Zur
Speicherung des »genetischen Fingerabdrucks« verurteil-
ter Personen« – betroffen sind, möchte die Redaktion
der lichtblick dieses folgenreiche Urteil allen Lesern
zugänglich machen.

Seite

20

Seite

24

Die ASH e.V. stellt sich vor

Die Alkoholiker und Strafgefangenen - Hilfe e.V. bietet
Strafgefangenen und Entlassenen, aber auch anderen
Menschen mit Alkoholproblemen, Beratung und Hilfe
an. Mit einer Kurzbeschreibung informiert die ASH wie
diese Hilfe aussehen kann und welche Beratungsange-
bote möglich sind.

Sozialrecht IV

Um überhaupt etwas zu bekommen, müssen Anträge
gestellt werden. Mit einigen Musteranträgen wird in die-
sem Serienteil gezeigt, wie Anträge ablehnungssicher zu
gestalten sind. Weiterhin werden »Einmalige Leistungen«
und deren Höhe erläutert.

Seite

29

Viele Fragen

Wird der lichtblick nach dem Weggang
des redaktionellen Philologen schlechter?

Nach dem Ausscheiden des engagiertesten Redaktionsmitgliedes aus der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick werden schon die ersten Stimmen laut, die da sagen: »Nachdem euer Schreiber weg ist steht auch nur noch Scheiße im lichtblick«. Dem Kommentator ist es vielleicht entgangen, daß nach der Entlassung des Mitarbeiters noch keine weitere Ausgabe des Gefangenenmagazins erschienen ist. Allen Lesern des lichtblicks sei versichert, daß das übrige Team versuchen wird die erreichte Qualität mit jeder nachfolgenden Ausgabe wieder zu erreichen oder sogar zu verbessern. Den von vielen Lesern als zu wissenschaftlich kritisierten Schreibstil, wird es nach dem Ausscheiden des lieblichen »Philosophen«, in dieser Form nicht mehr geben. In Zukunft wird die Sprachebene, auf der sich der lichtblick mitteilen wird, der Standartsprache entsprechen. Die Artikel werden je nach persönlicher Note et-

was munterer und farbiger gestaltet. »Bleiwüsten«, wie sie in den vergangenen Ausgaben auftauchten, werden allmählich verschwinden.

Aufgegriffene Themen werden nach wie vor genau unter die Lupe genommen, bevor sie in den Druck gelangen, denn die Herausgeber haben den Anspruch so Fundiert und Aktuell wie möglich zu sein. Gerade weil der lichtblick in einer Umgebung entsteht, die den lichtblick »eher abschaffen oder ignorieren, als unterstützen möchte«.

Ein gutes Beispiel dafür ist das Ansinnen der Anstaltsleitung über die Art und Weise der Verwendung von Spendengeldern zu entscheiden. Ausgangspunkt der Meinungsverschiedenheit war das Anliegen der Redaktion unter Verwendung von Spendenmitteln einen »Preiswerten« neuen Computer zu erwerben. Mit der Weiterentwicklung auf diesem Gebiet, laufen neue Layoutprogramme nicht mehr störungsfrei auf alten Rechnern. Da die Redaktion zur Erstellung des Gefangenenmagazins an die Setzerei gebunden ist, muß die verwendete »Hard- und Software« annähernd mit den Gegebenheiten in der Setzerei übereinstimmen. Daß der lichtblick nicht mehr in Stein tafeln gehauen wird, müßte sich auch in den oberen Verwaltungsebenen herumgesprochen haben.

Ein vorgebrachtes Argument der verantwortlichen Büro-Menschen war, die Spendengelder für den Erwerb einer gebrauchten Druckmaschine zu verwenden. Dem ist entgegen zu halten, daß die sbh das Spendenkonto verwaltet und die Verwendung der Mittel durch den lichtblick, kontrolliert. Zweitens, sich die Anstalt bereiterklärt hat, für entstehende Betriebskosten aufzukommen. Und drittens die Redaktionsmitglieder entweder Entlassen oder Verstorben sind bis die notwendigen Summen, die für den Kauf einer Druckmaschine notwendig sind, angespart wurden.

Die Entscheidungen der Anstaltsleitung sind nicht immer glücklich gewählt. Für die hier gefangenen Menschen, sind viele der getroffenen Anweisungen nicht nachvollziehbar. Den Auswirkungen können sie sich aber auch nicht entziehen. ☑

In den vergangenen Tagen ereigneten sich in den Redaktionsräumen mitunter seltsame Dinge. Nachdem die Redaktionsmitglieder, zum Feierabend die Büroräume verlassen und geschlossen haben, entwickelten diese ein mystisches Eigenleben. So schalteten sich manchmal, über Nacht elektrische Geräte ein und eine abgesetzte Losung im Redaktionseigenen WC wurde tags darauf von den Schreiberlingen ungespült aufgefunden. Das der lichtblick nicht von allen Menschen geschätzt wird, ist den Herausgebern bewußt. Aber die persönliche Meinung das der lichtblick »Scheiße« ist, läßt sich auch in einer nicht so drastischen Weise zum Ausdruck bringen. Aus gegebenen Anlaß bittet die Redaktion die ungebetenen Gäste, nach benutzen der Toilette zu spülen und eventuell benutzte elektrische Geräte auszuschalten. Auf Dauer werden diese dadurch nicht besser. Danke!

Inhalt

Titel	4
Tegel intern	8
Leserbriefe	12
Realsatire	15
Abgeordnetenhaus	16
Soziales	18
Aktuell	20
Seitenwechsel	21
Porträt	24
Pressespiegel	25
Recht	26
Sozialrecht	29
Anzeigen	37
Adressen	39
Fundgrube	40
Aus dem Kaninchenhimmel	42
Das Letzte	43

Unser Titelbild

Unser Titelbild zeigt, wie sich die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalt Tegel im Laufe der Jahrzehnte entwickelt haben. Heute sind die Arbeitsbedingungen für die dort tätigen Häftlinge erträglicher geworden. Die Entlohnung ist so veraltet wie schon vor 50 Jahren.



An der Leine

Das Leben innerhalb eines Gefängnisses ist nicht einfach, das es noch eine Steigerung gibt ist fast nur Inhaftierten bekannt. Ein Schwarzafrikaner mußte diese Tatsache am eigenen Leib erfahren. Dieser, wurde Tagelang in einem gesondert gesicherten Raum (Bunker) an Armen und Beinen mit Lederriemen fixiert. Nach dem Bunkeraufenthalt wurde der Gefangene in einem Fernsehraum an die Leine gelegt. (s. S. 8)

Gefangenen – Entlohnung

Über Arbeitspflicht, Bemessung des Arbeitsentgelts sowie die sozialversicherungsrechtliche Stellung Gefangener und Sicherungsverwahrter

Zwangarbeit im Strafvollzug war schon immer mit allen Merkmalen des Übels behaftet und stets umstritten. Sie war auch keine Sanktion des Strafurteils nach dem Strafgesetzbuch, sondern wurde als dessen Folge durch die Hintertür in den Strafvollzug eingeführt. Leider haben die Väter des Grundgesetzes in Art. 12 Abs. 3 GG an der Zwangsarbeit für Gefangene festgehalten.

Auch bei Einführung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 hielt der Gesetzgeber daran fest. Dazu der Kommentar von Wassermann im Alternativkommentar: »Diese gesetzliche Regelung widerspricht der Gesamtkonzeption des Behandlungsvollzuges und Resozialisierungsvollzuges, da sie nichts darüber aussagt, wie anders die Arbeitspflicht durchgesetzt werden soll, als durch die bisherige Praxis von Disziplinarmaßnahmen und desozialisierenden Eingriffen. Die Arbeitspflicht kann den Gefangenen nicht zur Arbeit motivieren, da sie die fehlende Lohnzahlungsverpflichtung nicht ersetzen kann.

Diese allein kann den Gefangenen in die Lage versetzen, seinen Zahlungsverpflichtung (Familienunterhalt, Schadenswiedergutmachung. [...] etc.) nachzukommen (Pecic 1974, S. 16, 151). Nur

Die Arbeitspflicht kann den Gefangenen nicht zur Arbeit motivieren, da sie die fehlende Lohnzahlungsverpflichtung nicht ersetzen kann

eine so-verstandene Arbeitspflicht kann den Gefangenen verpflichten und zur Arbeit motivieren.«¹

Wie sieht es mit dem Lohn bei der Gefangenenarbeit aus? Vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes gab es für die Gefangenen nur ein Belohnungssystem

das weder der Arbeitsleistung entsprechen hatte, noch konnte es einen Beitrag zur Wiedereingliederung der Gefangenen leisten.

Mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes wurde nun aus der Belohnung eine Entlohnung, auf die nun der Gefangene einen Rechtsanspruch hatte.

Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 StVollzG Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Die Höhe des Arbeitsentgelts regelt der § 200 StVollzG. Die Bemessung des Arbeitsentgeltes nach § 43 sind fünf von Hundert Prozent des durchschnittlichen Nettolohns aller Versicherten innerhalb eines Kalenderjahrs. Über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts wurde schon zum 31. Dezember 1980 befunden.

Die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts sollte der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen, um damit den entstandenen Schaden aus einer Straftat wieder gutzumachen. Weiterhin für den Lebensunterhalt der Familie sorgen oder Ersparnisse für das normale Leben in der Freiheit zurückzulegen. Bei der Einführung des StVollzG im Jahre 1977 lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei 4,36 DM, im vergangenen Jahr entsprach der Tageslohn 10,75 DM. Das bei diesem Arbeitsentgelt genau dieses nicht möglich war und ist dürfte jedem wohl klar sein.

»Im Gesetzgebungsverfahren zum StVollzG ging es noch um die Frage, ob die Entlohnung sich an die ortsüblichen Tarife für gewöhnliche Arbeiter oder am Entgelt aller Versicherten orientieren sollte. Mit Hinweis auf die hohen Kosten bei einer 100% Orientierung an den Ortslohn wurde dies jedoch aufgegeben. Die Strafvollzugskommission hatte noch ein Mindestlohn von 75% des ortsüblichen Lohns vorgeschlagen, welches nur in Ausnahmefällen unterschritten werden sollte. Der Strafvollzugsausschuß der Länder schlug jedoch einen Ecklohn in Höhe von 10 % des durchschnittlichen regionalen Einkommens vor.

Der Bundestag verabschiedete zunächst den § 183, welcher eine stufenweise Steigerung von 5% auf 40% der

Bemessungsgrundlage vorsah. Der Bundesrat lehnte diesen Kompromiß jedoch ab und schlug vor, das Entgelt auf 5% der Bemessungsgrundlage festzuschreiben. Der Vermittlungsausschuß hielt durch § 200 Abs. 2 wenigstens symbolisch die Tür für eine künftige Anhebung offen.«¹ Es sollten 21 Jahre vergehen bis das Bun-

Es sollten 21 Jahre vergehen bis das BVerfG feststellte das § 200 Absatz 1 des StVollzG mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar ist

desverfassungsgericht (BVerfG) feststellte das § 200 Absatz 1 des StVollzG mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hatte über verschiedene Verfassungsbeschwerden die den Strafvollzug betreffen zu entscheiden.

Die zu gemeinsamer Entscheidung verbundenen Verfassungsbeschwerden und das Normenkontrollverfahren betrafen den Umfang der Arbeitspflicht im Strafvollzug, die Bemessung des Arbeitsentgelts – Ausübung zugewiesener Arbeit – und die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1998 verkündete das BVerfG am 1. Juli desselben Jahres folgendes Urteil:

»I. § 41 Absatz 1 Satz 1 und § 130 jeweils in Verbindung mit § 37 Absätze 2 und 4, § 43 Absätze 1 und 2 und § 198 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 581, berichtigt Seite 2088 und 1997 I Seite 436), zuletzt ge-

ändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzbl. I Seite 160), sind nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

II. § 198 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes ist, soweit sich die Vorschrift auf die gesetzliche Altersrentenversicherung bezieht, mit dem Grundgesetz vereinbar.

III. § 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes ist mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

§ 200 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes bleibt bis zu einer gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar. Sofern bis dahin keine Neuregelung in Kraft getreten ist, entscheiden ab den 1. Januar 2001 die zuständigen Gerichte über die Bemessung des in § 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vorgesehenen Arbeitsentgelts.

IV. Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

V. Den Beschwerdeführern sind die notwendigen Auslagen ihres Verfassungsbeschwerde - Verfahrens zu erstatten.«²

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung zum § 43 Absatz 1 dem Gesetzgeber einen großen Spielraum zur Bemessung der Arbeitsentlohnung eingeräumt. In seiner Urteilsbegründung sagt hier der 2. Senat des Bundesverfassungsgericht unter anderem »Die Arbeit im Strafvollzug bereitet vor allen dann auf das Erwerbsleben in Freiheit vor, wenn sie durch ein Entgelt anerkannt wird. Allerdings kann der Vorteil für die erbrachte Leistung in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen. Anerkennung ist nicht nur ein monetäres Konzept.[...].«²

»Im Strafvollzug kommen neben oder anstelle eines Lohnes in Geld etwa auch der Aufbau einer sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft oder Hilfen zur Schuldentilgung in Betracht.[...]« Der Gesetzgeber wäre »des weiteren nicht gehindert eine angemessene Anerken-

nung von Arbeit dadurch vorzusehen, daß der Gefangene – sofern general – oder spezialpräventive Gründe dem nicht entgegenstehen – durch Arbeit seine Haftzeit verkürzen [...] oder sonst erleichtern kann.«²

Die Arbeit im Strafvollzug bereitet vor allen dann auf das Erwerbsleben in Freiheit vor, wenn sie durch ein Entgelt anerkannt wird

Damit war das Feilschen um die Höhe der Entlohnung zwischen Bundespapament und den Länderkammern eröffnet. Die zusätzlich entstehenden Kosten für eine Lohnerhöhung, müssen die Kassen der einzelnen Bundesländer tragen.

Das Bundesparlament hielt nach vielen »hin und her«, 15% der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuch zur Bemessung des Arbeitsentgelts für angemessen. Wie nicht anders zu erwarten lehnte der Bundesrat diesen Vorschlag ab. Die Justizministerkonferenz am 10. November 1999 hielt noch eine Erhöhung von 5% auf 7% der Durchschnittseinkommen von rentenversicherten Arbeitnehmern für ausreichend.

Die ganze Angelegenheit kam in den Vermittlungsausschuß. Mit der Drucksache 14/4943 kam es zur Beschlußempfehlung zu dem Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. (Drucksachen 14/3763, 14/4622 ,14/4 8 9 8)

»Das vom Deutschen Bundestag in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes wurde wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Fassung insgesamt abzustimmen ist. Der Deutsche Bundestag hat dann in seiner 141. Sitzung am 08. Dezember 2000 die beiliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/4943 - zu dem Fünften

Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes unter Berücksichtigung der mündlichen vorgetragenen Berichtigung angenommen.«³ (s.S. 7)

Der ausgehandelte Kompromiß ist schon mehr als entschäusent und kritikwürdig. Er liegt weit unterhalb dessen, was von Theoretikern und Praktikern gefordert wurde. Er fällt deutlich hinter die Vorgabe der Bundesregierung (15 %) zurück und liegt noch unterhalb der 10%, die schon 1980 von der Bundesregierung vorgeschlagen wurde. Welcher schon damals an der Mehrheit im Bundesrat scheiterte. Konrad Kruis – der Berichterstatter des Bundesverfassungsgerichts – hatte eine zweistellige Zahl angegeben, »wann man sich auf der verfassungsrechtlichen sicheren Seite« befinde.

Es hätte sicher nicht geschadet wenn die Entscheidungsträger einmal die Abweichende Meinung des Verfassungsrichters, Konrad Kruis, zum Urteil des Zweiten Senats vom 1. Juli 1998, nachgelesen hätten.

Er schreibt unter anderen: »Dem Urteil stimme ich zu. Allerdings bin ich der Ansicht, daß der Senat im Blick auf Art.1 Abs. 1 GG die anthropologische Bedeutung der Arbeit nicht überspringen durfte. Dies aber unternimmt er, indem er nur das Resozialisierungsgebot der Verfassung als Maßstab heranzieht und hieran prüft, unter welchen Voraussetzungen Pflichtarbeit als Resozialisierungsmittel geeignet sein kann.

Der Mensch wird in seiner existentiellen Befindlichkeit in Frage gestellt, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – einer Ordnung ausgesetzt ist, in der für ihn der Zusammenhang zwischen abverlangter Arbeit und angemessenem Lohn prinzipiell aufgehoben ist. Die dann in Betracht kommende Feststellung von Ausbeutung eines zum Objekt degradier-

ten Menschen ist unserer Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert geläufig. Sie ist auch in die Sozialethik der Kirchen aufgenommen.

Für die existentielle Befindlichkeit des Menschen macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Zusammenhang zwischen Arbeit und gerechtem Lohn durch gesellschaftliche Kräfte oder durch den Staat aufgehoben wird. Die anthropologische Situation ist dieselbe. Sie

Weiterhin bleibt die Ein- beziehung der Strafge- fangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einen Bundesgesetz vorbehalten

muß auchberücksichtigt werden, wenn der Gesetzgeber auf die nach Art.12 Abs. 3 GG im Strafvollzug zulässige Arbeitspflicht zurückgreift, sei es aus Gründen eines Resozialisierungsprogramms, oder zur Strukturierung des Vollzugsalltags.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 13. Januar 1987 (BVerfGE 74, 102 < 120 f >) die enge Beziehung zwischen Arbeitspflicht und Menschenwürde anerkannt und ungerechte Arbeit ausgeschlossen. Von

daher beantwortet sich die Frage nach dem angemessenen [gerechten] Entgelt der Gefangenenarbeit.[...]. Das Arbeitsentgelt muß einen echten Gegenwert darstellen. In seiner Höhe muß der Wert der geleisteten Arbeit – wenn es sich denn um eine solche handelt – deutlich werden. Ich kann mir schwer vorstellen, daß Arbeit in andere Weise als durch finanzielle Leistungen angemessen anerkannt werden kann (vgl. C. I. 4). Wenn es aber möglich sein sollte, muß auch eine solche Anerkennung Gegenwertcharakter haben.[...]³

Leider hat sich das Bundesverfassungsgericht diese Meinung nicht zu eigen gemacht.

Die unzureichende Erhöhung wird auch nicht durch die zusätzlichen »nichtmonetären Vorteile« ausgeglichen. Diese sind vielmehr halbherzig, da sie einen großen Teil der Gefangenen von vornherein ausschließen. Weiterhin bleibt die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einen besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Das BVerfG hat in seinem Urteil: »Verfassungsrechtlich läßt sich auch die Vorschrift des § 198 Abs.3 StVollzG nicht beanstanden, die die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und die gesetzliche Rentenversicherung (§190 Krn. 1 bis 10 und Nr.13 bis 18 sowie §§ 191 bis 193 StVollzG) einem besonderen Bundesgesetz vorbehält [...].«³

Auf der Grundlage eines Ersuchens des Bundesverfassungsgericht hatten die Bundesarbeits- und Bundessozialgerichtliche Äußerungen ihrer Senate dem Gericht

übersandt. Während der 13 Senat des Bundessozialgerichts noch in seiner Äußerung mitteilt: »Verfassungsrechtliche Bedenken bestanden allerdings hinsichtlich des gemäß §§ 43 Abs.1 Nr2 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI möglichen Wegfalls von Anwartschaften auf Berufs- und

Erwerbsunfähigkeitsrenten infolge einer Inhaftierung. Hier wirke sich die Ausparung der Strafhaft aus der Rentenversicherung besonders einschneidend aus; dieser Effekt sei unter dem Gesichtspunkt des Art.14 GG problematisch.« Der 8. Senat des Bundessozialgerichts ist der Meinung, daß »die fehlen-

de Versicherungspflicht der Strafgefangenen, die zu Lücken im Versicherungslauf führe und damit den Erwerb oder die Erhöhung einer Rentenanwartschaft verhindere, für sozialadäquat, sie sei mit keinem Eingriff in bestehende Rechte verbunden und deshalb auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es stehe im Ermessen des Gesetzgebers, ob und ab wann er im Sinne der Einheitlichkeit der Sozialrechtsordnung die Versicherungspflicht der Arbeit eines Strafgefangenen innerhalb der Strafhaft einführe. Er könne insbesondere im Blick auf die Sozialhilfe auch einen »Kosten- Nutzen-Vergleich« anstellen.«³

Otto von Bismark war es, der schon vor 120 Jahren die Reichsversicherungsordnung einführt. Es ist schon beschämend wenn eines der reichsten Länder der Erde bis heute nicht in der Lage ist selbiges für Gefangene zu schaffen. Andererseits wer die zur Zeit laufende Rentendiskussion verfolgt, wird sicher

nicht die Hoffnung haben das sich in den nächsten Jahren etwas ändern wird. Es ist immer von den hohen Kosten die Rede. Bis heute ist aber keine Aufstellung der sich ergebenden Ausgaben nicht vorgelegt worden, welche auch die entstehenden Kosten für Rückfall, Sozialhilfe für die Angehörigen, staatliche Mittel für die Opfer und zur Schadensregulierung ein-

beziehen. Vielleicht würde sich mit einer solchen Aufrechnung die Kosten ganz anders darstellen. Was bleibt ist die Feststellung das, daß Ergebnis weit unterhalb dessen liegt, was von unabhängigen Fachleuten vorgeschlagen wurde. (Dünkel: 25%, Ullbrock:20 %) Diese völlig unzureichende Erhöhung wird auch nicht durch die zusätzlichen »nichtmonetären Vorteile« ausgeglichen. Diese sind vielmehr halbherzig, weil sie große Gruppen von Gefangenen von vornherein ausschließen.

Der Gesetzgeber hat durch den Kompromiß eines erreicht: Strafgefangene dürften ab 1.1.2001 keine nennenswerten Chancen haben, eine höhere Entlohnung vor den Gerichten zu erstreiten. Angesichts der gesetzlichen Klarstellung werden solche Anträge voraussichtlich von den Strafvollstreckungskammern als unbegründet abgewiesen. Und das Bundesverfassungsgericht wird zögern, mit dem Gesetzgeber über die Frage zu rechten, ob die Erhöhung der Arbeitsentlohnung hätte um ein paar Prozent höher ausfallen müssen. Am ehesten die Untersuchungsgefangenen dürften noch eine Chance haben, vor den Gerichten eine höhere Entlohnung zu erstreiten. Nach der Neuregelung sollen sie nämlich weiterhin nur fünf Prozent der Bezugsgröße erhalten. Schon die bisherige Gleichstellung der Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen in punkto Entlohnung war nur schwer mit der Unschuldsvermutung zu vereinbaren (vgl. Feest/Joester in der Neuauflage des AK

StVollzG § 177 Rz. 3). Die nunmehr beschlossene Benachteiligung der Untersuchungsgefangenen gegenüber den Strafgefangenen könnte dazu führen, daß das Bundesverfassungsgericht sich noch einmal mit der Neuregelung

befassen muß. (Prof. Feest) In diesem Sinne wünscht die Redaktionsgemeinschaft allen Gefangenen und damit zukünftigen Sozialhilfeempfängern weiterhin frohes schaffen. ☑

1 Alternativkommentar von Rudolf Wassermann 1980

2 BVerfG 01 Juli 98

3 Bundestag Drucksachen 14/3763

Das Arbeitsentgelt muß einen echten Gegenwert zur geleisteten Arbeit darstellen, es muß in seiner Höhe dem Wert der Arbeit zum Ausdruck kommen

Die fehlende Versicherungspflicht der Strafgefangenen, die zu Lücken im Versicherungslauf führt, wird vom Bundessozialgericht für sozialadäquat gehalten

Fünftes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen: § 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt.

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250zigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 von Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung des Gefangenen Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, daß die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt aus den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen.

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,

2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkung, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozeßordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichentschädigung zusätzlich 15 von Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuch gilt entsprechend. 3. In § 44 Abs. 2 werden die Wörter »§ 43 Abs. 1 und« durch

die Wörter »§ 43 Abs. 2 und 3« ersetzt. 4. § 121 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

»(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.«

5. § 133 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

»§(2) Das Taschengeld (§ 46) darf den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 im Monat nicht unterschreiten.«

6. § 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »§ 43 Abs. 1 und 2« durch die Wörter »§ 43 Abs. 2 und 3« ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt: »§ 43 Abs. 5 bis 11 gelten entsprechend.«

7. § 177 wird wie folgt gefaßt: »§ 177 Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so, erhält er ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist abweichend von § 200 fünf von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). § 43 Abs. 6 bis 11 finden keine Anwendung. Für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene gilt § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.«

8. § 199 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird § 47 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

»(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.«

b) In Nummer 4 wird § 93 Abs. 2 wie folgt gefaßt: »(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.«

9. § 200 wird wie folgt gefaßt:

»Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind neun von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen.« [...]

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ohne Leistungszulage

Die Boulevardpresse prophezeite bereits im Vorfeld ganz schockiert eine saftige Anhebung der Gefangenenlöhne – andere (gemeint sind nichtkriminelle) Menschen könnten von einer »80%igen Lohnerhöhung« nur träumen, hieß es einhellig. Die Tatsache, daß gefangene Menschen über Jahre hinweg für durchschnittlich 215,- DM im Monat täglich 8 Stunden Schwerstarbeit leisten mußten und die vermeintlich saftige »Erhöhung um 80%« lediglich etwa 170,- DM im Monat ausmacht, scheint dabei zweit-rangig zu sein. Seit Anfang des Jahres findet der Arbeitsschweiß der Gefangenen mit immerhin etwa 400,- DM im Monat Anerkennung. Nichtsdestotrotz – Hurra, die Lohnerhöhung ist da!

Bei den meisten Gefangenen dürfte allerdings die ohnehin eher verhaltene Freude über die mäßig ausgefallene Lohnerhöhung gleich nach Erhalt der ersten Lohnabrechnung vollständig abgeklungen sein. So einige tegeler Gefangene, die gedacht hatten, daß sie mehr Geld verdienen und folglich auch mehr Geld zur eigenen, freien Verfügung haben, waren sicherlich irritiert, zumal manche Gefangene sogar weniger Hausgeld zur freien Verwendung hatten als vor der Lohnerhöhung.

Der lichtblick hatte bereits Anfang vergangenen Jahres (lichtblick 1-2/00, S. 11) darauf aufmerksam gemacht, daß die Anstalt in der seit Jahrzehnten praktizierten Form der Vergabe von Leistungszulagen einen Mißbrauch sieht und eine Neuregelung beabsichtigt. Die Anstaltsleitung argumentierte, daß die neben dem Grundlohn gewährte Leistungszulage nicht mehr nach dem »Gießkannenprinzip«, sondern gerecht verteilt werden sollte. Wie sich diese gerechte Verteilung in der Praxis auswirkt, scheint allerdings niemand so richtig durchdacht zu haben.

Noch rechtzeitig vor der Lohnerhöhung wurden alle tegeler Arbeitsbetriebe mit einem Rundschreiben vom 11.12.00 »Aus gegebenem Anlaß« auf »die grundsätzlichen Regelungen zur Bemessung der Leistungszulage hingewiesen«. In der Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Justiz zur Strafvollzugsvergütungsordnung sei bestimmt, daß »die Leistungszulage nur wohl ab-

gewogen und nur in den unabweisbar notwendigem Umfang zu gewähren ist. Bei Normalleistung ist grundsätzlich keine Leistungszulage gerechtfertigt.« Diese, an die Adresse der Werkmeister gerichtete, unmißverständliche Aufforderung hat dann auch tatsächlich zu einer drastischen Minderung der Leistungszulagen geführt.

Während die arbeitenden Gefangenen der JVA Tegel über Jahrzehnte hinweg für ihre Leistungen neben dem Grundlohn auch eine Leistungszulage – in der Regel etwa 25% – erhielten, müssen sich heute viele Gefangene trotz gleichbleibender Leistung glücklich schätzen, wenn sie überhaupt noch eine Zulage bekommen. Einem Gefangenen z.B., der täglich die zweifache Menge des ihm vorgegebenen Pensums produzierte, wurde die doppelte Leistung nach der »gerechteren« Verteilung im Januar lediglich mit 10% Leistungszulage (etwa 35,- DM) vergütet.

Noch weniger Würdigung soll anscheinend den Leistungen der sogenannten Hausarbeiter / Reiniger zuteil werden. Obwohl diese Gefangenen für die niedrigste Vergütungsstufe (Lohnstufe I = Alt: 8,06 DM/Tag; Neu: 14,52 DM/Tag) sieben Tage die Woche Leistung erbringen müssen und dabei nicht einmal volle Tage angerechnet bekommen, soll ihnen nun in Zukunft offensichtlich die Leistungszulage gänzlich gestrichen werden. Durch das Zusammenwirken mit der neu geregelten Stückelung des Arbeitsentgeltes entsteht infolge der Streichung der Zulagen allerdings eine paradoxe Situation, die im folgenden anhand eines Rechenbeispiels kurz geschildert werden soll:

Ein arbeitender Gefangener verdiente vor der Lohnerhöhung mit der Vergütungsstufe III (10,75 DM/Tag) bei 21 Arbeitstagen im Monat 225,75 DM zuzüglich (25% Leistungszulage) 56,43 DM = 282,18 DM/Monat. Nach der alten Regelung hatte er 2/3 (188,12 DM) seines Monatslohns als Hausgeld zu seiner freien Verfügung. Seit der Lohnerhöhung verdient ein Gefangener mit der Vergütungsstufe III (19,35 DM/Tag) bei 21 Arbeitstagen im Monat 406,35 DM, wobei die Leistungszulagen vermutlich reduziert werden. Nach der neuen gesetzlichen Regelung soll den Gefangenen als Hausgeld 3/7 ihres Lohnes verbleiben. Das wären im o.g. Beispiel allerdings (ohne Leistungszulage) lediglich 174,15 DM Hausgeld, also weniger

als vor der Lohnerhöhung. Für die Finanzierung der anstaltsinternen Einkäufe von Genuß- (Tabak, Kaffee usw.) und Grundnahrungsmitteln darf der Gefangene lediglich sein aus 3/7 des Lohnes bestehendes Hausgeld verwenden. Die restlichen 4/7 werden, soweit das Überbrückungsgeldkonto voll angespart wurde, dem Eingeldkonto gutgeschrieben und entziehen sich dem Zugriff des Gefangenen, sobald eine Pfändung vorliegt.

Festzuhalten bleibt also, daß die Gefangenen jetzt zwar mehr Geld verdienen, aber für ihren anstaltsinternen Bedarf weniger Geld zur Verfügung haben, sobald die Leistungszulagen gestrichen werden. In solchen Fällen, und diese scheinen die Regel zu werden, werden nicht die Gefangenen, sondern deren Gläubiger sich in erster Linie über die Lohnerhöhung freuen. Übrigens, war das ohnehin nicht von Anfang an so beabsichtigt?

Die reine Abzocke?

Jeder Mensch muß für die von ihm verursachten Schäden aufkommen; das ist selbstverständlich. Genauso selbstverständlich ist es allerdings auch, daß derjenige erst nach einwandfrei festgestelltem Verschulden und auch nur in angemessenem Maße zur Rechenschaft gezogen werden darf. Gelten diese grundsätzlichen Prinzipien uneingeschränkt auch für inhaftierte Menschen? Wohl kaum! Die im folgenden geschilderten Fälle sind lediglich zwei von vielen Beispielen, die eines nahelegen: In einem Gefängnis gelten ganz andere Regeln.

In einem Gefängnis ist es z.B. möglich, daß einem Gefangenen bei seiner Ankunft im Empfangshaus der JVA Tegel wie üblich »eine stark verschmutzte Zelle in der TA I, Station B1, zugewiesen« wird, er diesem Loch zwar nach 4 Tagen entfliehen kann (um in eine andere, nicht minder verschmutzte Zelle umzuziehen), aber für einen in dieser Zelle entstandenen Schaden verantwortlich gemacht wird mit der durchschlagenden Beweisführung; wer zuletzt drin war, hat den Schwarzen Peter.

Unabhängig von der Schuldfrage stellt sich in diesem Falle auch die Frage der Verhältnismäßigkeit. In einem Schreiben an den Anstaltsleiter beschrieb der betroffene Gefangene die Zustände, die er

bei seiner Ankunft in der TA I vorfand. Die Zelle sei wie die meisten in der TA I »marode und stark dauerverschmutzt« gewesen, ein Regal habe aus der Wand gehangen, Schränke und Fußboden seien kaputt gewesen und das Waschbecken habe einen Sprung gehabt. Auch die Tatsache, daß »bei dem häufigen Wechsel der Haftraumbelegungen die eine oder andere Sache nach einer gewissen Zeit nicht mehr brauchbar, verschlissen oder defekt ist«, hat allerdings die Verantwortlichen nicht daran gehindert, von dem mutmaßlichen Missetäter »DM 65,- für einen sehr alten, mehrmals übermalten Duroplast-Toilettendeckel« zu fordern.

In einem anderen typischen Fall blieb es nicht nur bei der Forderung. Ein Gefangener hatte im Sommer beim Fußballspielen mit einem Tennisball versehentlich eine Scheibe eingeschmissen. Nach etwa zwei Monaten (im Oktober) hat der Gefangene feststellen müssen, daß von seinem Konto als Schadensersatz einfach Geld abgebucht wurde, ohne ihm vorher mitzuteilen, wie sich diese sehr überhöhte Summe überhaupt zusammensetzt. Trotz mehrmaligen Nachfragen hat der Gefangene bis heute weder eine Rechnung (Auf-

schlüsselung) über die bereits eingetriebene Forderung noch eine offizielle Antwort erhalten. Nach wochenlangen Bemühungen wurde dem Inhaftierten allerdings inoffiziell mündlich mitgeteilt, daß die Scheibe selbst 2,50 DM, der Fensterkitt 1,- DM, der Einbau hingegen bei einem Stundenlohn von 28,50 DM und einer Arbeitszeit von etwa anderhalb Stunden 45,- DM gekostet hätte.

Der betroffene Gefangene hat für eine etwa 14cm x 24cm kleine Scheibe insgesamt 48,50 DM zahlen müssen. Da der Glaser, der diese Scheibe eingebaut hat, mit Sicherheit selbst ein Inhaftierter war, bekam er für seine Arbeit ebenfalls mit Sicherheit nicht den in Rechnung gestellten Stundenlohn von 28,50 DM, sondern maximal 2,- DM. Der Rest dürfte (auf Kosten der Gefangenen) die leeren Anstaltskassen aufmöbeln. Festzuhalten

bleibt auch, daß der betroffene Gefangene zu dem Zeitpunkt im Monat etwa 150,- DM verdiente und für so eine mickrige Scheibe ein Drittel seines Monatslohnes verloren hat. ☑

Bund für's Leben?

Mit einer Pressemitteilung hatte die tegeler Gesamtinsassenvertretung (GIV) am 31.01.2001 die Öffentlichkeit auf die »menschenunwürdige Behandlung eines Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel« aufmerksam gemacht. Die Anstalt habe den betroffenen Gefangenen, einen 46jährigen Somalier, in »einem ursprünglich als Fernsehraum vorgesehenen Haftraum der Teilanstalt 2 [...], der für die Unterbringung dieses gefangenen Menschen völlig leergeräumt« worden

sei, »an einem etwa zwei Meter langen Laufriemen fixiert«. Dieser Laufriemen sei »am anderen Ende im Raum festgepflockt«. In dem Raum befinde »sich lediglich noch eine Toilette und eine nackte Matratze innerhalb des Laufradius', den der Gefangene erreichen« könne.

Gleich am nächsten Tag (01.02.2001) konterte die Senatsverwaltung für Justiz ihrerseits mit einer eigenen Pressemitteilung und versuchte diese Menschenrechtsverletzung zu rechtfertigen. Der Betroffene sei ein Gefangener, »der in für die anderen Insassen unerträglicher Weise die Ruhe der Anstalt« störe. Er habe »über Stunden und Tage gegen die hölzerne Tür seines Haftraumes getreten und dadurch erheblichen Lärm verursacht«. Diverse Versuche hätten den Inhaftierten von weiteren Ruhestörungen nicht abhalten können. Um »gegen den Gefangenen nur die unumgänglichen und am geringsten belastenden Maßnahmen anzuwenden«, sei er dann »schließlich [...] in einen geeigneten, mit sanitären Anlagen ausgestattetem Raum« verlegt worden, wo »er nur noch so fixiert« werde, daß »er sich im Haftraum relativ frei bewegen [...],

nur die Haftraumtür, die er zum Lärmen benutzt, nicht mehr erreichen« könne.

Nach den Informationen des Lichtblicks handelte es sich bei dem Gefangenen tatsächlich um einen sehr schwierigen Fall, der auf alle Gesprächsversuche seitens der Anstalt oder der Mitinhaftierten mit den Worten »keine Diskussion« reagiert und jegliche Kommunikationsversuche abgeblockt haben soll. Vor diesem Hintergrund stellt sich nun natürlich auch die Frage, wie zwei Psychiater die Vollzugstauglichkeit des Gefangenen feststellten, ohne vermutlich je ein Wort mit ihm gewechselt zu haben. Sein offensichtlich anomales Verhalten konnten die Gutachter lediglich mit der Diagnose »fanatischer Vollzugsstörer«, umschreiben. Aufgrund dieser Diagnose kam eine Strafunterbrechung nicht in Frage und der Gefangene muß weiterhin in Haft verbleiben.

Nach wochenlanger Fixierung (seit Ende Dezember 2000) haben die Verantwortlichen bei dem Gefangenen anscheinend doch noch eine zu behandelnde Störung feststellen können. Schließlich wurde der Gefangene (vermutlich) am 12.02.2001 in die Psychiatrisch-Neurologische Abteilung (PN) in der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg verlegt. Gerüchten zufolge soll er allerdings bald wieder in die JVA Tegel verlegt und dort in einem extra für ihn umgebauten Haftraum der TA III/Station B1 untergebracht werden. Die JVA Tegel hat sich des Problems also nicht auf Dauer entledigen können.

Nach dem die Gesamtinsassenvertretung die Öffentlichkeit auf die Situation des angeleiteten Gefangenen aufmerksam gemacht hatte, haben sehr viele Externe sich des Skandals angenommen und werden dies hoffentlich auch weiterhin tun.

Neben dem menschlich tragischen Aspekt sollte bei diesem Fall auch eines nicht außer Acht gelassen werden; die Verantwortlichen waren im Umgang mit einem offensichtlich stark problembehafteten Menschen völlig überfordert, haben weitestgehend versagt und, wie so oft, maßlos überzogene Mittel eingesetzt. Die von der Senatsverwaltung aufgestellte Liste der »Verbrechen« des Gefangenen gegen die Anstaltsruhe kann eine derartig inhumane Vorgehensweise jedenfalls nicht rechtfertigen.

Darüberhinaus müssen die Vorwürfe der GIV, der Gefangene sei durch JVA Bedienstete auch physisch mißhandelt worden, restlos aufgeklärt werden. ☑

Fernstudium
Im März 2001 stehen die Klausuren zum Abschluß des Wintersemesters der FernUniversität-Hagen an.

An diesen Klausuren werden 3 Fern-Studenten der JVA Tegel teilnehmen. Geschrieben werden die Klausuren in der pädagogischen Abteilung (Schule) der JVA Tegel. Die Studentenschaft, und natürlich auch der Lichtblick, wünscht ihnen viel Erfolg.

Schöne Aussichten

Der Sozialarbeiter, das unbekannte und unverstandene Wesen.

In der größten Haftanstalt Deutschlands, der Berliner Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel, sind z.Z. an die 1.700 Menschen untergebracht. Die meisten von ihnen haben während ihrer etlichen Monate, in manchen Fällen sogar Jahre andauernden Untersuchungshaft nicht nur ihre Freiheit verloren; mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung usw. folgen nicht selten auch der des sozialen Umfeldes, der Familie. Bei seiner Ankunft in der JVA Tegel ist das bisherige Leben des Gefangenen entweder bereits ein Trümmerhaufen, oder es wird in absehbarer Zeit zu einem werden.

Mit diesen deprimierenden Zukunftsperspektiven vor Augen wendet sich der Gefangene in der Regel zunächst hilfesuchend an seinen sogenannten »Sozialarbeiter«, zumal schon dessen Berufsbezeichnung eine soziale Einstellung und Engagement erwarten läßt und gewisse Hoffnungen erweckt. Nach dem vom Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. im Jahre 1973 herausgegebenen Berufsbild ist Sozialarbeit nämlich »eine Form beruflichen sozialen Handelns mit gesellschaftspolitischem Bezug, insbesondere Mitgestalten von gesellschaftlichen Bedingungen, Aufdecken von sozialen Problemen, Verhindern, Beheben und Mindern von persönlichen und gesellschaftlichen Konflikten, Befähigung zu Kommunikation, Eigenständigkeit und Toleranz, Erschließen und Vermitteln von Hilfsquellen«.

Bevor nun jeder inhaftierte Leser sich die Frage stellt, welcher der etwa 40 tegler Sozialarbeiter denn auch nur annähernd diesem Berufsbild gerecht wird, sollte hier eines klargelegt werden: die amtliche Bezeichnung der von den Gefangenen fälschlicherweise für Sozialarbeiter gehaltenen Menschen lautet »Gruppenleiter«, wobei nur wenige von ihnen tatsächlich auch eine Ausbildung zum Sozialarbeiter genossen haben.

Auch wenn sie keine ausgebildete Sozialarbeiter sein mögen; die verantwortungsvollste Aufgabe des Vollzuges,

nämlich die Resozialisierung der Gefangenen, ist in erster Linie den Gruppenleitern anvertraut worden. Eine im Jahre 1998 erlassene Hausverfügung verdeutlicht den Umfang des Verantwortungsbereiches der Gruppenleiter. Nach einer im Rahmen dieser Hausverfügung aufgeführten Arbeitsplatzbeschreibung gehört zu den Aufgaben der Gruppenleiter nämlich die:

»1. Aufnahme

1.1 Führung von Aufnahmegesprächen und Erhebung einer anstaltsexternen und -internen Sozialanamnese (Telefonate und Gespräche mit Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten, externen Mitarbeitern, Beratungseinrichtungen, Sozialpsychologischem Dienst, Wohnungsbaugesellschaften, Sozialämtern, Haftentlassenenhilfen, ehemals bzw. zukünftig zuständigen Gruppenleitern, etc.).

1.2 Durchführung und Überprüfung der Behandlungsuntersuchung an Gefangenen.

1.3 Erstellung, Fortschreibung und Überwachung des Vollzugsplanes, Erörterung

Gefangene halten fälschlicherweise die Gruppenleiter für Sozialarbeiter, wobei nur wenige von ihnen auch eine Ausbildung zum Sozialarbeiter genossen haben

der Planung mit den Gefangenen unter Mitwirkung der Gruppenbetreuer.

2. Beratung und Hilfe in persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Gefangenen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt (u.a. Antragswesen: Unterstützung bei Anträgen an das Versorgungsamt, Schwerbehindertengesetz, Behindertenausweis, an Rententräger, an Sozialämter, an Arbeitsämter, Fortbildung, Umschulung, an Wohnungsämter, Beratung und Unterstützung bei der Regulierung von Schulden, Anträgen auf Umwandlung von Ersatzfreiheitsstrafen/Arbeit).

2.1 Führung von Einzel- und Gruppengesprächen (Beratung, intensive Einzelbetreuung, Krisenintervention).

2.2 Gruppenarbeit (z.B. Vollversammlungen) in Zusammenarbeit mit den Gruppenbetreuern.

2.3 Förderung und Begleitung der Beziehungen der Gefangenen zu Angehörigen und ihren Nahestehenden sowie Unterstüt-

zung in besonderen Lebenslagen (u.a. Beratung, Krisenintervention).

2.4 Förderung und Begleitung von Kontakten der Gefangenen zu Personen und Einrichtungen, die an der Eingliederung der Gefangenen – innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt – mitwirken.

2.5 Einlaßgenehmigungen für Personen, die der Resozialisierung dienen.

2.6 Außendienste, u.a. Durchführung von begleiteten Ausgängen von Gefangenen der Stammstation aus sozialen Gründen ohne besondere Sicherungsmaßnahmen.

3. Planung von Behandlungsabläufen im Vollzug unter Berücksichtigung bestehender Konzeptionen im Hinblick auf eine Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung (u.a. [...] Prüfung der Motivation ggf. der Teilnahme am UK-Programm; Stellungnahme mit Votum zur Frage der Teilnahme am Substitutionsprogramm).

3.1 Einleitung und Mitwirkung bei übergreifenden pädagogischen, sozialpädagogischen, therapeutischen und berufs fördernden Maßnahmen.

3.2 Vorbereitung der Entlassung/vorzeitigen Entlassung: u.a. Organisation, Kooperation, sozialpädagogische Maßnahmen, Fertigung von Sozialberichten und Stellungnahmen, Kooperation mit Haftentlassenenhilfe und Sozialen Diensten/Sozialbericht zur Kostenübernahme bei Suchttherapie/ Stellungnahme bzw. Bericht gemäß BSHG an Haftentlassenenhilfe, Kostenübernahme nach Haftentlassung.

3.3 Entscheidung über Verlegungen Gefangener von und auf die Station unter Mitwirkung der Gruppenbetreuer.

3.4 Vorbereitung von Vollzugsentscheidungen des Teilanstellungsleiters sowie Anstaltsleiters, Vorbereitung und Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz.

4. Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung über:

– die Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG;

– Ausführung gemäß §§ 11, 12, 15, 35, 36 StVollzG;

– Vollzugslockerungen gemäß §§ 11, 15, 35, 36 StVollzG und Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG mit Bearbeitung der Checkliste; ggf. Entwurf des Ablehnungsbescheides.

5. Entscheidung über:

5.1 Vollzugslockerungen gemäß § 11 StVollzG nach Erst- oder Wiederzulassung durch den TAL, sowie Änderungen der Rahmenzeit unter Berücksichtigung der Regelungen in der Checkliste;

Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG nach Erst- oder Wiederzulassung durch den TAL gemäß den Regelungen in der Checkliste;

Zulassung zu Vollzugslockerungen gemäß § 15 StVollzG, sofern Vollzugslockerungen gemäß § 11 oder Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG beanstandungsfrei vorausgegangen sind.

5.2 Inanspruchnahme von Beihilfen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen;

5.3 Festsetzung der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes (§ 16 StVollzG);

5.4 Festsetzung des Überbrückungsgeldes (§ 51 StVollzG);

5.5 Entscheidung über die Freigabe von Eigen-/Überbrückungsgeld, außer bei vorliegender Pfändung;

5.6 Genehmigung von Telefongesprächen vom Dienstapparat unter Inanspruchnahme von Hausgeld oder Eigengeld.

6. Bearbeitung und Schlußzeichnung von Stellungnahmen nach dem Strafgesetzbuch, dem Betäubungsmittelgesetz und der Strafprozeßordnung nach Maßgabe und Übereinstimmung mit dem Vollzugsplan; Schlußzeichnung bei Strafänderungsgesuchen; Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anträgen gemäß Gnadenordnung.

7. Mitwirkung bei Entscheidungen des Teilanstandsleiters, des Dienstleistungsbezirks (bei Arbeitsablösungen), bei Disziplinarangelegenheiten sowie bei allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen und Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

7.1 Einbeziehung bei der Vorbereitung von Disziplinarmaßnahmen durch Abgabe eines Votums.

7.2 Stellungnahme zu allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 ff StVollzG.

8. Einarbeitung von Dienstanfängern und Anleitung von Praktikanten des Sozialdienstes. Mitwirkung bei der Einweisung von Dienstanfängern des allgemeinen Vollzugsdienstes; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten sowie Begleitung von Hospitanten.

9. Erledigung des kleinen Schriftverkehrs.

10. Mitwirkung durch Vorbereitung beim Erlaß von fachbezogenen Dienstanweisungen.

11. Teilnahme an Dienstbesprechungen – z.B. des Teilanstandsleiters – sowie an Konferenzen.

12. Regelmäßige Teambesprechungen und Stationsbegehungen mit den Gruppenbetreuern.

13. Vorbereitung und Durchführung von Insassenvertreterwahlen.

14. Mitarbeit an Entwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Konzepten.

15. Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und Qualifizierung.

16. Interne und externe Koordinierungs- und Kooperationsaufgaben.

17. Erarbeitung von Vorgängen nach Einzelanweisung des Anstandsleiters bzw. der Teilanstandsleitung.

18. Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben.

19. Mitwirkung bei der Beurteilung von Gruppenbetreuern.

20. Bearbeitung von schriftlichen von Rechtsanwälten und Beziehungspersonen Gefangener, soweit Bearbeitung nicht von der Teilanstandsleitung vorbehalten wurde.

21. Bearbeitung von Eingaben der Gefangenen gegen Gruppenbetreuer, soweit sich die Teilanstandsleitung die Schlußzeichnung nicht vorbehält.

22. Überprüfung der Gefangenenpersonalakten bei Zugängen. »

Viele Häftlinge bleiben länger als unbedingt erforderlich in Haft, weil ihre Gruppenleiter keine Zeit haben, sich mit dem Inhaftierten auseinander zu setzen

Die von den Gefangenen bislang nicht in vollem Umfang und allen Feinheiten erkennbaren Aufgaben der Gruppenleiter sind also sehr umfangreich und vielschichtig. Nichtsdestotrotz – Unabhängig davon, welche berufliche Qualifikation oder menschliche Eignung sie für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit auch vorweisen können mögen; die Arbeit der Gruppenleiter muß sich an diesen detaillierten Vorgaben orientieren und daran messen lassen, wobei sie allerdings – käme es zu einer Benotung durch die von ihnen betreuten Gefangenen – sehr schlechte Noten bekommen würden.

Daß nahezu alle tegler Gruppenleiter bei der Beurteilung ihrer Leistungen durch die Gefangenen stets schlecht abschneiden, liegt weder an einer zu hoch angesetzten Meßlatte, noch an einem übermäßigen Anspruchs- und Forderungsverhalten der Gefangenen. Vielmehr ist der Hauptgrund dieser Misere in der ungenügenden Anzahl der Gruppenleiter zu suchen.

Etwa 40 Gruppenleiter sollen in der JVA Tegel an die 1700 Gefangene betreuen. Das sind pro Gruppenleiter rein rechnerisch durchschnittlich 42,5 zu rezialisierende Gefangene. Bei krankheitsbedingten Ausfällen wird diese Zahl nicht selten auch für längere Zeit weit überstiegen. In der Teilanstalt (TA) III z.B. waren die Gruppenleiter bis Oktober 2000 für ca. 55 Inhaftierte zuständig, in der TA II beträgt der Zuständigkeitsschlüssel aktuell ca 1:45. In Anbetracht der oben aufgelisteten Aufgaben der Gruppenleiter ist schon aus zeitli-

chen Gründen eine angemessene Betreuung ausgeschlossen. Die große Arbeitsüberlastung, der schwierige Umgang mit einem schwierigen Klientel und seltene Erfolgserlebnisse sind sicherlich auch ein Grund dafür, daß die Arbeitsmoral und -Motivation bei einigen Gruppenleitern mit der Zeit rapide sinkt.

Wegen der (vermeintlich) unmittelbaren Nähe zum Gefangenen ist der Gruppenleiter dessen wichtigste Bezugsperson im Vollzug. Alle vollzugstechnisch wichtigen Entscheidungen wie z.B. die Gewährung von Vollzugslockerungen usw. (sollen und) werden in der Regel zunächst vom Gruppenleiter vorbereitet

und erst dann umgesetzt. Die Voraussetzung derlei Entscheidungen ist in erster Linie die Beurteilung durch den Gruppenleiter. Er soll u.a. beurteilen, ob bei dem Gefangenen eine angemessene Aufarbeitung der Tat stattgefunden hat und eine Flucht- bzw. Mißbrauchsgefahr besteht.

Wie soll jedoch eine seriöse Beurteilung zustande kommen, wenn die hierfür erforderlichen Gespräche zwischen Gruppenleiter und Gefangenen wegen Zeitdruck in der Regel aus wenigen Minuten bestehen und zwischen Tür und Angel stattfinden?

Viele Häftlinge bleiben länger als unbedingt erforderlich in Haft, weil ihre Gruppenleiter keine Zeit (manche augenscheinlich auch keine Lust) haben, sich intensiv mit dem inhaftierten Menschen auseinander zu setzen. Bei nicht wenigen Gefangenen bleibt die positive Entwicklung zu lange unbemerkt, versandet und kehrt sich nach einer gewissen Zeit der Resignation ins Gegenteil um. Vor allem in den sogenannten Häusern des Regelvollzuges (die Teilanstalten I, II und III), aber auch im Wohngruppenvollzug der Teilanstalt V und VI, häufen sich die Beschwerden über die Gruppenleiter. Erst vor kurzem hat die Gesamtinsassenvertretung dieses leidige Thema erneut bei der Anstandsleitung angesprochen und die drei Spitzenreiter unter den Gruppenleitern mit den meisten Beschwerden genannt. Es bleibt nun zu hoffen, daß ein Machtwort gesprochen wird und in den Köpfen der Verantwortlichen Gruppenleiter ein Umdenken stattfindet. ☑

Wissenswert!

Im vergangenen Jahr ereignete sich in der Justizvollzugsanstalt Tegel ein bedauerlicher Vorfall. Wie der lichtblick damals berichtete (Ausgabe 5/2000, S. 34), hatte ein in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) untergebrachter Inhaftierter die Leiterin der SothA angegriffen und verletzt. Der kritische Bericht des lichtblicks hatte zwar die Umstände des Vorfalls beleuchten können, dessen Vorgeschichte und Hintergründe blieben allerdings weitestgehend im Dunkeln. Inzwischen hat sich der Kritisierte zu Wort gemeldet und mit einem Schreiben an den lichtblick seine damalige Situation und Befindlichkeit geschildert. Die Schilderungen des Gefangenen sprechen Bände und sind ein Zeugnis vom Umgang der Verantwortlichen mit gefangenen Menschen.

Im folgenden wird der Brief des Gefangenen und die Antwort darauf veröffentlicht. Die folgenden Zeilen sollten nicht als Rechtfertigung für das Geschehene verstanden werden, sondern sie sollen auf die Umstände hinweisen, die einen vernünftigen Menschen zu unvernünftigen Verhaltensweisen treiben können.

An York K.!

Da Du im lichtblick - Impressum als Autor der Rubrik »Das Letzte« aufgeführt bist, möchte ich mein Schreiben an Dich persönlich richten. Ich bedauere es außerordentlich, daß Du scheinbar nicht zu einem Gespräch unter vier Augen bereit bist, weil es mich nämlich mächtig interessiert, auf wessen Angaben Dein Bericht bezüglich meines Angriffs auf Frau Dr. E. beruht.

Ich kann leider das damalige Geschehen, wobei ich wegen eines Beziehungskonflikts im Affekt eine junge Frau getötet habe, nicht rückgängig machen. Im Verlauf meiner Haft wurde die diesbezügliche Tatmotivation von mir, wie man so schön sagt, aufgearbeitet und 1995 gewährte mir die Justiz Vollzugslockerungen in Form von Regelurlaub und Ausgängen. Bis zu meiner Verlegung in den offenen Vollzug 1997 war mein Verhalten im Vollzug – der Biedermann läßt grüßen! – ohne Fehl und Tadel. In Plötzensee hat sich jedoch im Verlauf eines halben

Jahres eine dermaßen problemintensive Situation ergeben, die ich aufgrund fehlender Ansprechpartner nicht optimal kompensieren konnte. Als mein Versuch, die restliche Haftzeit in einer anderen Einrichtung des offenen Vollzuges abzusetzen, fehlschlug, suchte ich mein Heil in der Flucht, indem ich von einem Ausgang nicht mehr in die JVA Plötzensee zurückkehrte.

Nach 14 Tagen sah ich die Ausweglosigkeit meiner Situation ein und ich habe mich daraufhin freiwillig der Polizei gestellt. Unter Aberkennung der mir gewährten Vollzugslockerungen wurde ich unverzüglich nach Tegel zurückverlegt. Nach weiteren 2 Wochen kam von der Strafvollstreckungsbehörde die Anfrage, ob ich den Antrag auf Strafaussetzung nach Ablauf von 15 Jahren zu stellen gewillt bin. Ich wollte, aber aufgrund der bedingten Situation hat die StVK mein diesbezügliches Ansinnen in einen Antrag auf Feststellung der Schuldschwere umgewandelt. Die StVK billigte mir keine besondere Schwere der Schuld zu, was im Klartext bedeutet, daß in Bezug auf die lebenslange Freiheitsstrafe von einer allzu langen Haftdauer abzusehen ist. Mit dieser Voraussetzung habe ich mich an die SothA gewandt und nach 3 (?) Aufnahmegesprächen mit jeweils positivem Ausgang wurde ich nach Ablauf von 14 Wochen, die sich auf das erste Aufnahmegespräch beziehen, in die SothA verlegt.

Der für mich zuständige Therapeut nötigte mir eine einjährige Kennenlernphase ab, der ich nur widerwillig zustimmte. Ein Jahr bedeutet 12 Monate und nach Ablauf von 11 Monaten wurde der besagte Therapeut krank. Nach 3 Monaten der Tatenlosigkeit kam nicht nur Unmut in mir hoch, ich war auch am verzweifeln.

Schließlich verlangte ich von Frau Dr. E. eine Klärung der Situation und nach einer fünfwöchigen Wartezeit wurde ich zu ihr bestellt. Da zur gleichen Zeit mein Therapeut wieder von seiner Krankheit genesen war, empfand ich diese, von mir trotzdem wahrgenommene Audienz für unnötig. Wie konnte ich auch ahnen, daß besagter Therapeut nach 2 oder 3 Wochen eine erneute »krankheitsbedingte Auszeit« nehmen würde (die übrigens – ich möchte da vorgreifen – bis Mitte März 2000 andauerte). Wieder war Abwarten angesagt und mein Frustrationsni-

veau nahm gefährliche Ausmaße an, was ich auch Frau Dr. E. wissen ließ. Diese gab mir daraufhin zu verstehen, daß sie nicht wisse, was sie mit mir machen soll. Sie fand sich aber bereit, in der zweiten Januarwoche bezüglich meiner Person eine BK zu initiieren. Nur – diese vorausgesagte BK hat nie stattgefunden und bei jedem weiteren Gespräch bekam ich Informationen oder Versprechungen, die sich im nachhinein alle als Luftblasen entpuppten. Unter anderem wollte sie, wie mir mehrmals vorgetragen wurde, für einen Therapeutenwechsel sorgen, wobei der Name Herr G. fiel. Nach einiger Zeit der weiteren Inaktivität einer Frau Dr. E. habe ich mich dann persönlich an Herrn G. gewandt, bei dem ich nach einer Wartezeit von 4 Wochen vorstellig werden durfte. Mit meinem Einverständnis hinsichtlich einer halbjährigen Kennenlernphase fand Herr G. sich bereit, mich des weiteren therapeutisch zu begleiten. Aber seine endgültige Entscheidung wollte er nach Ablauf einer weiteren Woche fällen, woraufhin am anberaumten Stichtag seine Krankmeldung ins Haus flatterte.

Gerade zu diesem Zeitpunkt tauchte mein ursprünglicher Therapeut wieder auf und er war auch sofort bereit, sich weiterhin um mich zu kümmern. Laut seiner Aussage war meine Therapie beendet und nun sollte für meine weitere Zukunft ein externes Gutachten angestrebt werden. Aber in ihrer unendlichen Güte hat Frau Dr. E. jenem Therapeuten untersagt, mich weiter zu betreuen, was ich nun wiederum nicht akzeptiert habe. Im April 2000 begegnete ich der Leiterin der SothA auf dem Flur und bei meinem Anblick entfuhr es ihr, daß es bei mir wohl nicht mit rechten Dingen zugehe!??? Da das sich anschließende Gespräch wieder ergebnislos blieb, beschloß ich, Frau

Achtung Absender!

Vielen Zuschriften ist nicht oder nur schwer zu entnehmen, ob sie zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur das redaktionelle Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hilfreich wäre auch ein Hinweis darauf, ob der Name des Zusenders voll, abgekürzt oder (nur in Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. Auf alle Fälle behalten wir uns Kürzungen vor; keinesfalls erfolgen Honorarzahungen. libli

Dr. E. nicht weiter zu kontaktieren, insbesondere weil mich ihr Anblick zur Weißglut reizte.

Mit akribischer Schilderung des Sachverhalts beantragte ich als letzten Ausweg erneut meine vorzeitige Strafaussetzung bei der StVK, die eine diesbezügliche, bis zum 20.07.00 befristete Stellungnahme von der SothA einforderte. Trotz einer zweimaligen Abmahnung seitens der StVK hat es fast zwei Monate gedauert, bis die bereits am 19.07.00 verfaßte Stellungnahme eingereicht wurde. Da ich mit einer baldigen Anhörung vor der StVK rechnen mußte, wollte ich mir im Rahmen einer Ausführung oder eines begleiteten Ausgangs Bekleidung kaufen. Dieses Anliegen wurde von mir zweimal bei Frau Dr. E. beantragt, wobei ich auf meine diesbezüglichen Vormelder von ihr keine Reaktion erfuhr. Damit hat sie nicht nur gegen die ihr auferlegte Dienstpfllicht verstoßen, sondern mir auch vor Augen geführt, welche Prioritäten sie meiner Sache beimaß. Und diese Erkenntnis, in Kombination mit dem behördlichen Umgang meiner Person im allgemeinen, hat bewirkt, daß mein lang angestauter Groll Frau Dr. E. ggü. zum Eskalieren kam.

Ergänzenderweise möchte ich noch berichten, daß bei all meinen Versuchen, mich vollzugstechnisch zu verbessern, mir immer von kompetenten Mitarbeitern der Justiz Steine in den Weg gelegt wurden. Dieser Umstand hat auch zu meiner Flucht aus dem offenen Vollzug beigetragen, wobei ich das erste Mal im Vollzug unangenehm auffällig geworden bin. [...]

Ich habe mich immer um ein makelloses Verhalten im Vollzug bemüht, was mir hoffentlich nicht zum Nachteil ausgelegt wird. [...] Im lichtblick werden sehr oft die Defizite im Vollzug in schriftlicher Form zur Sprache gebracht, nur – Papier ist geduldig. Mir ist nach 18 1/2 Jahren der Geduldsfaden gerissen! [...] Rolf H.

Hallo, Rolf!

Über Deinen Brief, in dem Du mich aufgrund des Artikels über Dich (der lichtblick 5/00, S. 34) um ein Gespräch batest, habe ich mich sehr gefreut. Leider hielt es die Anstaltsleitung, die ich ja in Deiner speziellen Haftsituation um Besuchsgenehmigung bitten muß-

te, »nicht für ratsam«, den lichtblick direkt Kontakt mit Dir aufnehmen zu lassen. Deshalb habe ich Dich bitten müssen, schriftlich Stellung zu beziehen.

Zu meiner großen Freude hast Du das auch prompt getan – und zwar auf eine Art und Weise, die jedes einzelne Redaktionsmitglied für druckreif hielt. Da ich mittlerweile entlassen bin (TE nach 66 Monaten), kann ich die Veröffentlichung Deiner Antwort nur erhoffen, nicht aber vorantreiben.

Die zum Teil heftige und meist negative Kritik an meinem Artikel (auch redaktionsintern hieß es, so könne »doch ein Knacki nicht über einen anderen Knacki schreiben«, es sei »unmöglich, einfach aus alten Gerichtsakten zu zitieren« etc.) möchte ich hier ebenso wie Deine Klarstellung um einiges ergänzen: die SothA ist mit Sicherheit in vielerlei, vor allem in personeller und organisatorischer Hinsicht verbesserungsbedürftig – Häftlinge und Beamte leiden gleichermaßen unter diesen Mängeln.

Weil nun Beamte ihren Frust relativ folgenlos an Häftlingen abregieren können, diese aber kaum eine Möglichkeit haben, ähnliches zu tun, wird das Elend der als »Klient« gefangenen gehaltenen Menschen permanent verstärkt.

In Deinem Fall – und das war mir durchaus bekannt – wurde Deine Leidenfähigkeit noch durch Dummheit, Desinteresse und vermutlich auch durch die Unfähigkeit vieler Beteiligter auf eine besondere Probe gestellt.

Statt Dich aber an einen Anstaltsbeirat (z.B. an Herrn Voss), an Grüne Politiker (z.B. an Herrn Weinschütz), an den lichtblick oder an die externe Presse zu wenden, hast Du zugelangt und damit mehr kaputt gemacht als nur Deine Entlassungsplanung

Darüber hinaus hast Du nicht nur zugelangt – was ich ohnehin ablehne, erst recht, wenn das Opfer ein Kind oder, wie in Deinem Fall, eine Frau ist – sondern geschlagen, getreten und zugestochen und damit mehr Menschen geschädigt als Dir oder Deinen Zuschauern klar war – nämlich Deine im wahrsten Sinne des Wortes Mitgefangenen.

Als lichtblick - Mitarbeiter hatte ich genau dieses Mehr an Beschädigung zu betrachten; deshalb mußte ich diesen Fall als Einzelfall, was er ja wegen der Gewaltanwendung auch war,

darstellen; und ich mußte deutlich machen, daß dies nicht nur in bezug auf die extreme Gewalt ein einzigartiger Ausnahmefall war. Andernfalls hätte ich die Position derjenigen gestärkt, die der SothA jede positive Wirkung absprechen und den Behandlungsvollzug weitestgehend durch Regelvollzug (23 Stunden Einschluß) ersetzen wollen.

Weitere Ausführungen hierzu möchte ich dem lichtblick und dessen Leserschaft überlassen. Hier möchte ich nur noch etwas zu dem »Biedermann«, der Dich so geärgert hat, sagen: seit Max Frisch ist darunter eine Person zu verstehen, (persona ist übrigens mit »Maske«, insbesondere mit der des Schauspielers zu übersetzen), die das zu sein vortäuscht, was sie ist.

Wenn beispielsweise ein Pyromane sagt, er sei zündelfreudig, dann ist er das auch von seiner Neigung her – aber er ist nicht der Brandstifter: das sind diejenigen, die ihn Spiritus ins eigene Haus schleppen lassen und ihm dann Streichhölzer geben.

Vermutlich ärgerst Du Dich immer noch über den Artikel – aber Du weißt jetzt, daß mit der gewählten Form nicht nur eine klare Position gegen Gewaltanwendung bezogen, sondern zwei ganz unterschiedliche Leserkreise angesprochen werden konnten: einerseits die zu beruhigende Öffentlichkeit mitsamt den von dieser beeinflussten Entscheidungsträgern, andererseits die zur Selbstkritik anzuregenden Fachleute.

Ich wünsche Dir eine faire Justiz und eine SothA, die zumindest im therapeutischen Bereich Menschen mit Herz und Sachverstand, also angemessen tätig werden läßt.

Mit nahezu liblichen Grüßen, Y. Kusterka, Berlin, 25.01.01

Ohne Strom

Einen guten Tag, [...] Ihr habt zwar in Eurer JVA Probleme, aber Ihr habt Strom auf den Hütten. Das hat ja schon was zu heißen, denn hier in unserer JVA Wittlich können wir nur davon träumen. Es gibt nur 3-4-Mannzellen mit Strom und ich wage es mal zu behaupten, daß Wittlich der einzige Knast ohne Strom ist. Darum beneide ich jeden Knast mit Strom. Dies dürft ihr ruhig drucken.

Daniel L. aus Wittlich.

Haldol!

Hallo lichtblick Red.!

[...] Kaum einer weiß wirklich, wenn er es nicht selbst erlebt hat, wie es in Knästen und Klapsen zugeht. Ich selbst war erst im Knast und dann in der Klappe wegen Brandstiftung. Weil ich bei Behörden Müllleimer angezündet habe, wurde ich über 2 Jahre in die Klappe verfrachtet. [...] Was an Therapie stattfand: Erstmal für 130 DM im Monat täglich 4 Stunden stumpfsinnige Akkordarbeit. Dann; putzen, putzen und nochmal putzen. [...] Man wird mit Psychopharmaka vollgepumpt, daß man kaum noch lesen kann und unruhig wird (Haldol!). Keiner der Ärzte kam auf die Vergewaltiger und Kindererschänder zu und sprach richtig mit ihnen. Nix da! Die werden jahrelang weggesperrt weil die Massenmedien das große Halali auf Triebtäter geblasen haben. Triebtäter kann man daher kaum noch in einer »normalen« Vollzugsanstalt unterbringen, weil sie von den anderen Gefangenen gequält werden. Aber anstatt der Realität ins Auge zu blicken und mehr Einrichtungen wie die SothA zu bauen, wird wieder auf Abschreckung gesetzt. [...] Im Sicherheitstrakt des ZfP [Zentrum für Psychiatrie] wird ein besonders derber Maßregelvollzug praktiziert. Wer nicht spurt, wird fixiert oder in die B-Zelle gebracht. Alle Jahre einmal kommt ein Richter vorbei, der entscheidet dann, was mit einem passiert, »Freiheit« oder wieder ein weiteres Jahr. Er nimmt sich glatt 15 Minuten Zeit um zu entscheiden, was für Dich das Beste ist. [...] Dieses Dilemma, das ZfP, kostet den Staat mehr als 300 DM am Tag und ist nichts weiteres als eine Verwahranstalt. [...]

Tschüß, Euer Rainer

JVA Kaisheim

[...]Ich wurde nach über zweieinhalbjähriger beanstandungsfreier Führung von der JVA Kaisheim aus der Bahn geworfen, werde [...] als Drogenjunky stigmatisiert, wurde aufgrund eines überhaupt nicht vorhandenen Injektionseinstiches disziplinarisch gehandelt (10 Tage Bunker, eine volle Einkaufssperre, generelle Trennscheibenbesuch, Ausschluß vom Paketempfang, und sämtliche Vollzugslockerungen

zurückgenommen). Hab alles getan, hab die wochenlang anhaltenden Drogenkontrollen, Blutkontrollen, Urinkontrollen, Haftraumkontrollen, die mich psychisch auf's schwerste belasteten, über mich ergehen lassen. Sämtliche Drogentests einschließlich Medikamentenscreening's fielen negativ aus, dennoch hält es die JVA Leitung einschließlich StVK, Oberlandesgericht für erwiesen, daß ich mir Drogen injizierte (aufgrund eines angeblichen Einstichs). Meine Beweisangebote, daß ich weder in Haft noch vor meiner Haft mit Drogen zu tun hatte, und eine Haaranalyse anbot, wurde schlichtweg ignoriert[...]. Die JVA Kaisheim ist meiner Ansicht nach bis zum Oberlandesgericht München gedeckt, einschließlich der Aufsichtsbehörden beim Justizministerium. Wäre ich nicht betroffener, würde ich es selbst kaum glauben. [...] Ich bin zweieinhalb Jahre hier beanstandungsfrei durchmarschiert, stand eine Woche vor meinen Vollzugslockerungen [...].

Benjamin G. M.

Nachdenken

Egal was man getan hat, man befindet sich im Gefängnis, oder an anderen schrecklichen Orten. Je mehr wir über den Umstand dieser begangenen Straftaten nachdenken, umso kranker werden wir im Gefühl, und dieser Zustand zerstört auch alle zukünftigen Gedanken. [...] Im Gefängnis haben wir genügend Zeit, uns über die Zukunft Gedanken zu machen. Diese Zeit werden wir »draußen« nie wieder haben, und auch die Autoritäten können uns diesen Lernprozeß nicht absprechen. Ich jedenfalls möchte aus mir einen besseren Menschen machen, und ich hoffe alle anderen Mitinsassen auch.[...]

Kamara

Ein Loblied

Heute schreibe ich mal einen großen Lobgesang – Ehre wem Ehre gebührt. Am 7. Dezember waren die SothA(ner) Jungs bei uns und gaben ihre musikalischen Fähigkeiten zum Besten. Bravo Jungs – Ihr wart super. Leider waren unsere Frauen sehr unlebendig und befangen und pressten sich in die äußersten Ecken. [...] Es lag nicht an

Euch, ihr wart wirklich Klasse. Die Frauenband »boehse Tanten« und speziell ich, danken Euch für einen gelungenen Abend. Für einige Stunden war der Knast im Hintergrund. Ich hoffe, das war der Anfang für weitere Zusammentreffs zwischen Lichtenberg und Tegel. [...] Auch in der JVA für Frauen gibt es eine Insassenvertretung und ich vermisse die Zusammenarbeit und Informationsaustausch von Knast u Knast. Gerade wir Frauen wären dankbar für wertvolle Tips und Informationen, was bei Euch läuft. Außerdem gibt es ja viele gemeinsame Forderungen, die wir gemeinsam wesentlich besser einfordern könnten. [...] Ich würde mich freuen, wenn sich die Insassenvertretung aus Tegel, Lehrsterstr. und Charlottenburg mit uns in Verbindung setzen würde.[...]

Natascha N.-Z.

Spendenzeitungen

[...] Hier in der Tegler TA I gewinne ich oft den Eindruck bei bestimmten Bediensteten, daß sie sich an den Spendezeitungen bedienen. Wäre hierzu mal wieder ein Artikel drin, vielleicht mit dem Vorschlag, daß das Briefamt, vergleichbar Spenderpraxis »Der Spiegel«, das Tageszeitungspaket vor dem Aufteilen mit Farbkante markiert, so daß die Spendezeitungen leicht erkennbar sind, wenn sie ein Bediensteter nutzt. Gesundes u. erfolgreiches 2001

Roderich

Menschen in Not e.V. konnte erneut viele Kinderherzen erfreuen. Im Rahmen des Projektes »Engelbaum« wurden auch im vergangenen Jahr viele Kinder von inhaftierten Menschen mit Weihnachtsgeschenken überrascht. Der lichtblick erhielt mehrere an den Verein gerichtete Dankeschreiben, die hier nicht alle abgedruckt werden können. Stellvertretend möchte der lichtblick dem Verein im Namen all der Kinder und deren Eltern unseren Herzlichsten Dank aussprechen.

Menschen in Not e.V. hat auch in diesem Jahr für die Kinder von inhaftierten Menschen ein »Indianer Zeltlager« geplant. Dieses »Abenteurer-Zeltlager für Kinder« findet in der Zeit vom 28.07. – 04.08.2001 statt. Interessierte wenden sich bitte direkt an:

Menschen in Not e.V.
Oberhombach 1
57 537 Wissen
Tel.: 0 27 47/460

Die Wilden

Nachdem Jäger ihre Eltern abgeschossen hatten, sind 17 Waise Elefanten-Babys in den südafrikanischen Pilanesberg-Nationalpark verfrachtet worden. Als sie hier in die Geschlechtsreife und damit in die so genannte »Musth« kamen, eine eigentlich natürliche Phase sexueller Aggressivität, fehlten höherrangige Bullen, welche den Pubertierenden Einhalt hätten gebieten können. Das Ergebnis: die wilden Jungbullen haben in den vergangenen Jahren immer wieder Weiße Nashörner vergewaltigt und mehr als 40 von ihnen mit ihren Stoßzähnen getötet (Der Spiegel, 48/00).

Schöne Ansichten

Warum überquert das Huhn die Strasse?

Kindergärtnerin: Um auf die andere Straßenseite zu kommen.

Aristoteles: Es ist die Natur von Hühnern, Straßen zu überqueren.

Karl Marx: Es war historisch unvermeidlich.

H. Chiout: Das muß man nich' verstein ...

Thimothy Leary: Weil das der einzige Ausflug war, den das Establishment dem Huhn zugestehen wollte.

Saddam Hussein: Dies war ein unprovozierter Akt der Rebellion und wir hatten jedes Recht, 50 Tonnen Nervengas auf dieses Huhn zu feuern.

Ronald Reagan: Hab' ich vergessen.

Captain James T. Kirk: Um dahin zu gehen, wo noch nie zuvor ein Huhn gewesen war.

Hippokrates: Wegen einer Überempfindlichkeit seiner Bauchspeicheldrüse.

Louis Farrakhan: Die Straße repräsentiert den schwarzen Mann. Das Huhn trampelte auf ihm herum, um ihn an der Wahrnehmung seiner Rechte zu hindern.

Martin Luther King, jr.: Ich sehe eine Welt, in der alle Hühner frei sein werden, Straßen zu überqueren, ohne daß ihre Motive in Frage gestellt werden.

Moses: Und Gott kam vom Himmel herunter, und er sprach zu dem Huhn: »Du sollst die Straße überqueren«. Und das Huhn überquerte die Straße, und es gab großes Frohlocken.

Richard M. Nixon: Das Huhn hat die Straße nicht überquert. Ich wiederhole, das Huhn hat die Straße NICHT überquert.

Machiavelli: Das Entscheidende ist, daß das Huhn die Straße überquert hat. Wer interessiert sich schon für den Grund.

Sigmund Freud: Die Tatsache, daß Sie sich überhaupt mit der Frage beschäftigen, daß das Huhn die Straße überquerte, offenbart Ihre unterschwellige sexuelle Unsicherheit.

Bill Gates: Ich habe gerade das neue Huhn-Office 2000® herausgebracht, das nicht nur die Straße überqueren, sondern auch Eier legen, wichtige Dokumente verwalten und Ihren Kontostand ausgleichen wird.

Alice Schwarzer: Das Huhn floh vor dem phallusfixierten Hahn, der es permanent sexuell belästigte. Mit dieser Protestaktion wollte es die Herrschaft des Patriarchats geißeln!

Charles Darwin: Hühner wurden über Jahrmillionen von der Natur genetisch selektiert und nur die bestangepaßten Strassenüberquerer überlebten.

Albert Einstein: Ob das Huhn die Straße überquert hat oder die Straße sich unter dem Huhn bewegte, hängt von ihrem Referenzrahmen ab.

Buddha: Mit dieser Frage verleugnest Du Deine göttliche Hühnernatur.

Bill Clinton: Ich war zu keiner Zeit mit diesem Huhn allein.

Anderson Consulting: Deregulierung auf der Straßenseite des Huhns bedrohte seine dominante Machtposition. Das Huhn sah sich signifikanten Herausforderungen gegenüber, Kernkompetenzen zu entwickeln, die erforderlich sind, um in den neuen Wettbewerbsmärkten bestehen zu können. In einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Klienten hat Anderson Consulting dem Huhn geholfen, seine physische Distributionsstrategie zu überdenken.

Unter Verwendung des Geflügel-Interaktionsmodells (GIM) hat Anderson Consulting dem Huhn geholfen, seine Fähigkeiten, Methodologien, Wissen Kapital und Erfahrung einzusetzen, um die Mitarbeiter, Prozesse und Technologien auf die Gesamtstrategie innerhalb des Programm-Management-Rahmens auszurichten. Anderson Consulting zog ein diversifiziertes Cross-Spektrum von Strassen-Analysen und ausgewählten best-practice Hühnern sowie Anderson Beratern mit breitgefächerten Erfahrun-

gen in der Transportindustrie heran, die in mehrtägigen Besprechungen ihr persönliches Humankapital auf ein gemeinsames Niveau brachten und Synergien herstellten, um das Ziel zu erreichen, nämlich die Erarbeitung und Umsetzung eines unternehmensweiten Werterahmen innerhalb des mittleren Geflügelprozesses. Die Besprechungen fanden in einem first-class Hotel in einer parkähnlichen Umgebung statt [...]. Anderson Consulting hat dem Huhn geholfen, sich zu verändern, um erfolgreich zu werden.

zit. n. Zeitschrift Wendepunkt

Tödlicher Sex

Wenn Sexualpraktiken zum Tode führen. Nach einem Bericht der Berliner Morgenpost hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entschieden, daß Unfalltodversicherungen von der Leistungspflicht befreit sein können, wenn selbst vorgenommene sadomasochistische Handlungen zum Tod des Versicherten führen.

Das Gericht hat damit die Klage einer Frau abgewiesen, die nach dem Tode ihres Ehemannes von der Versicherungsgesellschaft die Auszahlung der Versicherungssumme verlangte. Ihr Mann hatte sich zur Steigerung seines Lustempfindens selbst stranguliert und dabei das Zeitliche gesegnet.

So geht's auch

Wie die Berliner Tageszeitung BZ (am 19.01.2001) berichtete, zeigt eine Statistik der Senatsinnenverwaltung, daß mehr »als jeder zweite kranke Staatsdiener (55,6%) in Berlin« wegen »psychischer Probleme« in den Ruhestand wechselt. 1999 seien insgesamt 1716 Beamte »vorzeitig dienstunfähig auf dem Altenteil« gelandet. Mit 524 betroffenen seien die Lehrer nach wie vor Spitzenreiter, wobei sich die Zahl der Dauererkrankten im Jahr 2000 auf knapp 1000 verdoppelt habe. Es gebe allerdings auch »Scheinkranke«.

Ein 28jähriger z.B. sei »trotz charakterlicher Mängel Polizeibeamter« geworden und habe »sich prompt zehn Monate später frühpensionieren« lassen – »wegen psychischer Probleme«.

Aus dem Berliner Abgeordnetenhaus



Sühne und Abschreckung

Mündliche Anfrage Nr. 5 des Abgeordneten Klaus Schöneberg (CDU). Die Antwort gab der Regierende Bürgermeister Eberhard Diepgen am 06.12.00.

1) Trifft es zu, daß die rot-grüne Bundesregierung weitere Privilegierungen für Täter schwerer Straftaten plant?

Antwort: Die Bundesregierung hat den Senat von beabsichtigten Gesetzesänderungen in dem genannten Bereich nicht in Kenntnis gesetzt. Dem Senat liegen auch keine diesbezüglichen Entwürfe der Bundesregierung vor. Es existiert jedoch ein Eckpunktepapier der Berliner Bundeskoalition vom Sommer des Jahres, in dem Thesen zu einer Reformierung des strafrechtlichen Sanktionensystems aufgestellt werden. Zu den empfohlenen Änderungen des Sanktionsrechtes gehört u.a. die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verwarnung mit Strafvorbehalt, der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung und der Strafaussetzung nach Verbüßen der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe.

2) Stimmt es und wenn ja, wie paßt es zu der Forderung von Rot-Grün, die Bekämpfung des Rechtsextremismus und fremdenfeindlicher Straftaten zu verstärken, daß die Bundesregierung die Möglichkeit schaffen will,

a) künftig Freiheitsstrafen auch von über zwei bis drei Jahren zur Bewährung auszusetzen und

b) erstmalige Verbüßer von Freiheitsstrafen bis zu fünfzehn Jahren bereits nach der Hälfte der Strafzeit zu entlassen?

Antwort zu 2a: Das Bundesministerium der Justiz hat im Januar 1998 eine Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems eingesetzt, die sich unter anderem mit der Frage der Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung befaßt hat. Dort ist diskutiert worden, auch Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren aussetzungsfähig zu machen.

Die Kommission hat sich in ihrem im März 2000 vorgelegten Schlußbericht gegen eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen. Sie hat zur Begründung darauf hingewiesen, daß einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren regelmäßig erhebliches kriminelles Unrecht zu Grunde liegt. In diesen Fällen würde eine Strafaussetzung keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden; das ohnehin bereits gestörte Sicherheitsempfinden der Bürger würde weiter geschwächt.

Der Senat schließt sich dieser Einschätzung ausdrücklich an.

Demgegenüber sieht das bereits angesprochene Eckpunktepapier eine Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren bis zu drei Jahren vor und widerspricht damit den dem Strafrecht immanenten Grundsätzen von Sühne, Abschreckung und Resozialisierung.

Antwort zu 2b): Nach geltendem Recht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nur dann nach Verbüßen der Hälfte der Strafzeit zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und die Strafe zwei Jahre nicht übersteigt oder wenn ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen, die eine solche Entscheidung des zuständigen Gerichts rechtfertigen. In

dem Eckpunktepapier wird eine Ausdehnung der Möglichkeiten einer Halbstrafenaussetzung auf alle zeitigen Freiheitsstrafen (bis zu 15 Jahren) empfohlen.

Die in dem Eckpunktepapier vorgeschlagenen Sanktionsmilderungen würden grundsätzlich auch rechtsextremistischen und schwerstkriminellen Straftätern zugute kommen. Mit den Forderungen führender Vertreter der Regierungskoalition gegenüber der Strafjustiz, mit unnachgiebiger Härte auf Gewalttaten mit extremistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund zu reagieren, paßt dies nicht zusammen.

Schmökel-Hysterie

Mündliche Anfrage Nr. 13 der Abgeordneten Katrin Schultze-Berndt (CDU). Die Beantwortung erfolgte am 23.11.00 durch die Senatorin für Arbeit, Soziales und Frauen

1) Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem »Fall Schmökel« in Brandenburg?

Antwort: Im Land Berlin hat der Sicherheitsaspekt bei dem Vollzug der Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB absolute Priorität. Dies führt in jedem Einzelfall bei prognostischer Prüfung von Lockerungsmaßnahmen dazu, daß die Sicherheit der Bevölkerung vor einen therapeutisch bedingten Lockerungsansatz gesetzt wird. Die hohe Motivation aller Mitarbeiter in der Berliner Maßregelvollzugseinrichtung, dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs, aber auch die in diesem Zusammenhang stehende ständi-

ge Schärfung des Sicherheitsbewußtseins führen dazu, daß die Umstände, die zu den gewährten Lockerungsmaßnahmen im Fall »Schmökel« führten, nicht mit denen im Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin zu vergleichen sind. Die brandenburgische Lockerungspraxis beruht im Wesentlichen auf einem 10-Punkte umfassenden »Lockerungsplan«, der zudem als therapeutischer Stufenplan charakterisiert ist. Dies bedingt die Möglichkeit, daß Lockerungsentscheidungen in globalerer Form getroffen werden. Im Krankenhaus des Maßregelvollzugs des Landes Berlin besteht kein sog. Punkte-katalog, der die Kriterien der Lockerungsmaßnahmen global beschreibt; hier werden patientenbezogen und somit individuell Lockerungsentscheidungen geprüft. Alle Lockerungsentscheidungen beruhen prinzipiell auf individualkriminalprognostischer Begutachtung, wobei hinsichtlich der Patienten, bei denen begründete Zweifel an einer erfolgreichen Kriminalprognose auf Grund der Tatdelikte und der Vorstrafen bestehen, die Lockerungspraxis äußerst restriktiv gehandhabt wird. Dabei kommen Lockerungen überhaupt erst in Frage, wenn ein einstimmiges Votum aller an der Behandlung eines Patienten Beteiligten – von der Krankenschwester und dem Pfleger bis zu den Chefarzten und Ärztlichen Leitern – vorliegt. Zusätzlich muß auch die Staatsanwaltschaft ein entsprechendes Votum abgeben. [...] Sicherheit zuerst. [...]

Hohe Gefangenzahlen

Kleine Anfrage Nr. 1141 des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 25.10.00 durch den Staatssekretär (SenJust), Herrn Diethard Rauskolb.

1) Trifft es zu, daß der Senat für die nächsten Jahre von einem Anstieg der Gefangenzahlen ausgeht, falls ja, in welchem Umfang?

Antwort: Aufgrund der seit der Vereinigung im Jahr 1990 gemachten Erfahrungen geht der Senat von einem weiteren Anstieg der Gefangenzahlen aus. Unmittelbar vor der deutschen Einheit waren in Berlin (West) rund 3.000 Gefangene inhaftiert. Auf dieser Grundlage ist mit einer Mindestgefangenenzahl von 4.800 in Berlin gerechnet worden, was

der Größe der Stadt insgesamt im Vergleich zum bisherigen Westteil Berlins entsprach. Diese Zahl war bereits im Oktober 1997 fast erreicht. Seither steigen die Zahlen in Berlin weiter, was auch auf die offenen Grenzen und die erhöhte Mobilität aus Osteuropa und die veränderte Kriminalitätsentwicklung zurückzuführen ist. Im August und September 2000 war die Zahl der Gefangenen bereits auf über 5.400 gestiegen. Aller Voraussicht nach wird diese Zahl weiter ansteigen, möglicherweise bis auf 6.000 Gefangene, was etwa der Hamburger Zahl im Verhältnis zur halb so großen Bevölkerungszahl wie in Berlin entspricht. [...]

4) Wie ist der vom Senat angenommene Anstieg der Gefangenzahlen mit dem seit zwei Jahren zu beobachtenden Rückgang der in der »Polizeilichen Kriminalstatistik« gemessenen Kriminalität zu vereinbaren?

Antwort: Dem weiterhin prognostizierten Anstieg der Gefangenzahlen steht der in der Polizeilichen Kriminalstatistik zu verzeichnende Rückgang bekanntgewordener Straftaten (1998: 586.528; 1999: 572.553) nicht entgegen. Ob diese Entwicklung zu einer Reduzierung auch der Gefangenzahlen führen wird, bleibt abzuwarten. Trotz der von der Polizei erfaßten Daten hat nämlich die Zahl der zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten von 1997 (2794) auf 1998 (2909) um 115 (4,1%) zugenommen. Die Entwicklung der Gefangenenpopulation nicht ausschließlich aus dem Verlauf der Polizeilichen Kriminalstatistik ableitbar ist, vielmehr spielen insoweit die Rate der Verurteilungen und die Höhe und Länge erkannter Strafen eine erhebliche Rolle. [...]

Wenige Arbeitsplätze

Kleine Anfrage Nr. 14/752 (vom 13.06.00) des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte durch den Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen am 27.06.00

1) Wie hat sich die Anzahl der arbeitsfähigen Gefangenen, denen mangels vorhandener Arbeitsplätze keine Arbeit zugewiesen werden konnte, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Inhaftierten in der JVA Tegel in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Antwort: Die Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen, wobei vorhandene statistische Unterlagen beginnend mit dem Jahr 1992, ausgewertet worden sind.

Jahr	Gesamtbelegung	einsatzfähige unbeschäftigte Gefangene
1992	1187	100
1993	1304	161
1994	1496	285
1995	1575	275
1996	1589	326
1997	1625	321
1998	1625	420
1999	1693	496

Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die durchschnittliche Gesamtbelegung der ersten vier Monate des Jahres 2000 ist mit 1.653 Gefangenen berechnet. Davon sind durchschnittlich 544 einsatzfähige Gefangene unbeschäftigt, was einen Anteil an der Gesamtbelegung von 32,9% ausmacht.

2a) Wie hat sich die Zahl der Arbeitsplätze für Gefangene, die durch externe Unternehmen angeboten werden, die in der JVA Tegel produzieren lassen, in diesem Zeitraum entwickelt?

Antwort: Waren im Jahr 1992 in der Justizvollzugsanstalt Tegel noch 41 Arbeitsplätze vorhanden, die aufgrund von Aufträgen durch externe Unternehmen angeboten werden konnten, erreichte die Zahl dieser Arbeitsplätze mit 27 im Jahre 1996 ihren absoluten Tiefpunkt. 1997 waren die Bemühungen der Anstalt erfolgreicher, so daß ein Unternehmen eine regelmäßige Holzpalettenproduktion in Tegel aufgenommen hat. [...]

Herzliche Glückwünsche

Mündliche Anfrage Nr. 9 der Abgeordneten Rita Nöldeke (CDU) über Glückwünsche in der Justiz. Der Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen beantwortete die Frage im Namen des Senats von Berlin am 16. November 2000.

1) Ist es in der Strafjustiz üblich, daß Verurteilte nach Ablauf der Bewährungsfrist von Vorsitzenden Richtern Glückwünsche für eine »von der Justiz befreite Zukunft« erhalten?

Antwort: Nein [...]

Hilfe im Dutzend: die sbh

Teil 3: In dem letzten Serienteil berichtet ein Betroffener von seinen praktischen Erfahrungen mit der Leistungsfähigkeit des Vereins

Am Anfang wa'n wa Kumpels. Denn hießet Freundschaft, und denn wa nur noch Knast«, bilanziert Otto – wer Otto ist und was er mit der sbh erlebt hat, ist Thema dieses letzten Serienteils.

Nachdem in den beiden letzten Ausgaben (jeweils auf S. 16 f) die Hilfsangebote der sbh (Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.) und die dafür zuständigen Fachkräfte vorgestellt worden sind, sollen in diesem abschließenden Teil Menschen zu Wort kommen, die praktische Erfahrungen mit der Leistungsfähigkeit dieses 1827 zum Zwecke der »Unterstützung entlassener Häftlinge« gegründeten Vereins gemacht haben.

Mit Otto Tegula, der bis vor kurzem in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel gefangen gehalten worden ist, hofft der lichtblick eine Figur gefunden zu haben, die auf geradezu libliche Art und Weise einem großen Teil dieser Menschen aus der Seele² spricht bzw. schreibt.

»... Nu bin ick in'n Alta jekomm', wo ick janz doll so wat wie Pfljenähe fühlen tu. Und da hab ick mir jedacht, Otto, kiek ma', datte noch wat machst aus deem Lehm«.

Mit 35 gehört Otto zwar noch nicht zu denen, die das Bundesverfassungsgericht als »pflege-nahe Jahrgänge« bezeichnet, aber er hat das Alter, in dem sich viele Häftlinge so fühlen und zu prüfen beginnen, ob und inwieweit sie noch etwas aus ihrem Leben machen können.

»Nu jab et aba in Tejel nich janz so viel zu kieken. Und von die liehmswürdje Vawandschaft is schon lange keena mehr liehmswürdig. So hab ick mir denn 'n bischen umgehört. Und dabei hab ick een jetroff'n, der jesacht hat, ick soll doch erst ma bei die Sozialtussis vonne ZB,

also die wo jetzt sbh heißen, nach Arje frag'n – Arje is nämlich knorke, hatta jesacht. Na, hab ick jedacht, frachste ma.«

Von der für die ARGE (Arbeitsgemeinschaft Gemeinnützige Arbeit) zuständigen Dipl.-Sozialarbeiterin Barbara Peperkorn erfuhr Otto dann, daß dieses 1992 von Häftlingen der JVA Plötzensee ins Leben gerufene und seit 1993 von der sbh organisierte Projekt Häftlingen die Möglichkeit bietet, sich auf den Freigang und damit auf das Arbeitsleben nach der Haft vorzubereiten und die Haftwochenenden mit sinnvoller gemeinnütziger Arbeit außerhalb der Vollzugsanstalten zu verkürzen.

»Arje find ick jut. Jab zwa' keene Penunze für die Maloche, aba morjens imma wat Leck'ret zu futtan. Außadem kann ick jetze sag'n, det ick zwee Schul'n und soja 'n Kindala'n mitjebaut hab. Und die Zweedrittel-Jeschichte is janz sicha ooch nur weg'n Arje so jut jejang'n: Weil ick nämlich so jut jeloof'n bin in die Truppe, ham se mir inne Anstalt jelockat. Und wie ick so jelockat wa und dit

erste ma raus aus'n Knast durfte, happ-ick jedacht, Otto, dit is schon janz schön ulkich: da mußte erst ma fünf ma rin bevor se dir een ma rauslass'n. Is zwa nur für sechs Stun'n, aba immahin.«

Tatsächlich ist es so, daß eine vorzeitige Entlassung

nach Verbüßung von zwei Dritteln der Gesamtfreiheitsstrafe, also die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zum Zweidrittel-Zeitpunkt allzuoft nur dann erfolgt, wenn der Häftling längere Zeit gelockert, also zum gelegentlichen Aufenthalt außerhalb der Anstalt zugelassen

war und diese Vollzugslockerungen nicht (z.B. für Straftaten oder zum Alkoholkonsum) mißbraucht hat.

Da die durch ARGE beschäftigten Häftlinge sehr viel an Pünktlichkeit, Beständigkeit, Leistungswille und -fähigkeiten nachweisen müssen, kann aus einem mehr-

monatigen Verbleib in diesem Projekt tatsächlich auf Entlassungsfähigkeit geschlossen werden – außerdem können diejenigen, die ihre Aufträge

der Resozialisierung Straffälliger und künftiger Angehörige. Heute steht die sbh aufgrund fundamentaler Veränderungen in unserer Gesellschaft

(z.B. Renovierungen) der ARGE überlassen, sicher sein, daß alles termingenaue und fachgerecht bearbeitet wird.

Das gleiche gilt für ein weiteres Arbeitsprojekt der sbh: »Neulich hab ick een inne sbh jetroff'n, den se rausjeholt ham aus'n Knast. Dit wa son Männeken, wat imma ohne Führaschein rumjurkt und inne U-Bahn rejelmäßig keen Fahrschein hat. Und nu hatt'n se den für neun Monate einjebuchtet, weila dit Jeld für die Jeldstrafe nich hatte. (Is ja kla: wenna dit Jeld jehabt hätte, hätte och 'n Führaschein mach'n und 'n Fahrschein koof'n könn'.) Nu hatta aba een Soßialabeita jehabt, der jut wa: der hat nämlich bei den Diplomoßialabeita Thomas Jrünich vonne sbh anjeruf'n und jesacht, datta een Jeldstrafa hat. Na und der hat dit Männeken dann innahalb von kürzesta Zeit in een gemeinnütziget Arbeitsprogramm jesteckt«.

Dieses Programm nennt sich Arbeit Statt Strafe (ASS) und ist unter dem Stichwort »Schwitzen statt Sitzen« schon im lichtblick diskutiert worden. Hier können Menschen, die ihre Geldstrafen nicht zu bezahlen vermögen, gemeinnützige Arbeit verrichten, statt eine Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten – letzteres würde den Steuerzahler täglich 200.-- DM kosten, ASS entlastet den Staats-

»Die sbh kann auf eine fast 175 Jahre lange Geschichte zurückblicken. Gegründet als »Gefangenen-Führsorgeverein Berlin von 1827«, widmet sie sich seit dieser Zeit

haushalt und führt die Häftlinge einem sozialen Milieu zu, in dem legale Arbeit als positive Alternative zu illegalen Erwerbstätigkeiten erlebt wird. Schon aus diesem Grund sollte es den Entscheidungsträgern innerhalb der Vollzugsanstalten zur Pflicht gemacht werden, alle Häftlinge auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Häufig ist es nämlich so, daß Häftlinge ihre Freiheitsstrafe abgesessen haben und dann – ohne sich dessen bewußt zu sein – nur deshalb nicht entlassen werden, weil sie noch eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen müssen.

Außer den Häftlingen und ihren Betreuern sollte sich noch all jene Menschen Gedanken um ASS machen, die in der Nähe von Haftanstalten Industrie- oder Handwerksbetriebe haben: gerade wenn sie mal kurzfristig hochmotivierte Arbeitskräfte benötigen, sollten sie sich an den Dipl. Soz.-Päd. Thomas Grünig oder an dessen Kolleginnen bei der sbh (Dipl. Soz.-Päd. Sasha Jatzkowski, Ulrike Lieder) wenden – Tel.: 86 47 13 – 0.

Die rundum guten Erfahrungen mit ASS haben bei der sbh dazu geführt, das Beschäftigungsangebot auszuweiten – von den ersten Erfolgen und weiteren Plänen kann Otto schon berichten: »Nach'n paa Monat'n hab ick dit Männken wiedajetroff'n. Ick wollte jrade zu Frau Jessna. Dit is och so eene mit Dipl.-ohm, aba richtig jut. Die hilft eim, vonne Schuld'n runtazukomm'. Ick soll zwa möchlichst all'n, die wat woll'n, wat jehm, hat se jesacht. Und dit wollt' ick erst nich. Aba denn hat se mir jelernt wie ick dit mach'n kann. Na und nu jeh't's janz jut.

Wie ick also uff die Schuld- naberaterin [Dipl. Soz.-Päd. Ute Gessner] wate, kommt dit Männken rin. Will inne Off'ne Sprechstunde zu Frau Kaisa. Dit is ne richtig nette, sachta. Mit die

kannste üba allet red'n wat dir so belast'n tut. Und wennet Quatsch'n nich hilft, macht se och wat: Da jeh't se denn hin zu alle, die eim dit Lehm schwermach'n.

Wiea dit so sacht, kiek ick ihn an. Und weil ick nüsch't sehe, frach ick ihn, oppa wieda drinne is? Nee, sachta, janz im Jenteil: ick soll jetze soja Vorabeita wer'n

und ne janze Truppe führ'n. Watta nu in die Sprechstunde [bei Dipl. Soz.-Päd. Gabi Kaiser] wollte, weeß ick imma noch nich. Aba watta maloch'n muß, um nich wieda in' Knast zu komm', dit weeß ick jetz' genau. Und die janze Schinderei is für'n Appel und 'n Ei. Dit is übjijens janz wortwörtlich zu vasteh'n: Es jibt keine Kohle.

Wie ick mir dit so übalecht hab, bin ick zu Frau Jrülling jegang'n. Die saß da nämlich jrade bei die zwee Leutchen, die dir inne sbh vamittl'n tun. Dit sind zwee janz rührije: Also wenn de die sachst, datte 'n Dach übam Kopp suchst, oda datte 'n Rechtsvadreja brauchst oda irjend een andret Lehmsproblehm jelöst ham willst, denn wissen die j genau, an wen de dir zu wend'n hast. Und wenn de dir jewendet hast, haste meist keen Problehm mehr (Dit is übjijens ooch fast wortwörtlich zu nehm).

Die Frau Jrülling also hat mir jesacht, dat se dit mit die jemeinnützijee Abeet janz jroß uffzieh'n will. Deswjennenn' se dit inne sbh ooch Jeneral. Und mit den Jeneral woll'n se nich nur die Alljemeinheit nüt'z'n, sondan ooch den Knacki sein Jeldbeut'l. Und dit is ja richtig: Weil de ja ooch als ehemalja Bandit nich monatelang von nüsch't als'n Appel und 'n Ei lehm kannst. Dit jeh't uff Daua uff die Psüche«.

In der Tat können die gemeinnützig Beschäftigten auf Dauer nur dann motiviert bleiben, wenn es mehr als Verpflegungs- und Fahrgeld für die zum Teil recht schwere Arbeit gibt. Dieses Geld muß erwirtschaftet werden. Seit Ende des letzten Jahres ist die sbh deshalb dabei, einen

allgemeinen Beschäftigungsgeber – den General der sbh – zu installieren. Daß dieser General Zukunft hat, wurde bereits mit einem ersten größeren Objekt (Vollrenovierung einer Schule) bewiesen. Und wenn es der sbh mit ihrem General gelingen sollte, Sozialarbeit mit Wirtschaftlichkeit und praktischer Ar-

beit zu verbinden, dann könnte das teure Absitzen uneinbringlicher Geldstrafen bald der Vergangenheit angehören. Zumindest in Berlin würde das zu einer spürbaren Entlastung der Haftanstalten führen – diese müssen seit Jahren immer mehr Häftlinge aufnehmen, obwohl

der Bestand an Zellen bleibt und der Personalbestand dramatisch abgebaut wird.

»Nu muß ick aba uffhör'n. Hab' noch 'ne Vaabredung mit meene Schnecke. Eens muß ick aba noch loswer'n: Der Kant, von dem in'n vorletzt'n

das Ziel, auf der Basis eines neuen Dienstleistungs-, Kosten- und Kundenverständnisses innovative und integrierte Produkte zu entwickeln und anzubieten.«

lichtblick [5/00, S. 16] die Rede wa, also der Immanuel, nicht der Hermann ausse DDR, der kiek't sich schon seit 1804 die Radieschen von unt'n an. Deshalb kanna also 1810 keen Lehrstuhl innejehabt ham. Außadem hatta sein' Heimatort [Königsberg] nie valaß'n. Deshalb kanna ooch nich in Berlin jewes'n sein. Wat jemeint wa, is wohl, det se in Berlin seit 1810 imma een zum Professor ham, der dit mit dem Recht ham und Recht kriegen so uff die Reihe kricht wie't der olle Kant richtig jefund'n hätte«.

¹ Der Name Tegel ist vermutlich auf die mittelalterlichen Ziegelfabriken, deren Reste noch heute am Seddin-See sichtbar sind, zurückzuführen – tegula heißt nämlich (Dach-)Ziegel (vgl. der lichtblick 1-2/00, S. 24)

² Allerdings wußte schon Schiller: »Wenn die Seele spricht, spricht, ach, schon die Seele nicht mehr«

und des sozialen Bereichs vor neuen Aufgaben und Herausforderungen. Die sbh versteht dies als unternehmerische Chance und verfolgt in diesem Veränderungsprozeß

Zentrale Beratungsstelle der sbh

Bundesallee 42, 10715 Berlin (Wilmersdorf)
U7 und U9 : U-Bhf. Berliner Straße
Tel.: 030/86 47 13 - 0
Fax: 030/86 47 13 - 49

Offene Sprechstundenzeiten:
Di, Do von 14⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰Uhr
Fr von 09⁰⁰ Uhr bis 13⁰⁰ Uhr

Telefonische Beratung:
Mo bis Do von 09⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr
Fr von 09⁰⁰ Uhr bis 13⁰⁰ Uhr

Beratung in den Haftanstalten:
Anmeldung über Gruppenleiter oder per »Vormelder«

Grundsatzurteil des BVerfG

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG hat sich in einem Beschluß grundsätzlich zur Verfassungsmäßigkeit der Speicherung des »genetischen Fingerabdrucks« bei verurteilten Straftätern geäußert. Grundlage dieses Beschlusses waren die Verfassungsbeschwerden (Vb) von drei Beschwerdeführern (Bf). Die Kammer hat die Gerichtsentscheidungen hinsichtlich des Bf zu 1. aufgehoben, die Vb der Bf zu 2. und 3. hingegen nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus:

1. Die Regelungen des DNA-IFG in Verbindung mit § 81g StPO sind formell und materiell verfassungsgemäß. Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz für das DNA-IFG aus der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das gerichtliche Verfahren in Strafsachen zu. Die Frage der Gesetzgebungskompetenz ist dabei anhand des Ziels und der Rechtsfolge der Maßnahmen zu beantworten. Die Speicherung des »genetischen Fingerabdrucks« dient dazu, die Beweisführung in einem künftigen Strafverfahren zu erleichtern. Ihr Zweck ist hingegen nicht die Verhinderung neuer Straftaten durch die untersuchten Personen, also nicht die Gefahrenabwehr, für die die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

2. Die Regelungen sind auch inhaltlich mit dem Grundgesetz vereinbar. Der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit, in den auch auf Grund eines Gesetzes nicht eingegriffen werden dürfte, ist nicht betroffen. Dies gilt jedenfalls, solange lediglich der nicht-codierende Teil der DNA erfaßt und ausschließlich die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren vorgenommen sowie das Genmaterial anschließend vernichtet wird. Insoweit kann der »genetische Fingerabdruck« mit dem herkömmlichen Fingerabdruck und anderen Identifikationsmethoden verglichen werden, auch wenn sein Beweiswert ungleich höher ist. Entscheidend ist, daß durch die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen, nicht ermöglicht werden und ein »Persönlichkeitsprofil« nicht erstellt wird. Soweit die Feststellung, Speicherung und künftige Verwendung des »genetischen Fingerabdrucks« in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, hält sich dies innerhalb der durch den Schrankenvorbehalt für solche Grundrechtseingriffe gezogenen Grenzen. Der Eingriff dient einem Gemeinwohlbelang von hohem Rang, nämlich der an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Strafrechtspflege. Die gesetzliche Regelung genügt auch den Erfordernissen der Normklarheit und der Nachprüfbarkeit der auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen. Insbesondere der Begriff »Straftaten von erheblicher Bedeutung«, die Anlaß für die Maßnahme sind, kann durch die herkömmlichen juristischen Auslegungsmethoden hinreichend klar definiert werden. Nach überwiegender Auffassung muß eine Straftat von erheblicher Bedeutung mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Die vorsorgliche Beweisbeschaffung durch Feststellung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot. Sie knüpft an eine Verurtei-

lung wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung an und setzt zusätzlich die auf bestimmte Tatsachen gestützte Prognose voraus, daß gegen den Betroffenen künftig weitere Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Damit wird die Maßnahme auf besondere Fälle beschränkt. Das Interesse des Betroffenen an effektivem Grundrechtsschutz wird durch einen Richtervorbehalt für die Anordnung der Maßnahme berücksichtigt, der die zuständigen Gerichte auch zur Einzelfallprüfung zwingt. Ein Mißbrauch der gewonnenen Daten wird durch die strenge Zweckbindung der molekulargenetischen Untersuchung der Zellproben und das Gebot der Vernichtung des gesamten entnommenen Zellmaterials nach der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters verhindert.

3. Die Anwendung dieser Maßstäbe auf die einzelnen Fälle ergibt, daß nur im Fall des Bf zu 1. die Auslegung und Anwendung des § 2 Abs. 1 DNA-IFG i. V. m. § 81g StPO verfassungsrechtlich zu beanstanden ist. Die Kammer führt aus, daß es insoweit bereits an einer tragfähig begründeten Entscheidung des Amtsgerichts fehlt. Eine solche setzt voraus, daß das Gericht zuvor Sachaufklärung betreibt. Hierzu gehört insbesondere die Beiziehung der verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, des Bewährungshefts und zeitnaher Auskünfte aus dem Bundeszentralregister. Auf dieser Grundlage ist eine auf den Einzelfall bezogene abwägende Entscheidung zu fällen. Dabei ist das Gericht zwar nicht an eine von einem anderen Gericht ausgesprochene Sozialprognose gebunden. Es bedarf aber eines erhöhten Begründungsaufwands, will das erkennende Gericht von einer solchen Prognose abweichen. Die Annahme, daß gegen den Betroffenen künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind, muß auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruhen. Wie die Kammer ausführt, ist all dies im Fall des Bf zu 1. nicht geschehen. Dieser war im Laufe von 10 Jahren zu drei Freiheitsstrafen jeweils mit Strafaussetzung zur Bewährung wegen einer positiven Sozialprognose und zwei Geldstrafen verurteilt worden. Die ihn betreffende Anordnung der Entnahme von Körperzellen hatte das Amtsgericht lediglich mit einer Wiederholung des Gesetzestextes und einer Aufzählung seiner Verurteilungen begründet. Insoweit fehlte es bereits an einer Begründung dafür, daß es sich bei den Anlaßtatens dieses Bf um Straftaten von erheblicher Bedeutung gehandelt hatte. Hierfür ist wiederum eine Einzelfallprüfung erforderlich. Vor allem hat das Amtsgericht die Negativprognose nicht tragfähig begründet. Die Aufzählung allein des Inhalts des Bundeszentralregisters läßt vermuten, daß eine weiter gehende Sachaufklärung, die schon wegen der günstigen Sozialprognose in den Bewährungsentscheidungen angezeigt war, unterblieben ist.

Die Vb der Bf zu 2. und 3., die wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten (Bf zu 2.) bzw. Vergewaltigung in fünf Fällen und vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung (Bf zu 3.) verurteilt worden war, blieben hingegen erfolglos. Die erhebliche Bedeutung ihrer Straftaten lag auf der Hand. Die Gefahr künftiger weiterer Straftaten von erheblicher Bedeutung war in diesen Fällen von den Gerichten tragfähig begründet worden.

Beschl. v. 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99, 2 BvR 276/00, 2 BvR 2061/00

Unverbesserliche Minderjährige

Künftig sollen laut Ansinnen des CDU-Rechtspolitikers Rupert Scholz künftig schon 12jährige Straftäter vor Gericht gestellt werden können. In einem Interview mit der Bild am Sonntag verlangte der Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses, die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von derzeit 14 auf 12 Jahre zu senken und bereits bei 18jährigen das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. »Zur Begründung verwies er auf die stetig wachsende Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland. Danach stieg die Zahl tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren in den letzten neun Jahren von 62.500 auf 150.626.« taz, 15.01.01 ☑

Illegale Durchsuchung

Zwei Polizisten sind vom Landgericht wegen illegaler Wohnungsdurchsuchungen zu Bewährungsstrafen von sieben und zwölf Monaten verurteilt worden. Die beiden hatten ohne Erlaubnis eine Wohnung nach Drogen durchsucht. »Die beiden Beamten, 26 und 27 Jahre alt, wurden des versuchten Diebstahls, des versuchten Drogenhandels und der versuchten Amtsanmaßung schuldig gesprochen.« Sie hatten sich im Frühjahr 1998 mit ihren Dienstaussweisen Zutritt zur Wohnung eines Neu-Kölners verschafft, in der Hoffnung dort Rauschgift zu finden, jedoch ohne Erfolg. Ein Jahr später versuchten es die beiden noch einmal – mit dem gleichen Ergebnis. »Lediglich eine Playstation hatten die Täter mitgehen lassen.« Vor Gericht waren die Angeklagten zum Teil geständig. Die vom Dienst suspendierten Beamten wurden auf Anordnung des Gerichts aus der Untersuchungshaft entlassen. taz, 16.01.01 ☑

Alles wird gespeichert

»Die beim Bundeskriminalamt eingerichtete Gen-Datei verstößt nicht gegen das Grundgesetz.« Das ist zu mindest die Meinung des Bundesverfassungsgericht. Allerdings müssen die Gerichte in jedem

Einzelfall genau prüfen, welche Personen in dieser Datei gespeichert werden darf und welche nicht.

»Die Gen-Datei wurde 1997 noch unter CDU-Bundesinnenminister Manfred Kanther eingerichtet.« Rückfälltäter sollen mit der Datei leichter zu überführen sein. Zum einen werden in dieser Gen-Datei die DNA-Profile von Verdächtigen aus dem laufenden Fahndungsbetrieb gespeichert, zum anderen werden nachträglich DNA-Profile von bereits verurteilten Straftätern in dieser Datei aufgenommen.

»Drei inhaftierte Straftäter haben sich jetzt gegen die Speicherung ihrer Daten in der Gen-Datei gewehrt.« Nur einer von ihnen hatte Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht erklärte nämlich, daß im Prinzip die Datei nicht zu beanstanden ist. »In das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dürfe durchaus eingegriffen werden, wenn eine Maßnahme der Strafverfolgung dient.«

Die Anforderungen die das Bundesverfassungsgericht an die einzelnen Gerichte stellt sind relativ hoch. Die Genehmigung für eine Speicherung eines verurteilten Straftäters in der Gen-Datei ist bisher routinemäßig erfolgt. Karlsruhe stellte klar, ein Delinquent der bisher nur zu Bewährungsstrafen verurteilt worden ist, dessen DNA-Speicherung kann nicht mit der bloßen Aufzählung seiner bisherigen Straftaten begründet werden. »Daraus ergebe sich noch nicht, daß weitere »erhebliche« Straftaten zu befürchten seien.« taz, 19.01.01 ☑

Knast Online

Den ersten Online-Shop für Produkte und Dienstleistungen aus Gefängnissen eröffnete das niedersächsische Justizministerium. Dort können ab sofort Spielzeug, Geschenk- und Freizeitartikel, die von Häftlingen der 23 offenen und geschlossenen Vollzugsanstalten hergestellt worden sind, online betrachtet und geordert werden. Damit wolle die Lan-

desregierung den Absatz der Produkte ankurbeln und die Arbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten bekämpfen. Derzeit kann das Land Niedersachsen nur etwa der Hälfte der 6500 Gefängnisinsassen einen Arbeitsplatz anbieten.

Die vielfach unbekanntenen Produkte der Gefängniswerkstätten sollen durch den Online-Shop einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die bestellten Waren werden per Expresß ins Haus geliefert. »Die Angebotspalette des Online-Shops reicht von kleinen Fensterdekorationen über Holzspielzeug bis zum Gartengrill aus Edelstahl. Auch das binden von Büchern und ein Partyservice werden angeboten.« Auch spezielle Aufträge wie Fenstergitter können über das Internet an die jeweilige Justizvollzugsanstalt vergeben werden. ND, 30.01.01 ☑

Gauner vom Bezirksamt

Ein Mitarbeiter des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf hat durch Manipulation am Computer innerhalb von knapp drei Monaten, 250.000 Mark beiseite geschafft. Mit erfundenen Geschäftsvorgängen überwies er »Beträge von jeweils weniger als 30.000 Mark auf Konten, auf die er Zugriff hatte.« Die überwiesenen Geldsummen wählte der Beamte so, daß sie unterhalb der Grenze lagen, bei der die Banken nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind, bei der Polizei Meldung zu erstatten. Das Mißtrauen einer Bank wurde dem Mann dennoch zum Verhängnis. Es fiel auf, daß eine Kontoinhaberin – angeblich eine Studentin – sich nie um ihr Konto kümmerte und die eingezahlten Beträge für eine Studentin ungewöhnlich hoch waren.

»Die Polizei beschlagnahmte 60.000 Mark und ein mit dem restlichen Geld bezahltes Grundstück im Wert von rund 200.000 Mark. Die Beschaffung dieses Grundstücks gilt als Motiv für die Betrügereien.« Der Beamte wurde suspendiert und ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Tagesspiegel 25.01.01 ☑

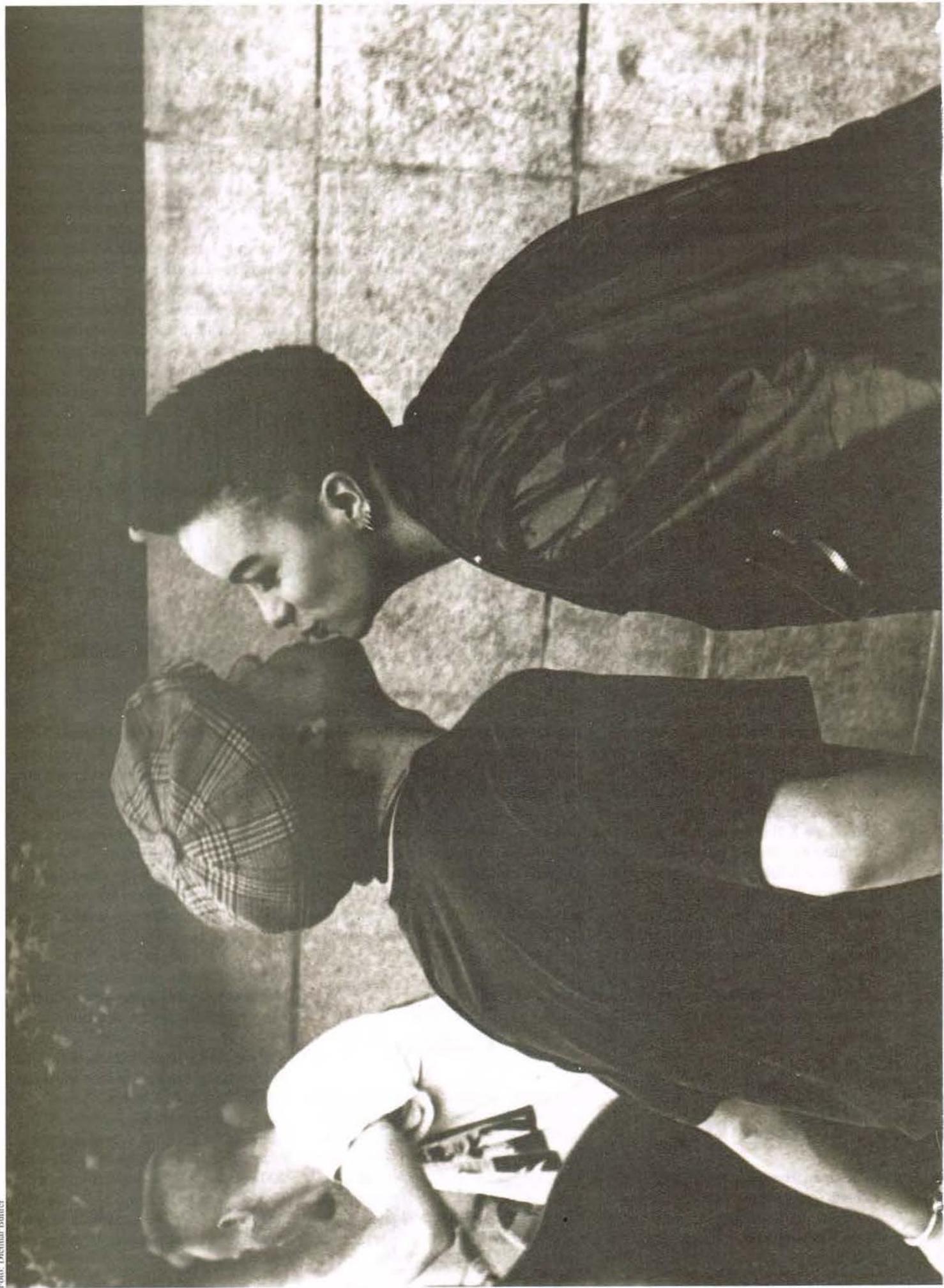


Foto: Dietmar Böhner



Es ist ein Schnee gefallen,
Und ist es doch nit Zeit,
Man wirft mich mit den Ballen,
Der Weg ist mir verschneit.

Mein Haus hat keinen Giebel,
Es ist mir worden alt,
Zerbrochen sind die Riegel,
Mein Stüblein ist mir kalt.

Ach Lieb, laß dichs erbarmen,
Daß ich so elend bin,
Und schließ mich in dein Arme,
So fährt der Winter hin.

ASH

Alkoholiker- Strafgefangenen- Hilfe e.V. – Für Menschen die den typischen Kreislauf Alkohol- Straftat- Haft- Alkohol durchbrechen wollen

Die Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe (ASH) e.V. betreut seit 1983 straffällig gewordene Menschen, die alkoholgefährdet oder alkoholkrank sind und deren Straftat in direktem Zusammenhang mit ihrer Alkoholproblematik steht. Bereits im Jahr 1984 wurde das Projekt im Rahmen des Wettbewerbes »Soziale Initiativen« von der damaligen Bundesregierung ausgezeichnet.

Ziel der Arbeit ist es, diesem doppelt stigmatisierten Personenkreis (Abhängigkeitserkrankung und Straffälligkeit) Auswege aus seiner Negativkarriere zu vermitteln, eine Auseinandersetzung mit der eigenen Abhängigkeit zu initiieren und so eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein seit 1984 die Anlauf- und Beratungsstelle <Filmriss> in der Erasmusstraße, in der Beratungsgespräche, Gruppentherapie, Sozialberatung, Freizeitangebote und andere Aktivitäten durchgeführt werden. Die Beratungsstelle liegt im Berliner Bezirk Tiergarten – Nord, mitten in einem sozialen Brennpunktgebiet, dem sogenannten »Beusselkiez«. Sie ist für mehrere Berliner Vollzugsanstalten (JVA Moabit, Jugendstrafanstalt Berlin, JVA Charlottenburg, JVA Plötzensee) äußerst zentral gelegen und zu Fuß in ca. 15 Minuten zu erreichen.

Außerdem bieten wir aufsuchende Sozialarbeit in allen Berliner Vollzugsanstalten an, die sowohl Einzelberatung, als auch Gruppentherapie umfaßt und auf einer Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten basiert. Aktuell bieten wir in folgenden Vollzugsanstalten Alkoholberatung an: JVA Tegel (in der Teilanstalt II, III, V, VI), JVA Moabit (Gruppen- und

Beratungszentrum), JVA Plötzensee, JVA Charlottenburg und in der Jugendstrafanstalt Berlin. Auf Anfrage durch die Gerichts- und Bewährungshilfe wurde die Vermittlung und Durchführung von ge-

ein unerläßliches Instrumentarium dar, da Inhaftierte mit einer Suchtproblematik durch eine ausdauernde Nutzung unseres Hilfsangebotes ihre Bereitschaft am Erreichen des Vollzugszieles unter Beweis stellen können. Von den Vollzugsanstalten wird im Einzelfall eine Inanspruchnahme unseres Beratungsangebotes als Grundlage für die Entscheidung über zu gewährende Vollzugslockerungen gemäß den §§ 10, 11 und 13 des Strafvollzugsgesetzes benutzt. Besonders hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf § 154 (2) des Strafvollzugsgesetzes (Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden), dem unser Projekt mit seinem Angebot in vollem Umfang zur Verfügung steht.

Das Hilfs- und Beratungsangebot, das sich explizit an unsere Primärzielgruppe, nämlich an alkoholkrank und alkoholgefährdete Strafgefangene richtet, ist nach unserem Informationsstand das einzige Angebot mit dieser Zielstellung im Land Berlin. Im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren sich ständig reduzierenden Beratungstätigkeit im Strafvollzug kommt dieser Tatsache noch größere Bedeutung zu. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Vergleich der Hartdrogenproblematik mit der Alkoholproblematik und der daraus resultierenden Kriminalität. Hier wird die Alkoholabhängigkeit in der öffentlichen Diskussion nur unzureichend gewürdigt und ihr Stellenwert bei der Begehung von Straftaten nicht realistisch dargestellt. Beschaffungskriminalität und Verkehrsstraftaten sind bei Alkoholabhängigen weit häufiger festzustellen als bei Abhängigen von illegalen Drogen, bei der Gewaltkriminalität ist der Alkoholmißbrauch eine der primären Ursachen. ASH

Leistungsangebot

der Beratungsstelle <Filmriss>

- tägliche Sprechstunde
- wöchentliche Gesprächsgruppen
- Einzelberatung / Einzelgespräche
- soziale Beratung und Hilfestellung
- Vermittlung in stationäre Therapieeinrichtungen
- Beratung von Angehörigen
- Kontakte zu den Justizbehörden
- Kontakte zur Bewährungshilfe
- Freizeitaktivitäten
- Anlaufstelle nach Haftentlassung
- Klientendokumentation
- wöchentliche Mitarbeiterbesprechung
- Büro- und Verwaltungstätigkeiten
- Schulung von alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern
- Vermittlung/Beaufsichtigung von gemeinnützigen Arbeiten

in den Berliner Justizvollzugsanstalten

- Alkoholgesprächsgruppen
- Einzelberatungen
- Soziale Beratung
- Ausgangsbegleitung
- Teilnahme an Vollzugskonferenzen
- Kontakt / Austausch mit Sozialarbeitern
- Anfertigen von Stellungnahmen
- Erstellen von Sozialberichten

meinnütziger Arbeit in unsere Angebotsbereiche integriert. Ein weiteres neues Angebot stellt die Schulung von alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern dar, die in Form von Wochenend-Trainingskursen angeboten wird. Im Jahr 1999 fanden drei derartige Veranstaltungen statt, die von jeweils ca. 10 Teilnehmern besucht wurden. Im Jahr 2000 wurden durch unsere Einrichtung insgesamt 583 Klienten betreut, davon waren 407 Strafgefangene, deren Straftaten in direktem Zusammenhang mit einer Alkoholproblematik oder alkoholbedingten Enthemmung zu sehen sind. Unsere Tätigkeit stellt für die Justizvollzugsanstalten nach eigener Aussage

meinnütziger Arbeit in unsere Angebotsbereiche integriert. Ein weiteres neues Angebot stellt die Schulung von alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern dar, die in Form von Wochenend-Trainingskursen angeboten wird. Im Jahr 1999 fanden drei derartige Veranstaltungen statt, die von jeweils ca. 10 Teilnehmern besucht wurden. Im Jahr 2000 wurden durch unsere Einrichtung insgesamt 583 Klienten betreut, davon waren 407 Strafgefangene, deren Straftaten in direktem Zusammenhang mit einer Alkoholproblematik oder alkoholbedingten Enthemmung zu sehen sind. Unsere Tätigkeit stellt für die Justizvollzugsanstalten nach eigener Aussage



Kein Kontakt zur Außenwelt

Ein auf der Welt einzigartiges System zum Aufspüren eingeschmuggelter Handys in Gefängnissen hat in Gelsenkirchen probeweise seinen Betrieb aufgenommen. Nach Angaben des nordrhein-westfälischen Justizministers Dieckmann soll die Anlage verhindern, daß Gefangene unkontrolliert Kontakt zur Außenwelt aufnehmen und beispielsweise einen Ausbruch planen oder mit Drogen handeln können. Mehrere Bundesländer, darunter Hessen, hätten schon Interesse für das von der Fachhochschule Gelsenkirchen entwickelte Ortungssystem bekundet. Die Anlage ortet mit Hilfe von Antennen die Funkwellen, die bei jedem Gespräch per Handy entstehen. Beim Telefonat eines Gefangenen schlägt das System Alarm und nennt die Zelle, von der aus gesprochen wurde. Bislang hätten die Räume der Gefangenen bei Verdacht aufwendig durchsucht werden müssen, weil die technisch mögliche Einrichtung von Störsendern in Deutschland aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, sagte Dieckmann. Nach seinen Worten sollen zunächst fünf weitere Justizvollzugsanstalten in dem Bundesland mit der Anlage ausgestattet werden. FAZ, 05.12.00

Arme Mediziner

In den vergangenen Jahren klang es so, als drohe deutschen Ärzten die akute Verarmung. In seltsamer Diskrepanz stehen dazu die Einkommenserwartungen der Mediziner für das Jahr 2001. Das sozialwissenschaftliche Institut für Grundlagen- und Programmforschung in Weiler im Allgäu hatte

dazu 300 niedergelassene Praktiker und Internisten befragt. Das Ergebnis: Im Durchschnitt erwarten die Doktoren ein Jahressalär von 260.000 Mark. Ärzte hoffen (mit 277.000) mehr zu verdienen als Ärztinnen (217.000), noch bescheidener sind die jungen Mediziner (200.000). Nächstes Jahr wird ausgezählt, ob der Weihnachtsmann und Gesundheitsministerin Andrea Fischer ein Einsehen hatten. DIE ZEIT, 04.01.01

Gläserne Herdentiere

[Die Mehrheit der Bevölkerung hat es schweigend hingenommen, daß Zehntausenden Häftlingen Gen-Proben zum Zwecke der Analyse und Speicherung entnommen werden – nun werden die Folgen, vor denen der Lichtblick von Anfang an gewarnt hat, unausweichlich: noch sollen Versicherungen zwar keine Gentests verlangen dürfen.]

So genannte Genom-Analysen sollen nach dem Willen des Bundesrates nicht zur Voraussetzung für den Abschluß eines Versicherungsvertrages gemacht werden dürfen. Die Länderkammer forderte in einer Entschließung die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf für ein entsprechendes Verbot vorzulegen.

Danach sollen Versicherer auch nicht berechtigt sein, nach »genetischen Dispositionen« zu fragen, die einem Policen-Antragsteller aufgrund anderweitig durchgeführter Analysen bekannt sind. Ausnahmen sollen nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen »insbesondere zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausnutzung der Versicherungssystems« zugelassen werden. Hindergrund der Entschließung der Länderkammer sind Ankündigungen britischer Lebensversicherungen, Gentests zur Voraussetzung bei Versicherungsverträgen zu machen. Berliner Morgenpost, 11.11.00

Amtliche Entgleisungen

Der Leiter der Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Berliner Polizei, Karsten Gräfe, hat wegen Trunkenheit am Steuer einen Strafbefehl erhalten. Der Führerschein des Polizisten sei für zehn Monate gesperrt, bestätigte eine Justizsprecherin [...]. Zudem habe der Beamte eine Geldstrafe von 3.900 Mark bekommen. Er hatte 1,76 Promille im Blut.

Für die der Schauspielerin Heike Schroetter-Lutz angetanen Grobheiten müssen zwei Polizisten je 1.250 Mark Geldbuße zahlen. Die TV-Darstellerin war im Juni 1999 beim Joggen im Preußenpark von den beiden Angeklagten unangemessen hart angepackt worden, als es um das Feststellen ihrer Personalien ging, wie eine Richterin in der Urteilsbegründung sagte. Ihr wurden die Arme auf den Rücken gedreht und die Beine weggetreten, so daß sie mit dem Gesicht auf dem Boden aufschlug. taz, 06.01.01

Widrige Verhältnisse

Die Berliner Grünen sehen verfassungswidrige Verhältnisse bei der Entlohnung von Gefangenen und warnen vor einer Klageflut. Aus haushaltspolitischen Gründen verweigerten die Bundesländer eine angemessene Vergütung für die Arbeit von Häftlingen, sagte der Grünen-Abgeordnete Bernhard Weinschütz [...]. Die von den Ländern beschlossene Erhöhung des Entgelts von bislang 1,40 Mark auf jetzt 2,50 Mark pro Stunde werde der verlangten Neuregelung nicht gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht habe eine Regelung gefordert, die den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches Leben vor Augen führen solle, erklärte Weinschütz. Die Bundesregierung hatte 4,29 DM pro Stunde vorgeschlagen, was die Länder aus finanziellen Gründen ablehnten. In Berlin ist ohnehin ein Drittel der Gefangenen ohne Arbeit, kritisierte Weinschütz weiter. Der Tagesspiegel, 08.01.01

Antrag auf Bescheidung

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf sachliche Bescheidung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, wenn sein Vorbringen gegen den angegriffenen Bescheid in einer Gesamtschau aller Schreiben des Gefangenen, die den Bescheid betreffen und an Vertreter der mit den Beschwerden befaßten Stellen gerichtet sind, grob ungehörig und beleidigend ist und schergewichtige Drohungen enthält.

OLG Karlsruhe, 30.12.99, 1 Ws 329/99, 1 Ws 377/99
zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Lockerungen trotz Tatleugnung

Allein der Umstand anhaltender Tatleugnung reicht zur Begründung von Mißbrauchsgefahr i.S.d. § 11 II StVollzG nicht aus. Um den Aussagewert der Tatleugnung für die Mißbrauchsgefahr beurteilen zu können, müssen deshalb weitere Prognosegesichtspunkte, so die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Entwicklung bis zur Tat sowie Motive der Tatbegehung, erkennbare Motive für die Tatleugnung, Entwicklung und Verhalten im Vollzug und die Eignung für eine Therapie herangezogen werden. OLG Frankfurt a.M., 06.03.2000, 3 Ws 114/00
zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Organisationshaft

Wird in einem Urteil gleichzeitig neben einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und die Maßregel gem. § 67 I StGB vor der Strafe vollzogen, ist zunächst gem. § 51 I 1 StGB die vor Beginn des Maßregelvollzugs erlittene Untersuchungshaft anzurechnen. Sodann ist nach § 67 IV StGB die Zeit des Vollzugs der Maßregel bis zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt anzurechnen und schließlich das Restdrittel der Strafe um die »Organisationshaft« zu kürzen. OLG Braunschweig, 27.04.99, Ws 123/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Rechtsbeistand

Zwar ist es grundsätzlich Sache des Strafgefangenen, dafür zu sorgen, daß sein Rechtsbeistand vom Anhörungstermin im Vollstreckungsverfahren gem. § 57 StGB benachrichtigt wird. Doch kann es dann, wenn der Termin – namentlich wegen des unmittelbar bevorstehenden Prüfungszeitpunktes – kurzfristig anberaumt wird, ausnahmsweise auch dem Gericht obliegen, den Beistand davon zu verständigen. Pfälzisches OLG, 17.11.99, 1 Ws 613+614/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Soziale Hilfe

Ein mittelloser Inhaftierter ist hinsichtlich seines Bedarfs an Leistungen für die Begehung eines menschnwürdigen Weihnachtsfestes stets zunächst auf dasjenige zu verweisen, was der Vollzugsträger ihm hierfür zu Verfügung stellt.

Der vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, demzufolge die Verbüßung einer

Freiheitsstrafe für sich allein betrachtet keinen der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe entgegenstehenden Grund verkörpert, führt hier zu keiner anderen Beurteilung. BayVGH, 09.06.99, 12 ZC 98.3518; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Sicherungsverwahrung

Ist bei anhaltender negativer Prognose die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig, kommt keine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel in Betracht, sondern die Maßregel ist für erledigt zu erklären. OLG Karlsruhe, 18.12.98, 2 Ws 295/98; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein originäres Recht des Verteidigers, das es ihm ermöglichen soll, seinen Mandanten ordnungsgemäß zu beraten. Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt als Bevollmächtigter des Mandanten dessen datenschutzrechtlich begründete Informationsansprüche geltend macht. [...]

Nach § 185 I StVollzG besteht ein Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte nur insoweit, als eine Auskunftserteilung für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Antragstellers nicht ausreichend erscheint und er auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Dies muß vom Antragsteller im einzelnen dargetan werden. [...] OLG Dresden, 22.11.99, 2 Ws 315/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Strafaussetzung

Von der mündlichen Anhörung kann über die im Gesetz genannten Ausnahmen hinaus auch dann abgesehen werden, wenn der Verurteilte ausdrücklich erklärt hat, er wolle nicht angehört werden [...].

Die Strafvollstreckungskammer kann vor ihrer Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen, wenn eine Aussetzung offensichtlich nicht verantwortet werden kann und das Gericht deshalb die Strafaussetzung nicht in Betracht zieht.

BGH, 28.01.2000, 2 StE 9/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Vorenthaltung von Schreiben

Welche Maßnahmen sich für die Vollzugsbehörde anbieten, um daran mitzuwirken, daß der Gef. im Verlauf des Vollzuges der Freiheitsstrafe diesem Ziel (Anm. des Verf.: des Vollzuges gemäß § 2 S. 1 StVollzG) näher kommt, hängt entscheidend von dessen Persönlichkeit und der Art der von ihm verübten Straftaten ab. Zu den danach erforderlichen Maßnahmen kann es auch gehören, dem Gef. Schrifttum zu verweigern, das seiner Resozialisierung abträglich wäre... Gleichwohl ist der Senat der Ansicht, daß bei dem Bf. die Vorenthaltung von Schrifttum gleich welcher Art nicht geeignet ist, das Vollzugsziel zu fördern. (Es muß) angenommen werden, daß die Unbelehrbarkeit des Gef. ein solches Ausmaß angenommen hat, daß die Entfernung von

Zeitschriften oder Briefen aus seinem Haftraum kaum noch Auswirkungen auf seine Überzeugungen und Vorstellungen haben kann. Ist die Maßnahme aber Errichtung des Vollzugsziels bei dem Gef. in Anbetracht seiner Persönlichkeit ungeeignet, darf sie auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht gestützt werden ...

Die Aushändigung von Zeitschriften und anderen Schriftstücken rechtsextremistischen Inhalts an einen Gef. mit der inneren Einstellung des Bf. kann aber zu einer erheblichen Gefährdung der Anstaltsordnung führen ...

KG Berlin, 27.01.1997 – 5 Ws 571/96; zit.n. NSTZ [Neue Zeitschrift für Strafrecht] 1998/8

Computerspiel im Strafvollzug

Ein Telespielgerät ist ein Gegenstand zur Freizeitbeschäftigung, den der Gefangene gem. § 70 Abs. 1 StVollzG grundsätzlich besitzen darf. Eine Ausnahme i. S. d. § 70 Abs. 2 StVollzG ist nicht gegeben. Der Besitz eines Telespielgerätes der genannten Art ist weder mit Strafe oder Geldbuße bedroht, noch liegt [...] darin eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Gem. § 70 Abs. 1 StVollzG darf der Strafgefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung besitzen. Davon macht § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG eine Ausnahme u. a. für den Fall, daß die Sicherheit der Anstalt durch den Besitz, die Überlassung oder Benutzung des Gegenstandes gefährdet würde. Die StVK hat dies verneint und dazu dargelegt, daß es zwar in den Spielgeräten Hohlräume gäbe, die als Versteck dienen könnten, dieser Gefahr aber mit einem vertretbaren Kontrollaufwand begegnet werden könnte, indem die entsprechenden Geräte auf Kosten des Strafgefangenen versiegelt oder verplombt würden. Auch nach Auffassung des Senat ist das Mißbrauchsrisiko bei Videospiele der Marke Sony Playstation nicht größer als bei Schachcomputern oder Computerspielen der Marke Gameboy. Es besteht so gut wie keine Eingriffsmöglichkeit in die Technik, sofern das Gerät funktionsfähig bleiben soll. Die Funktionsfähigkeit ist ohne großen Aufwand durch Einschalten des Gerätes festzustellen; fehlt etwa ein Baustein oder ist an einem solchen manipuliert worden, so ist das Gerät nicht mehr funktionsfähig [...].

Auch der Umstand, daß bei der Sony Playstation als Programm- und Datenträger eine CD benutzt wird, ist unschädlich. [...] Weder die CD noch andere Bauteile der Sony Playstation können zu unkontrollierter Datenübertragung dienen. Die StVK hat zwar hinsichtlich der technischen Merkmale der in Rede stehenden Playstation keine Feststellungen getroffen. Dies ist aber unschädlich, weil die wesentlichen Merkmale und die gängige Grundausstattung derartiger Telespiele auf Grund ihres Verbreitungsgrades inzwischen allgemein bekannt sind. [...] Anders als ein Notebook [...] besitzt eine Sony Playstation weder eine Festplatte noch einen frei beschreibbaren Datenträger, so daß es insoweit keine Mißbrauchsmöglichkeit gibt. Mit der Sony Playstation können lediglich Spielstände und Ranglisten gespeichert und theoretisch übermittelt werden.

Es ist auch nicht zu befürchten, daß elektronische Bauteile der Sony Playstation dazu benutzt werden könnten, um Sender oder Empfänger von Funkwellen herzustellen. Die rein abstrakte Möglichkeit hierzu besteht zwar, ist aber jedenfalls wesentlich geringer einzuschätzen als bei den Bauteilen, die in Rundfunk- oder Fernsehempfängern benutzt werden. Dabei ist – wie

bereits erwähnt – besonders zu beachten, daß jeder Ausbau von Teilen aus dem Telespielgerät zu dessen Gebrauchsunfähigkeit führt.

Soweit CD-Kassetten geeignet sind, als Versteck zu dienen, gilt dafür der gleiche Maßstab wie für den Besitz von Audio-CD-Kassetten, die der Gefangene nach den jeweiligen JVA-Hausordnungen in einem begrenzten Umfang ohne weiteres besitzen darf. Es spricht nichts dagegen, in die Obergrenze für den Besitz von Audio-CD-Kassetten auch die Videospieldkassetten einzubeziehen. [...]

Mit dem OLG Celle (NSTZ 1994, 360 – 1 Ws 324/93) ist der Senat der Auffassung, daß in dem Besitz eines Telespielgerätes auch nicht deshalb eine Gefährdung des Vollzugsziels liegt, weil menschenverachtende oder gewaltverherrlichende Spielprogramme verwendet werden können oder die häufige Benutzung zu einer Konzentration auf die eigene Person und damit zu einer Vereinsamung und Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit führen könnte. [...]

OLG Dresden, Beschl. v. 16.09.1999 – 2 Ws 637/98, StV 1/2001

Aushändigung von Gegenständen

Die einem Untersuchungsgefangenen zugesandten Gegenstände und Behältnisse, deren Inhalt durch eine Sichtkontrolle nicht festzustellen ist und die, um eine wirksame Überprüfung auf die Sicherheit der Vollzugsanstalt gefährdende Gegenstände und Stoffe zu gewährleisten, zerstört, beschädigt oder aufwendig analysiert werden müßten (hier: Pritt-Stift, Plastikflasche Hautmilch und Plastikflasche Waschlotion), dürfen grundsätzlich nicht an den Gefangenen ausgehändigt werden.

OLG Düsseldorf, 07.07.99, 1 Ws 559/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Strafaussetzung

Bei einem lang dauernden Vollzug von Freiheitsstrafe kommt den Umständen der Tat für die Prognoseentscheidung gem. § 57 I StGB nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zu. Demgegenüber gewinnen die Umstände an Bedeutung, die – wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugszieles gem. § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln. BVerfG, 24.10.99, 2 BvR 1538/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Lebenslänglich

Die Verweigerung von Vollzugslockerungen, die vom Sachverständigen mit überzeugender Begründung angeregt und von der StVK in einer früheren Entscheidung als notwendig bezeichnet worden sind, darf bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes nicht zum Nachteil des Verurteilten ausschlagen. Allein die Gefahr der Begehung von Eigentumsdelikten darf der Aussetzung der wegen Mordes verhängten Freiheitsstrafe nicht entgegenstehen. Überlegungen zur Flucht- und Mißbrauchsgefahr spielen keine ernstliche Rolle, wenn das Strafe unmittelbar bevorsteht. OLG Nürnberg, 22.12.1998, Ws 829/98; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Freizeitkleidung

In der Strafvollzugssache wegen Freizeitkleidung »hat die Strafkammer 42 – Strafvollstreckungskammer – am 30. Oktober 2000 durch den Vorsitzenden – als Einzelrichter – beschlossen:

I. Auf den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung wird der Leiter der JVA Tegel verpflichtet, dem Antragsteller Freizeitkleidung zur Verfügung zu stellen.«

Gründe:

»Der Antragsteller beantragt die Verpflichtung des Anstaltsleiters, ihm Freizeitkleidung bereitzustellen. Nachdem ihm zunächst ein Anzug zur Probe ausgehändigt worden sei, der sich jedoch als zu klein erwiesen habe, sei ihm anschließend mitgeteilt worden, er erhalte keine Freizeitkleidung, er könne ja Anstaltskleidung tragen; damit sei »die übliche Arbeitskleidung/ Blauzeug« gemeint gewesen.

Der Anstaltsleiter hat im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens vorgetragen, dem Antragsteller sei – unstrittig – zwischenzeitlich zusätzliche Privatkleidung ausgehändigt worden. Vor diesem Hintergrund sieht der Anstaltsleiter den Rechtsstreit als erledigt an. Der Antragsteller hält an seinem Verpflichtungsantrag fest. Er macht geltend, der Erhalt privater Kleidung sei zu unterscheiden von der von ihm beantragten Bereitstellung von Freizeitkleidung. [...] Dem Verpflichtungsantrag des Gefangenen war zu entsprechen, § 109 Abs. 1 Satz 2/ Fall 1 StVollzG.

Ein Gefangener erhält für die Freizeit eine besondere Oberbekleidung, § 20 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Dies bedeutet, daß der Gefangene mit der Jahreszeit angepaßten Freizeitkleidung vollständig auszustatten ist [...]. Danach hat der Gefangene Anspruch [...]. Diesem Anspruch wird insbesondere nicht durch eine Bereitstellung einer zweiten Garnitur Arbeitskleidung (»Blauemann«) entsprochen [...], und auch nicht durch die Überlassung (§ 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) »zusätzlicher Privatkleidung«. [...] Gemäß § 114 ZPO, § 120 Abs. 2 StVollzG war Prozeßkostenhilfe zu bewilligen«.

Landgericht Berlin, 30.10.00, 542 StVK (Vollz) 765/99

Strafaussetzung

Die Einholung eines Gutachtens ist jedenfalls dann entbehrlich, wenn alle für die Prognoseentscheidung gem. § 57 I StGB heranzuziehenden Umstände zweifelsfrei die Beurteilung zulassen, daß von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht. OLG Karlsruhe, 10.01.2000, 2 Ws 313/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Beschuldigtenbelehrung

Die Grundsätze, die der BGH zur Belehrung des Beschuldigten über seine Aussagefreiheit, zur Unverwertbarkeit der Einlassung bei unterbliebener Belehrung und zur Notwendigkeit des Widerspruchs in der Hauptverhandlung entwickelt hat [...], gelten für die Angaben des Strafgefangenen im Disziplinarverfahren jedenfalls dann entsprechend, wenn der dem Gef. gemachte Vorwurf zugleich ein mit Strafe bedrohtes Verhalten betrifft und es um die Verwertung im Strafverfahren geht.

BGH, 09.04.97 – 3 StR 2/97; zit. n. NStZ [Neue Zeitschrift für Strafrecht] 1998/8

Strafaussetzung

Auch eine günstige Sozialprognose gebietet nicht zwingend die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe, wenn andere anerkannte Strafzwecke – vor allem die des gerechten Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung – den weiteren Vollzug der Strafe erfordern.

OLG Düsseldorf, 10.02.1999, 1 Ws 111-112/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Strafaussetzung bei Ausländern

Eine der Aussetzung der Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung entgegenstehende ungünstige Sozialprognose kann nicht allein daraus hergeleitet werden, daß dem Verurteilten bisher keine Vollzugslockerungen gewährt worden seien und auch seine ausländerrechtliche Situation ungeklärt sei, wenn insbesondere nicht festgestellt ist, daß der Verurteilte diese Umstände selbst zu verantworten hat.

OLG Düsseldorf, 09.12.1999, 1 Ws 963/99; zit. n. StV [Strafverteidiger] 6/2000

Vollstreckungsunterbrechung

Ist eine Krankenbehandlung im Vollzug und insbesondere in den Vollzugskrankenhäusern nicht möglich, ist der Strafgef. für die Dauer der Erkrankung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu verbringen. Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn die Erkrankung des Gef. voraussichtlich erhebliche Zeit fortbesteht und ihre Behandlung im Vollzug nicht möglich ist.

OLG München, 27.01.1997 – 2 Ws 43/97; zit. n. NStZ [Neue Zeitschrift für Strafrecht] 1998/8

Rechtliches Gehör

Mit (der) Rüge (der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör) kann der Gef. nicht beanstanden, daß ihm der Anstaltsleiter vor dem Erlass der Bescheide keine Gelegenheit gegeben hat, zu der beabsichtigten Verlegung und der Ablösung von der Arbeit Stellung zu nehmen. Art. 103 I GG gewährt einen Anspruch auf rechtliches Gehör lediglich in gerichtlichen Verfahren. KG Berlin, 02.09.1997 – 5 Ws 433-434/97; zit. n. NStZ [Neue Zeitschrift für Strafrecht] 1998/8

Vollzugsplan

Befindet sich ein Gef. ohne Unterbrechung im Strafvollzug und ist das Verfahren nach den §§ 6 und 7 StVollzG bereits zu Beginn des Strafvollzuges durchgeführt worden, so besteht kein Grund für eine Erneuerung dieses Verfahrens wegen eines späteren zusätzlichen Aufnahmearrests. Da die notwendigen Erkenntnisse für den Behandlungsvollzug bereits vorliegen, bedarf es nur noch der in § 7 III StVollzG vorgesehenen regelmäßigen Fortschreibung des Vollzugsplanes...

KG Berlin, 10.11.1997 – 5 Ws 322/97; zit. n. NStZ [Neue Zeitschrift für Strafrecht] 1998/8

Teil IV, Zielgruppen

- Wer diese (Rn 140)¹ monatlich gewährten Beträge nicht mit der unbegrenzten Antragslust (Rn 136) in Einklang zu bringen vermag, hat recht: Sozialamtswesen sind zwar befugt und häufig auch dazu verpflichtet, den Bedürftigen all das zu geben, was diese zur Führung eines menschenwürdigen Lebens (vgl. Rn 23, 27, 30, 68, 126 - 136) benötigen, aber die Menschenwürde ist ein Begriff, der zunehmend nach rein haushaltspolitischen Gesichtspunkten bestimmt wird. Und da die Haushaltskassen schon aus den in Rn 113 - 116 genannten Gründen immer leerer werden, bleibt nicht mehr viel übrig für das Leben und die Würde der sozial Schwachen.
- Um so wichtiger ist es, daß sie sich so viel wie möglich von dem sichern, was ihnen noch zugestanden wird. HbL zum Beispiel »wird [...] gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen [...] nicht zuzumuten ist. Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, bei dem eine Hilfesuchende lebt, sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut« (§ 28 I BSHG).
- In diesem Zusammenhang ist auch § 72 BSHG zu sehen: Abs. I: »Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Hilfebedarf durch Leistungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) gedeckt wird, gehen diese der Hilfe nach Satz 1 vor.
- [II:] Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.
- [III:] Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist; im übrigen ist Einkommen und Vermögen der in § 28 genannten Personen nicht zu berücksichtigen sowie von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.
- [IV:] Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und nur den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.
- [V:] Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz II erlassen.«
- Eine solche VO ist beispielsweise die »Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG« (kurz: DVO zu § 72 BSHG). In § 1 I dieser DVO (Durchführungsverordnung) wird festgelegt, wer zu den Personen im Sinne des § 72 I 1 BSHG zählt: nämlich »Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben« – das heißt, daß die Hilfe auch dann zu gewähren ist, wenn die Hilfebedürftigen ihr Elend selbst verursacht haben.
- »Besondere Lebensverhältnisse können vor allem bestehen bei
1. Personen ohne ausreichende Unterkunft (§ 2), [...]
 3. Nichtseßhaften (§ 4),
 4. aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5) [...]
- Bestehen besondere Lebensverhältnisse, wird Hilfe nur gewährt, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes I Satz 1 [dieser VO] erfüllt sind und« § 72 I 2 BSHG »nicht entgegensteht« (§ 1 II DVO zu § 72 BSHG).
- § 2 DVO zu § 72: »Personen ohne ausreichende Unterkunft im Sinne des § 1 II 1 Nr. 1 [dieser VO] sind Personen, die in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften oder in vergleichbaren Unterkünften leben.«
- Durch das SGB I wurde § 72 II BSHG »ausdrücklich um diese Wohnungshilfe ergänzt (vgl. auch § 8 VO« (Schellhorn, VO zu § 72, § 2 Rz 1)
- § 4 DVO zu § 72: »Nichtseßhafte im Sinne des § 1 II 1 Nr. 3 sind Personen, die ohne gesicherte

¹ Die Randnummern (Rn) betreffen vorangegangene Serienteile – gegen Porto versendet der lichtblick Kopien

wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen, oder die sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtseßhafte aufhalten.«

- § 5 153 § 5 DVO zu § 72: »Aus Freiheitsentziehung Entlassene im Sinne des § 1 II 1 Nr. 4 sind Personen, die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind.«
- Entlassungsvorbereitung – 154 Diese Regelung kann zwar erst dann angewandt werden, wenn die Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft, aus dem Maßregelvollzug oder aus der »Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen nach den Unterbringungsgesetzen der Länder« (Schellhorn, VO zu § 72, § 5 Rz 2) »zumindest unmittelbar bevorsteht.
- 155 Aus dem Wortlaut »entlassen werden oder entlassen worden sind« ist »die Absicht des Verordnungsgebers zu entnehmen, auch vorbereitende Maßnahmen und Betreuungshandlungen, die noch während der Zeit der Freiheitsentziehung selbst notwendig werden, mit einzubeziehen (so auch Regierungsbegründung in Br-Drucks. 258/76). Deshalb kann auch die Übernahme der Miete für die bisherige Wohnung in Frage kommen« (a.a.O., Rz 5) – vorrangig sind allerdings auch hier die nach §§ 74, 75 StVollzG zu gewährenden Hilfen.
- vorrangig: §§ 74, 75 StVollzG § 8: Wohnhilfe 156 § 8 DVO zu § 72: »Zu den Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung« i.S.d. § 72 II BSHG »gehören auch die Übernahme der Kosten für den Umzug in eine ausreichende Wohnung sowie Maßnahmen, die den Hilfeempfänger befähigen sollen, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen. Kommen als Maßnahmen [...] Geldleistungen in Betracht, können sie als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.«
- Darlehen 157 Bei der Ermessensentscheidung (vgl. Rn 37, 52 - 54) ist, falls die Gewährung nach § 8 S. 2 letzter HS 2. Alt. DVO zu § 72 BSHG als Darlehen in Erwägung gezogen wird, der Grundgedanke des § 72 III BSHG mit einzubeziehen: daß nämlich »durch eine (Rück-)Zahlungsverpflichtung der Erfolg der Hilfe nicht gefährdet werden darf« (Schellhorn, VO zu § 72, § 8 Rz 4).

Antragstellung

- Ablehnungssicherheit 158 Um überhaupt etwas gewährt zu bekommen, müssen Anträge gestellt werden. Mit einigen Musteranträgen wird in diesem Serienteil gezeigt, wie Anträge ablehnungssicher zu gestalten sind. Zunächst einmal sollte niemals etwas beantragt werden, weil es von Gesetzes wegen her möglich ist oder weil es ein Gerichtsurteil gibt, in dem einem entsprechenden Antrag stattgegeben wurde. Stattdessen ist der individuelle Bedarf, insbesondere die eigene Notlage darzulegen.
- 159 Wer besonders viel benötigt, kann natürlich besonders verzweifelt (vgl. Rn 131) sein. Egal aber, was und wieviel benötigt wird: auf das »Jonglieren mit Anspruchsvoraussetzungen« (Rn 13), also auf das (nur von wenigen Fachleuten beherrschte) Zitieren von Rechtsvorschriften, ist bei der Antragstellung zu verzichten. Notwendig ist jedoch die Kenntnis der Rechtslage – nur dann können die Antragsbearbeitenden nämlich von dieser Rechtslage in Kenntnis gesetzt werden. Am Beispiel eines an das Arbeitsamt gerichteten »Antrags auf Erstattung von Bewerbungskosten« sei erläutert, wie das zu verstehen und zu praktizieren ist:

Beispiel: Reise- und Bewerbungskosten-erstattung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitung (Lebenssachverhalt) 161

In diesem Jahr habe ich mich schon bei weit über 100 Firmen schriftlich und bei noch mehr Unternehmen persönlich vorgestellt. In der (noch) nicht erfüllten Hoffnung auf Erfolg habe ich für die Erstellung und Versendung der entsprechenden Bewerbungsunterlagen meine finanziellen Möglichkeiten voll ausgeschöpft.

Begründung Forderung 162

Um auch weiterhin und vielleicht noch umfangreichere Darstellungen meiner Leistungsfähigkeit versenden zu können, bedarf ich Ihrer Hilfe. Insbesondere für Lichtbilder und Porto möchte ich Sie daher bitten, mir einen angemessenen Betrag zu erstatten – es wäre schön, wenn sie über die in den letzten Monaten entstandenen Ausgaben (knapp 800 DM) wenigstens zur Hälfte ersetzen könnten.

Lebenssachverhalt § 46 SGB III 163

Da ich bereit war und bin, jedes Arbeitsangebot anzunehmen, habe ich mich im letzten Jahr sogar zweimal zu Vorstellungsgesprächen nach Westdeutschland begeben, wo mir geraten wurde, die Reise- und Übernachtungskosten »nach § 46 II 2, 4 SGB III beim Arbeitsamt geltend« zu machen. Um Ihnen nicht von meiner verzweifelten Lage und von der erneuten Absage berichten zu müssen, habe ich darauf verzichtet. Jetzt aber bleibt mir kaum etwas anderes übrig, als Sie auch in dieser Hinsicht um Rückerstattung zumindest der weniger aufwendigen Bewerbungsreise (drei Tage Vollpension à 56,- DM).

Forderung

Ablehnungsschutz 164

Sollten Sie wider Erwarten keine Möglichkeit sehen, diesen Bitten um Hilfe stattzugeben, hoffe ich, daß Sie mir die Gründe nennen, die Sie in meinem Fall zu Ihrer Entscheidung gegen die Hilfe zur Selbsthilfe bewogen haben.

Da ich möglichst bald möglichst vielen Unternehmen meine Bewerbung zusenden möchte, bitte ich Sie um eine rasche Bearbeitung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Zu Rn 161

Im ersten Satz eines jeden Antrages muß so kurz (Behördenmenschen sind schnell gelangweilt) und so präzise wie möglich dargelegt werden, daß die Voraussetzungen zur wohlwollenden Prüfung des Gesuches erfüllt sind – hier also: in relativ kurzer Zeit habe ich mich sehr intensiv und auf unterschiedlichste Weise um Arbeit bemüht.

Der gewählte Zeitraum (hier: in diesem Jahr) sollte realitäts- und antragsbezogen sein – es könne also auch »allein in den letzten drei Wochen« heißen. Formulierungen wie »seit Beginn meiner Arbeitslosigkeit / Sozialhilfebedürftigkeit« sind zu vermeiden, weil sie antragsunabhängige Fragen auslösen.

Die Anzahl der Bewerbungen sollte auf den Zeitraum, vor allem aber auf die Befindlichkeiten der Behördenmenschen abgestimmt werden – ein (OVG Hamburg) bis zwei (Berlin) Bewerbungen pro Tag (!) oder monatlich drei (VG Hannover) können ebenso gefordert werden wie »neun Bewerbungen in einem Jahr« (»BVerwG in einem konkreten Fall«, Leitfaden, S. 30).

Der Hinweis auf (nur schwer zu belegende) mündliche Aktivitäten in bezug auf die Erfüllung der Bewerbungspflicht (§ 18 I BSHG) entschärft mögliche Kritiken an der Bewerbungshäufigkeit und reduziert die Materialmenge, die den Behördenmenschen im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§§ 38 I 1 SGB III, 60 I SGB I) zur Ansicht überlassen werden muß (sofern es nicht »gerade unterwegs«, also beim möglichen Arbeitgeber ist).

Wenn das Bemühen um Arbeit (beim Sozialhilfeantrag: das Bemühen um bescheidenste Lebensführung) ebenso kurz wie eindringlich dargestellt ist, muß die Handlungsbereitschaft der Behörde (i.S.v § 1 IV VwVfG = § 1 II SGB X; vgl. Rn 84 und § 31 III SGB IV) geweckt werden.

Mit dem eingeklammerten »noch«, das der »nicht erfüllten Hoffnung« den negativen (und daher stets zu vermeidenden) Klang nimmt, wird zunächst einmal darauf hingewiesen, daß die förderungspflichtige (§§ 1 II 2, 2 I BSHG) Bereitschaft, sich einen Arbeitsplatz zu suchen, weiterhin besteht.

Dann folgt – indirekt – der Hinweis auf § 45 SGB III, also auf die förderungswürdige »Erstellung und Versendung« (§ 45 S. 2 Nr. 1 SGB III) von Bewerbungsunterlagen, so daß den Antrag bearbeitenden gar nicht anderes übrig bleibt, als den Lebenssachverhalt unter diese Norm zu subsumieren (Rn 39) und ihr Ermessen (Rn 37-53) zu betätigen.

Sicherheitshalber – und weiterhin auf negativ klingende Begriffe verzichtend – wird dann auf die »voll ausgeschöpften Möglichkeiten« (= ich bin restlos am Ende), also auf das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit hingewiesen, was Behördenmenschen zum Handeln zwingt: Schon während ihrer Ausbildung lernen sie nämlich, daß »Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen« (§ 40 SGB I). Bei Arbeitslosen (i.S.d. § 118 SGB III) gehört das persönliche Vorstelligwerden »beim zuständigen Arbeitsamt« (§ 122 I 1 SGB III) zu diesen Voraussetzungen; bei Sozialhilfempfangenden reicht es, wenn »dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen« (§ 5 I BSHG) oder »einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt« (§ 5 II 1 BSHG) wird, daß Hilfebedarf besteht – den nicht zuständigen Stellen (z.B. deutschen amtlichen Auslandsvertretungen) ist daher »dringend zu empfehlen, den Zeitpunkt eines (auch mündlichen) Leistungsbegehrens in den Akten festzuhalten, weil sich sonst Regreßansprüche [z.B. im Wege der Amtshaftung (Rn 96)] des Hilfesuchenden ergeben könnten« (Schellhorn, § 5 Rz 12).

Zu Rn 162

Im zweiten Abschnitt des Antrages muß es um die konkrete Forderung gehen. Der einleitende Hinweis auf das eigene Bemühtsein (Rn 169, 170) wird zunächst mit der nun deutlich ausgesprochenen Hilfebedürftigkeit (Rn 172, 173) verknüpft (»Um ... zu ... bedarf ich«). Wenn dann klar ist, was eine Antragsablehnung für Folgen hätte – nämlich die Unfähigkeit, sich weiterhin mit Aussicht auf Erfolg bewerben zu können – sollte zunächst die Bewerbungsqualität (Fotos für die Personalabteilung werden oft vergessen) und dann das Grundlegende (Porto) als wesentliche Kostenfaktoren herausgehoben werden.

Um die Bewilligungsbereitschaft der antragsbearbeitenden Menschen zu erhöhen, müssen diese davon überzeugt werden, daß ihre Wichtigkeit bekannt ist und akzeptiert wird; Forderungen – selbst die auf Ist-Vorschriften (Rn 42) beruhenden – sollten daher stets als Bitte formuliert und ins Ermessen (Rn 37-53) dieser Menschen gestellt werden. Erst dann läßt sich deutlich machen,

165 Fristsetzung

166 Einleitung

167 Zeitraum

168 Bewerbungsanzahl

169 Eigene Aktivitäten
§ 18 I BSHG,
§ 38 SGB III,
§ 60 I SGB I

170 Behörde:
§ 1 VwVfG,
§ 1 II SGB X,
§ 31 SGB IV
Förderungspflicht:
§§ 1, 2 BSHG

171 Forderungsinhalt
§ 45 SGB III

172 Hilfebedarf = Leistungspflicht:
§ 40 SGB I
§ 118 SGB III

173 § 122 SGB III
§ 5 BSHG
nicht zuständige Stellen
Regreßansprüche

174 Forderungsgestaltung

175 Forderungsäußerung

daß als Ergebnis der angewandten (und hier tatsächlich gegebenen) Ermessensfreiheit nur eines in Frage kommt – hier: die Zahlung von mindestens 400 DM.

Forderungsinhalt: § 46 SGB III
Höchstforderung 177

Wie kommt es zu dieser Summe, die hier ja nicht einmal die Hälfte der »in den letzten Monaten entstandenen« Bewerbungskosten abdeckt? Die Antwort liefert der Gesetzgeber: »Bewerbungskosten können bis zu einem Betrag von 500 DM jährlich übernommen werden« (§ 46 I SGB III).

Wer hier einfach den Höchstbetrag fordert (und vielleicht noch zu erkennen gibt, daß der Gesetzestext bekannt ist), sollte zunächst mit einer Forderung nach pfenniggenauen Quittungen und dann mit einer erheblichen Kürzung (Ablehnung) des Kostenübernahmeantrages rechnen. Dasselbe gilt für Kostenerstattungsanträge, die von übertriebenen oder nicht als zweckmäßig zu empfindenden Vorleistungen ausgehen (ich habe in den letzten vier Monaten 5.000 DM für Bewerbungsmaterialien ausgegeben ... nun benötige ich 10 % (= 500 DM) dieser Summe ...).

Zu Rn 163

Bescheidenheit 178

Je bescheidener und nachvollziehbarer eine Forderung formuliert wird, desto größer ist die Chance auf Erstattung weiterer Kosten.

2. Forderung 179

Der entsprechende Antrag sollte mit einer Formulierung eingeleitet werden, aus der die angestrebte Arbeitsplatzsuche (vgl. Rn 169, 170) ebenso hervorgeht wie die Tatsache, daß Bewerbungsablehnungen nicht durch überzogene Forderungen zustande gekommen sind (ich »war und bin« ja schließlich bereit, jeden noch so schlechten und schlecht bezahlten Job anzunehmen).

Eigenes Bemühtsein 180

Die Bereitschaft zur Annahme jeden Arbeitsangebotes sollte direkt mit den kostenträchtigen Folgen (hier: Reisen zu möglichen Arbeitgebern) in Verbindung gebracht werden – zum Zeitraum: Rn 167; zur Häufigkeit, Dauer und Entfernung: Rn 178.

181

Sobald die Verbindung von Pflichterfüllung und finanzieller Belastung hergestellt ist, kann den Behördenmenschen gezeigt werden, unter welche Norm sie diesen Lebenssachverhalt subsumieren (Rn 39) sollen. Ohne dabei die in Rn 159 aufgestellte Regel zu verletzen, kann dies immer dann so direkt wie hier geschehen, wenn deutlich wird, daß die Rechtskenntnis nur eine zufällig, geradezu gegen den eigenen Willen erlangte ist.

§ 46 SGB III: Tägliche Reisekosten (Regionalverkehr) 182

In der entscheidenden Vorschrift, die auch in den Merkblättern der Arbeitsämter zitiert wird, heißt es: »Als Reisekosten können die berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten übernommen werden. Berücksichtigungsfähig sind die bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen sind« (§ 46 II 1, 2 SGB III) – mehr zu dieser Kann-Vorschrift (Rn 45, 53, 54f) ist unter Rn 109 gesagt, so daß es hier bei der Wiedergabe der letzten drei Sätze des § 46 II SGB III belassen werden kann:

Übernachungskosten 183

»Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 30 Deutsche Mark, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 9 Deutsche Mark zu verkürzen« (§ 46 II 5 - 7 SGB III).

Auslandsreisen 184

Obwohl sich die typische Leserschaft des lichtblicks nicht die Kosten für einen 500er Mercedes (38 Pfennig pro Kilometer – so § 6 I 1 Nr. 4 BRKG) erstatten zu lassen kann (das können nur die Unbescheidenen – vgl. Rn 114), sind unter Umständen erhebliche Beträge geltend zu machen.

Wer sich beispielsweise – um ein wirklich aussichtsreiches Arbeitsangebot wahrzunehmen – ins europäische Ausland begeben hat, dann aber wider jedes Erwarten doch nicht angenommen wurde, könnte sich als »Deutscher im Ausland« (Rn 70) an die jeweilige Botschaft (Rn 173) wenden und um Hilfe bitten.

Belegbarkeit 185

Allerdings sollte immer daran gedacht werden, daß Bescheidenheit, Realitätsnähe und Nachvollziehbarkeit ebenso wichtig sind wie die detaillierte Belegbarkeit.

Wenn letzteres fehlt – kleine Unglücke können ja immer mal passieren (Wasserschäden hängen den Behördenmenschen allerdings schon zum Halse heraus) – kann das (augenblicklich) nicht verfügbare Material durch eine Versicherung an Eides Statt (Rn 125) ersetzt werden.

186

Häufiger als sich Unglücksfälle ereignen, kommt es vor, daß sich Menschen ihrer Hilfebedürftigkeit schämen. In dem hier erörterten Beispiel ist die Scham sogar größer als die Verzweiflung – und es ist ohne weiteres glaubhaft, daß Menschen, die aus lauter Angst vor peinlichen Offenbarungen (hier: erneute Absagen eingestehen zu müssen) auf Zuwendungen verzichten, ihre Bewerbungsaktivitäten nicht so sorgfältig dokumentieren. »Jetzt aber« ist das Elend nicht mehr zu verbergen, ist an ein Weiterleben ohne behördliche Hilfe nicht mehr zu denken: deshalb ist – in aller Bescheidenheit – zumindest ein bischen zu fordern.

Zu Rn 164:

Ablehnungsschutz 187

Um das beantragte Minimum vor willkürlicher Kürzung oder Streichung zu bewahren, muß ans Ende eines jeden Antrages ein entsprechender Schutz. Zunächst einmal muß das Behörden-

menschlein persönlich in die Pflicht genommen werden: Wenn »Sie ... keine Möglichkeit sehen« (nicht: »wenn es keine Möglichkeit gibt«).

Persönliche
Ansprache

Noch stärker wirken Formulierungen, die das Selbstwertgefühl der Antragsbearbeitenden ansprechen: »Sollten Sie über diese Bitte um Hilfe zur Selbsthilfe (die ja wegen §§ 1 II 2, 2 I BSHG zwingend zu gewähren ist) nicht selbst / nicht allein entscheiden dürfen ...«.

In diesem Fall ist dann um Weiterleitung des Antrages an die geeignetsten Stellen zu bitten. Dabei könnte dann das Ego der Angesprochenen gestreichelt werden: »Vielleicht könnten Sie dort (bei den geeigneten Stellen) ein freundliches Wort für mich einlegen (denn dessen, daß Sie mir helfen möchten, bin ich mir sicher ...«.

Auf jeden Fall muß dann ebenso höflich wie versteckt auf § 35 SGB X hingewiesen werden. Diese Rechtsnorm schafft, richtig eingesetzt, die endgültige Ablehnungssicherheit: Da jede zu Ungunsten der Antragstellenden erfolgte Änderung eines Bittschreibens schriftlich zu begründen ist, wenn es die Hilfebedürftigen so verlangen, ist es leichter, einem bescheiden und nachvollziehbar begründeten Antrag stattzugeben als diesen auch nur an einem Punkt zu ändern.

188 § 35 SGB X:
Gesetzliche
Ablehnungs-
erschweris

Im Falle eines Sozialhilfeantrages, bei dem es ja um mehrere hundert Artikel mit höchst unterschiedlichen Preisen und Notwendigkeitsgraden geht, empfiehlt es sich, für jede der in Rn 128 - 136 angesprochenen Antragsgruppen einen eigenen (angemessen umfangreichen) Antrag zu stellen, der nicht nur die in Rn 164 geäußerten Bitte enthalten sollte, sondern jeweils um einen Wunsch nach Aufklärung darüber zu ergänzen ist, »bei welchem Artikel ich aufgrund meine Ungeübtheit im Einkaufen nicht den günstigsten Preis habe herausfinden können ...«

189 Sozialhilfe-
anträge

Zu Rn 165

Bevor § 35 SGB X im Wortlaut wiedergegeben und dann – mit freundlicher Genehmigung der FernUniversität Hagen – durch die Präsidentin des Dortmunder Sozialgerichts, Dr. Ricarda Brandts (die einen Studienbrief verfaßt hat – vgl. Rn 24), kommentiert wird, ist hier noch etwas zum letzten Abschnitt des Antrages zu sagen:

Die Bearbeitungsfrist ist höflichkeitshalber ins Ermessen der Behördenmenschen zu stellen; wer nicht die amtsüblichen vierzehn Tage Zeit hat, sollte sich Rn 121 - 123 durchlesen.

190 Fristsetzung

Ganz zum Schluß könnte dann die eidesstattliche Versicherung (Rn 185) abgegeben werden.

191 Glaubhaftig-
keit

§ 35 SGB X

Abs. I: »Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt [Rn 81, 105] ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muß auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

192 § 35 I SGB X

[Abs. II:] Einer Begründung bedarf es nicht,

193 § 35 II SGB X

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht [...]

2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist, oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,

3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,

4. wenn sich dies aus den Rechtsvorschriften ergibt,

5. wenn eine Allgemeinverfügung [Rn 81] öffentlich bekanntgegeben wird.

[Abs. III:] In den Fällen des Absatzes II Nr. 1 bis 3 ist der Verwaltungsakt schriftlich zu begründen, wenn der Beteiligte, dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben ist, es innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe verlangt.

194 § 35 III SGB X

Begründungspflicht

»Nach § 35 SGB X, der nicht völlig identisch mit § 39 VwVfG ist, sind schriftliche oder schriftlich bestätigte VAe schriftlich zu begründen.

195 § 35 SGB X ≙
§ 39 VwVfG
Begründungs-
pflicht und
Rechtsstaat-
lichkeit

Die Begründungspflicht resultiert letztlich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Vor allem bei belastenden VAen [Rn 105] hat der Bürger einen Anspruch auf Bekanntgabe der Gründe, weil er nur dann imstande ist, seine Interessen sachgerecht zu verteidigen. Die Begründung ermöglicht ferner die Nachprüfung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte. Sie diszipliniert zudem den Entscheidungsträger zu sorgfältiger Arbeit.

Was den Umfang der Begründung angeht, ist »zwischen gebundenen Entscheidungen [vgl. Rn 54, 42 - 44] und [den in Rn 27 - 30, 50 - 53 genannten] Ermessensakten« zu unterscheiden. »Bei der ersten Gruppe sind nach § 35 I 2 SGB X die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf denen die Entscheidung fußt, wiederzugeben. Formelhafte Floskeln reichen ebensowenig wie der Hin-

196 Begründungs-
umfang

weis auf die Rechtsgrundlage oder die Wiederholung des Gesetzestextes. Wie groß der Begründungsaufwand im einzelnen sein muß, ist von Fall zu Fall verschieden. Die Begründung muß zumindest so ausführlich sein, daß sie den Betroffenen in die Lage versetzt, seine Rechte angemessen wahrzunehmen [...].

Begründungs- 197
zwang

Bei Ermessensakten wird der Begründungszwang in § 35 I 3 SGB X verschärft. Die Behörde hat zusätzlich die Umstände mitzuteilen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Der Betroffene muß also erkennen können, ob die Behörde von dem Ermessen pflichtgemäß [vgl. Rn 29, 52] Gebrauch gemacht hat.

§ 35 I 3 SGB X: 198
Muß-Norm

Auffällig ist, daß die erweiterte Begründung bei Ermessensakten im Gegensatz zu § 39 I 3 VwVfG (>soll<) als Muß-Vorschrift ausgestaltet ist. Der Gesetzgeber hat sich somit die ständige Rechtsprechung des BSG [...] zu eigen gemacht, wonach Ermessensentscheidungen, die keine Auskunft über die Abwägung und Gewichtung geben, regelmäßig aufzuheben sind. Unter Umständen kann sogar eine erhebliche zeitliche Verzögerung der schriftlichen Begründung dazu führen, daß der Bescheid als nicht mit Gründen versehen gilt. [...]

§ 35 II SGB X: 199
Ausnahmen

§ 35 II SGB X normiert einen – abschließend zu verstehenden – Katalog von Ausnahmen, bei denen von der Begründung abgesehen werden kann. Die Vorschrift dient der Verwaltungsökonomie [...]. Mit Rücksicht auf den hohen Stellenwert der Begründungspflicht sind die einzelnen Voraussetzungen restriktiv auszulegen.

200

§ 35 III SGB X

Auf Verlangen des Beteiligten muß nach § 35 III SGB X die Begründung in bestimmten Fällen nachgeholt werden. Auch insoweit weicht die Regelung von § 39 VwVfG ab. Durch diese Ausweitung will man dem berechtigten Interesse des Bürgers an einer umfassenden Information entgegenkommen [...].

Begründungs- 201
mängel

§§ 41 f SGB X

Fehlt die Begründung oder ist sie unzureichend, so führt das lediglich zur Rechtswidrigkeit des VAs [...]. Bei gebundenen Entscheidungen bleibt es der Behörde ungenommen, die Begründung nachzuschreiben. (§§ 41 I Nr. 2, 42 SGB X). Das kann selbst noch in Gerichtsverfahren geschehen. Anders liegt es bei Ermessensentscheidungen, bei denen die fehlerhafte Ermessensausübung während der Rechtshängigkeit nicht nachgeholt werden darf [...], denn dadurch würde der angefochtene VA in seinem Wesensgehalt verändert.

Rechtsbehelfs 202
-belehrung

(§ 36 SGB X,
§ 85 III SGG)

Schriftlichen oder schriftlich bestätigten VAen ist nach § 36 SGB X eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen [...].

Entsprechendes legt § 85 III SGG für Widerspruchsbescheide fest. § 36 SGB X informiert gleichzeitig über den notwendigen Inhalt der Belehrung.

Fehlende 203
Belehrung

(§ 66 II SGG)

Die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung macht den VA nicht rechtswidrig, sondern hat lediglich Einfluß auf die Rechtsmittelfrist (vgl. § 66 II SGG). Wird die Belehrung nachgeholt, beginnt der Lauf der Frist erst mit der Bekanntgabe der Belehrung und nicht bereits mit Bekanntgabe des VAs. (Brandts, S. 45 f).

Antragsinhalte

204

Bevor die bereits angekündigte (quantitative) Maximalliste und dann schließlich die – im Sozialrecht stets kostenlos – zur Verfügung stehenden Rechtsmittel dargestellt werden, folgt zunächst auszugswise die »Gemeinsame Arbeitsanweisung der Abteilung Sozialwesen aller Berliner Bezirke« in der überarbeiteten Fassung vom Juni 1999 unter dem Titel »Entscheidungshilfen bei der Gewährung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG«. Diese als Entscheidungshilfe für die Berliner Sozialämter aufgestellten Richtlinien können darüberhinaus auch den Hilfesuchenden bei der Antragstellung als Orientierungshilfe dienen.

I. Allgemeines

Einmalige Leistungen werden für einen einmalig oder unregelmäßig auftretenden Bedarf neben den laufenden Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalt gewährt. Gleiches gilt auch für den Personenkreis, der keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, jedoch aufgrund seines geringen Einkommens einen Anspruch auf einmalige Leistungen hat. [...]

Bei der Bewilligung einmaliger Leistungen bestehen häufig Unsicherheiten über Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen sowie über die Höhe des Preises der zu bewilligenden Gegenstände. Diese Arbeitsanweisung soll dazu beitragen, die Entscheidungsfindung zu erleichtern und zu vereinheitlichen.

Es ist jedoch zu beachten, daß es sich bei diesen Richtlinien um grundsätzliche Ausführungen handelt und die angegebenen Preise nur Richtwerte darstellen, die ein Abweichen ermöglichen, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Bei allen Ermessensentscheidungen sind die Gründe für ein Abweichen von der vorgegebenen Regelung aktenkundig zu machen (z.B. Abweichen von den Richtpreisen / Anrechnung der Eigenbeteiligung / Ablehnung).

Besonders zu berücksichtigen ist der letzte Satz der Nr. 30 AV-Hilf, nach dem bei nur vorübergehender Hilfebedürftigkeit zu prüfen ist, ob die einmalige Leistung – insbesondere für Renovierung, Anschaffung von technischen Haushaltsgeräten oder Ersatz von Mobiliar – gerade in dieser Zeit zwingend erforderlich ist.

Bei einmaligen Leistungen kann im Wege einer individuellen Ermessensentscheidung nach § 21 Abs. 2 BSHG neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens für die sechs folgenden Monate gefordert werden. Es ist dabei zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse). In begründeten Fällen ist erweiterte Hilfe zu leisten und Aufwendungsersatz zu fordern (§ 11 Abs. 2 BSHG).

Bei der Bewilligung einmaliger Leistungen ist unabhängig von der Höhe des Einkommens, d.h. auch bei alleinigem Sozialhilfebezug zu berücksichtigen, daß der Hilfeempfänger bei der Beschaffung oder Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen sowie der Instandsetzung von Hausrat in kleinem Umfang (bis zu 20,- DM) diese Kosten aus dem eigenen Einkommen (Regelatz) aufbringen muß.

Bei Gebrauchsgütern von längerer Nutzungsdauer (mehr als ein Jahr) hat der Antragsteller die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn der Anschaffungspreis nicht mehr als 60,- DM beträgt. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (Instandsetzung von Hausrat, Instandsetzung von Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob die auftretenden Bedarfe tatsächlich im gleichen Zeitraum zu decken sind. Sofern hier ein Abweichen von den genannten Grundsätzen aufgrund der Besonderheit eines Einzelfalles geboten erscheint, sind die Gründe in einem Vermerk festzuhalten.

Notwendige Hilfen sollten grundsätzlich als Geldleistungen gewährt werden, sofern nicht nach Lage des Einzelfalles die Ausgabe von Kostenübernahmescheinen geboten erscheint. Ob und gegebenenfalls in welcher Art von dem Hilfesuchenden ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Barbeihilfe verlangt wird, hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab. In der Regel sollte auf einen Verwendungsnachweis verzichtet werden.

II. Einmalige Leistungen

Welche im einzelnen, unter den genannten Voraussetzungen dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen sind

1. Möbel und Hausrat

Es können nur Gegenstände bewilligt werden, die erforderlich sind; d.h. sie sind einzeln zu benennen und nicht pauschal zu bewilligen. Hierbei ist auf den Einzelfall, das erforderliche Maß, die Dauer der Hilfebedürftigkeit, auf wirtschaftliche Gesichtspunkte usw. abzustellen.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebraucht Möbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. Nur in besonders begründeten Einzelfällen – insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind – dürfen neue kostenaufwendigere Gegenstände bewilligt werden.

Die unten genannten Preise sollen regelmäßig dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Angebote gemeinnütziger Einrichtungen/Vereine in ausreichendem Umfang genutzt werden können. In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Wohnzimmer

1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschl. Regal)	200,- DM
1 Eßtisch/Couchtisch	100,- DM
1 Wohnzimmerlampe	70,- DM
Sitzgelegenheiten/Couch+2 Sessel/Stühle	250,- DM
bei darüberhinausgehendem Bedarf: Stuhl/Sessel	40,- DM
Schlafgelegenheit/Sessel (in 1-Zimmer-Wohnung)	450,- DM
Für weitere notwendige Schlafgelegenheiten je Person	140,- DM

Schlafzimmer

Die Einrichtung für ein Schlafzimmer kann für Ehepaare (Paare) gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten diese Ausstattung zulassen.

2 Betten	280,- DM
1 Schrank	180,- DM
1 Lampe	40,- DM

Kinderzimmer

Schrank/Regalkombination	200,- DM (3 Kinder; 300,- DM)
Lampe (je Zimmer)	40,0 - DM
Tisch	50,0 - DM
Stuhl [nach Anzahl der Kinder]	25,-, 50,-, 75,- DM

Betten/Bettausstattung

Bettgestell und Lattenrost	140,- DM
Matratze ab 90 x 190 cm	120,- DM
Matratze 70 x 140 cm	90,0 - DM
Bettwäsche kompl. incl. Laken	50,0 - DM
Kopfkissen	45,0 - DM
Einziehdecke/Steppbett Erwachsene	90,0 - DM
Einziehdecke/Steppbett Kinder	60,0 - DM [...]

Badezimmer

Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	80,- DM
Badezimmerkleinbedarf (nur bei Neubezug v. Wohnraum)	40,- DM

Korridor

1 Spiegel	25,- DM
1 Kommode oder Schuhschrank	75,- DM
1 Abtreter	10,- DM
Garderobenhaken	30,- DM
1 Lampe	25,- DM

Küche

Küchenschrank	130,- DM
Küchentisch	50,0 - DM
Küchenstühle	20,0 - DM
Besenschrank	100,- DM
Küchenlampe	25,0 - DM

Die Ausstattung der Küche mit einer Spüle ist gegenüber dem Vermieter durchzusetzen.

Bei Erstbezug einer im 1. Förderungsweg geförderten Wohnung im Sozialen Wohnungsbau ist durch eine Änderung der Wohnungsbauförderrichtlinien die Küche nur noch mit einer Spüle, einem Fliesenspiegel und einem Herdanschluß vorbereitend ausgestattet.

Elektroherd incl. Montage	600,- DM
Gasherd incl. Montage	700,- DM
(umschaltbar auf Erdgas)	
für die Einbauküche:	
1-2 Personen 1 Oberschrank, 1 Unterschrank, 1 Hochschrank	310,- DM
3 und mehr Personen 2 Oberschränke, 2 Unterschränke, 1 Hochschrank	500,- DM

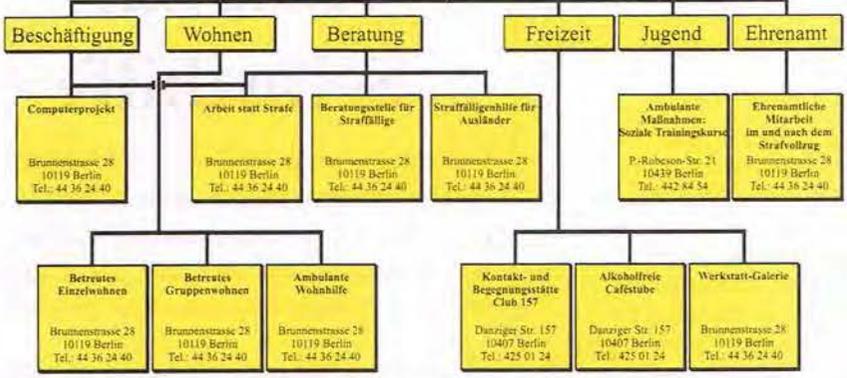
Hausrat

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, -Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf sind pauschal zu bewilligen:

für 1-Personenhaushalt	155,- DM
für 2-Personenhaushalt	215,- DM
für 3-Personenhaushalt	270,- DM
für 4-Personenhaushalt	320,- DM

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Ergänzungen des Hausrats sind unter Berücksichtigung der unter I. genannten Beträge aus dem Regelsatz zu beschaffen.

Die Leistungsangebote des Vereins



Geschäftsstelle: Brunnenstraße 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 4 48 47 08
e-mail: freihilfe.berlin@snafu.de, www.freihilfe-berlin.de
Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer 3038000, BLZ 100 205 00

Bablabla

Danke, Herr Bundeskanzler!
Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:
RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

... und wohin nach dem Knast?

UNIVERSAL STIFTUNG Helmut Ziegner

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Betreutes Übergangswohnen (BÜW)
Betreute Wohngruppen (BWG)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Bergstraße 15 12169 Berlin Tel. 7 92 10 65	Cautiusstraße 9-11 13587 Berlin Tel. 3 36 85 50	Belowstraße 14-16 13403 Berlin Tel. 4 12 40 94	Sterndamm 84 12487 Berlin Tel. 63 22 38 90
--	---	--	--

Wir unterstützen u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. In der JVA Tegel stellt Ihnen Herr Tomaszek (Tel. 4 12 10 94) jeden zweiten Donnerstag im Monat unsere Wohnangebote persönlich vor. Bei Interesse schreiben Sie bitte einen Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II- Kennwort: „Wohnen bei der Universal – Stiftung“. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im Gruppen- und Beratungszentrum (Frau Ziegler, Tel.: 90 14 - 51 87). Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Sie und Ihre Angehörigen zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung.

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

- Betreutes Wohnen
- Hilfe bei persönlichen Problemen
- Hilfe beim Umgang mit Behörden
- Beratung zur beruflichen Integration
- Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum

Betreutes Einzelwohnen
Fon: 030 / 413 83 86 u. 413 93 71
Fax: 030 / 413 28 18

Betreutes Gruppenwohnen
Delbrückstraße 29
12051 Berlin Neukölln
Fon: 030 / 62 80 49 30 / 31 / 32
Fax: 030 / 626 85 77

Avenue Jean Mermoz 13
13405 Berlin Reinickendorf
Fon: 030 / 412 91 73 u. 413 94 62
Fax: 030 / 413 28 18

CARPE DIEM
Betreutes Wohnen

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
Große Hamburger Str. 18
10115 Berlin
Tel. (030) 280 5112
oder (030) 282 6574



Buchfernleihe für Gefangene!!



Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht. Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du in der Lage dazu bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken). Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 2,50 DM, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 6,90 DM. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher. Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/448111



Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel.
Er löst Familien, Ehen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf.
Er löst nur keine Probleme!!



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Entlassungsvorbereitung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Kostenlose Schuldnerberatung
Termine nach Vereinbarung

Ihre persönliche Haushaltsplanung
Jeden Montag von 13-16 Uhr

Kostenlose Rechtsberatung
Donnerstags alle 14 Tage von 13.30- 15.30 Uhr

Rechtsberatung im Ausländerrecht
Jeden 1. Dienstag im Monat 15-18 Uhr

ASS – Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
Mo., Die., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Job- und Qualifizierungsberatung
Jeden Dienstag von 13-16 Uhr

Wohnraumvermittlung mit dem Internet
Jeden Mittwoch von 12.30-16.30 Uhr

Vermietung von Übergangswohnungen
Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr

ARGE – Wochenendarbeit für Inhaftierte
Jeden Donnerstag von 13-15 Uhr

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Jeden Dienstag 10-12 Uhr

Persönliche Beratung durch die sbh auch in der JVA Tegel:
Frau Geßner und Herr van der Werf sind am jedem Donnerstag in der JVA Tegel,
Herr van Ingen an jedem Freitag. Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

sbh • Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmerdorf) • Telefon: (0 30) 8 64 71 30
U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

Von Abhängigen für Abhängige



Hilfe zur Selbsthilfe



bietet der »Deutsche Orden- Suchthilfe«
alkoholkranken, vollzugsgelockerten Inhaftierten an, die trocken werden, sind und bleiben wollen, dies als Chance sehen, in Zukunft trocken und straffrei zu leben!

Bei wirklichen Interesse, bitte wenden an unserem:
Andreas, Mo-Fr in der Zeit von 10⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr unter der Tel. Nr.: 293 85 413

DO – Suchthilfe, Frankfurter Allee 40,
10247 Berlin – Friedrichshain,
U 5, Bhf Samariterstraße

Berlins schwuler Infoladen



Motzstraße 5; 10777 Berlin

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:
-Regelmäßige Besuche
-Information zu HIV und AIDS
-Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
-Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

**7. Auflage
aktualisiert und erweitert**

Fördertöpfe
für Selbsthilfeprojekte
und kleine Betriebe
in Berlin und den neuen
Bundesländern

Inhalt: Staatliche Förderung von
Arbeitsplätzen
Neu: Fördertöpfe der EU

Was wird durch wen gefördert?
Staatliche und private Geldtöpfe

Praktische Hilfen bei der Antragstellung
90 Seiten A4
15 DM + 2 DM Porto

Erhältlich bei:
Netzwerk e.V.

Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin
Tel. (0 30) 6 91 30 72
Fax 6 91 30 05

e-Mail: Netzwerk-Berlin@t-online.de
Infos: www.Netzwerk-Berlin.de

Knackis Adreßbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str.,
10111 Berlin, Tel. 2325-0

Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn

Amtsanzwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e.V., Prof. Dr. H. Koch,
Postfach 1268, 48002 Münster

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin, Tel. 40806-0

Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65,
10785 Berlin, Tel. 26542351

Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26,
10781 Berlin, Tel. 78768831

Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz, Jerusalemer Str. 24-28
10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin

Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus,
Platz der Republik 1 11011 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Europarat, F - 67075 Strasbourg Cedex

Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin, Tel. 4496742

Humanistische Union e.V., Haus der Demokratie,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel. 030/204502-56

Kammergericht, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, Tel. 32092-1

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostraße 7-11, 50670 Köln; Tel. 0221/97269-20

Landgericht Berlin, StVollstrKammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin

Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin

LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, Tel. 699-5

Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle
Wallstr. 9-13, 10179 Berlin Tel. 030/202085

Nothilfe Birgitta Wolf e.V., Ramsach 7,
82418 Murnau, Tel. 08841/5209

Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe -
Bundesallee 199, 10717 Berlin, Tel. 90140

Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin,
10548 Berlin, Tel. 3979-1

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6,
Postfach 330 440, 28334 Bremen

Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin

Täter - Opfer - Ausgleich »Dialog«, Schönstedtstr. 5,
13357 Berlin, Tel. 90156322

Verfassungsgerichtshof Berlin, Elßholzstr. 30-33,
10781 Berlin, Tel. 9015-0

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin

Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,
Bundesallee 42, 10715 Berlin, Tel. 8647130

Anwaltsnotdienst, Tel. 0172/3255553

Berliner Rechtsanwaltskammer, Tel. 30693100

Senatsverwaltung für Justiz, Tel. 9013-0

-Abteilung V (Justizvollzug), Tel. 90133349

Strafvollstreckungskammer LG Berlin, Tel. 3979-1

Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus, Tel. 23251470/77

Sozialgericht / Landessozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin Tel. 90165-0

Freiabo. für Gefangene e.V. Köpenicker Str. 175 10997 Berlin

Anti-Diskriminierungsbüro, Tel. 2042511

Berliner Anwaltsverein e.V. Tel. 2513334

Büro gegen ethn. Diskriminierungen, Tel. 2168884

Gefangeneninitiative Dortmund, Tel. 0231/412114

Landesdrogenbeauftragte von Berlin, Tel. 030/9026-7

Strafvollzugsarchiv Universität Bremen, Tel. 0421/2184035

Telefonseelsorge (weltlich), Tel. 0800/1110111

Telefonseelsorge (kirchlich), Tel. 0800/1110222

Universal Stiftung Helmut Ziegner Tel. 030/773003-0

Berliner Justizsenat ☹

Senator für Justiz	0000000000
Staatssekretär	0000000000
Referatsleiter Justizvollzug	Christoph Flügge
Referatsleiter Gnadenwesen /	
Soziale Dienste	Kurt Bung
Referatsleiter Strafrecht	Lutz Diwell

Berliner Vollzugsbeirat ☺

Beiratsvorsitzende	Dr. Olaf Heischel
Stellvertreter	Friederike Kyrieleis
Stellvertreter	Dr. Lothar Grünau
Vors. Anstaltsbeirat (AB) Düppel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Kieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Charlote Görlich
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friedrike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Wolfgang Thamm
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Dietlind Weider
Dozent Humboldt Uni	Dr. Olaf Homann
Vors. Berlin Heiligensee	Anette Nießing

Tegeler Anstaltsbeiräte ☺

Teilanstalt I	Mehmet Tat
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Georg Klein u. Jürgen Albrecht
Substitutenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Fr. Krebs, Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteil./Schule	Axel Voss
Ansprechpartner für Gefangene:	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	Mehmet Tat
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kathol. Pfarramt	Georg Klein
- f. d. evang. Pfarramt	Michael Braukmann

Vorsitz: Paul Warmuth, Stellvertretung: Carmen Weisse

»Die Mitglieder des Beirates können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.« (§ 164 I 1 StVollzG) »Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.« (§ 164 II StVollzG)

Post an den Anstaltsbeirat ist an das Schlüsselfach 906 Tor I zu richten.

Snake (M. 37), Biker, sucht Briefkontakt zu Frauen bis 37, innerhalb und außerhalb der Mauern. Antwort garantiert 100%ig. Bild wäre OK!!!

Chiffre 10024

Dominanter, 50 jähriger Hengst (180/80kg), stark gebaut und erfahren, sucht nicht nur für verdorbenen Briefwechsel, sondern auch für feste Beziehung in 1-2 Jahren (Haftfreigang) einen tabu- und hemmungslosen Zögling.

Chiffre 10025

30jähriger Wassermann, dunkelbl. (178/79), pflegeleicht. Muß sich noch bis Sept. 2001 in der JVA Volkstedt langweilen, wenn Du, bis 35 Jahre W., nicht gleich zur Feder greifst und diese miese Zeit vertreibst. Späteres kennenlernen möglich.

Chiffre 10026

Ich, W., 31 Jahre jung, humorvoll, verrückt, chaotisch, trotzig und musikalisch, suche Ihn zum schriftlichen Gedankenaustausch. Lebst Du hinter den Mauern, bist sportlich, spielst ein Musikinst., liebst Reisen u. Tattoo's? Dann melde Dich! **Chiffre 10027**

Manuel, (40/176/85), in JVA Amberg, sucht liebe, romant. Frau, die weiß, was sie will, für eine ausgiebige Brieffreundschaft o. mehr! Alter egal, wichtig sind Charakter, innere Werte. Mag tanzen, Musik, Kochen, bin humorvoll u. verspielt.

Chiffre 10028

20jähriger, charmanter junger Mann, sucht Frauen zwischen 16 und 26 Jahre zwecks Brieffreundschaft. Ich hoffe, daß ich Dich finde und Dein Herz erobern kann. Egal ob Du in Haft oder Freiheit bist. Antwort mit Foto = 100%ige Antwort.

Chiffre 10029

30jähriger (175/72), blonde lange Haare, etwas chaotisch, z.Z. im Käfig, sucht passendes Gegenstück. Also los Girls.

Chiffre 10030

tum oder nur Mietemöglich? Schreib mir. Gruß Alex.

Chiffre 10032

Ich, W., 48 Jahre, noch in Haft, suche Ihn 30-50 J. für netten Briefkontakt. Vielleicht wird ja mehr daraus. Für mich entscheidet in erster Linie Charakter und Sympathie. Lust zu schreiben?!

Chiffre 10033

Ich, männlich, süße 21 Jahre, wenig erfahren aber Wißbegierig, Bi, suche netten Ihn für

90, stark geb., sucht äußerst dev. TV's, Transsen, Transsex., gerne weibische+tuntige Schwule, bi-sexuelle, auch ganz »normale« Heteros W/M, für hemmungsl. Briefwechsel.

Chiffre 10036

Bernhard, 41/1,77m groß, sportlich, sucht »romantische«, herz. und vernünftige Brieffreundschaft zu einer inhaftierten Frau (Alter/Nationalität egal). »Sie« sollte (auch) sehr gerne schreiben,

nen, bis ich Dir als zahmes Mandelhörnchen die Öhrchen mit Hasi oder Honigmäuschen zusülze. Bist Du hübsch, chaotisch u. genauso außergewöhnlich, sollten wir uns mit Briefen die Zeit verschönern.

Chiffre 10039

Ich (23), suche Brieffreundschaften zu anderen Gefangenen, ob M/W ist egal. Du solltest nur nicht schreibfaul sein u. an eine längere Brieffreundschaft Interesse haben. Also, ran an die Feder und auf geht's. Bin in der JVA Tegel! **Chiffre 10040**

Ich bin 58 Jahre, 1,78 groß, Brillenträger, verbüße z.Z. eine Haftstrafe wegen fahren ohne Führerschein. Ich suche auf diesem Wege eine Partnerin bis 50 Jahre, auch inhaftierte Frauen angenehm. **Chiffre 10041**

Gittertausch, ein Inhaftierter aus Geeste möchte nach Berlin verlegt werden. TE ist 2003. Wer in etwa den gleichen Strafrest hat und nach Geeste verlegt werden will, schreibe bitte an.

Chiffre 10042

Dringend! Inhaftierte aus dem Frauengefängnis in Luckau sucht zur Bewältigung ihrer juristischen Schwierigkeiten dringend die Hilfe von sehr engagierten Rechtsanwält(in)en

Chiffre 10043

Einsamer Stier (34/185/70) sucht passend. Gegenstück von 24-30J. für Briefk. und vielleicht späterer Bez.

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im **lichtblick** veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Anzeigen für Handels- und Tauschgeschäfte.

2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1,10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Inhaftierter (25/175/75), zu allem aufgeschlossen, sucht Briefkontakt zur Schreibfreudigen vorurteilsfreie Frau zwischen 24 und 28. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Foto wäre toll, aber kein muß. 100%ige Antwort.

Chiffre 10031

TV im Knast! Infos gesucht aus allen Hafthäusern. TV Größe? Ausstattung? Kabel-/Satanschuß? Welche Programme sind vorhanden? Preis pro Monat? TV-Gerät Eigen-

erotischen Briefwechsel! Du solltest etwas älter sein, und keine Hemmungen haben! Lust auf mich?

Chiffre 10034

Inhaftierter, 49 Jahre, blonde Haare, blaue Augen, 1,78 cm, sucht Briefkontakt. Befinde mich noch bis 11.2002 in Haft, z.Z. in einer Sozialtherapeutischen Anstalt. Hätte gerne netten Kontakt zur netten Frau.

Chiffre 10035

Er, sehr dom. Erzieher, Mittdreißiger, 1,86/

lesen, die Natur lieben, u.v.m. (noch 2,5 Jahre Haft) **Chiffre 10037**

Wer glaubt, daß er ohne Chappi ein ganzer Kerl ist, sollte sofort zum Stift greifen. 68iger Emanze sucht schreibfreudigen Mann (Alter, Aussehen egal), der den Mut besitzt, sich auf einen Intellekt. Gedankenaust. einzulassen. 100%ige Antw. **Chiffre 10038**

Wilde Hexen, freche Zicken, ungezähmte Luder dürfen mich solange Miststück nen-

Sie sollte int., schlank, bis 1,70 sein. Bin in der JVA Bautzen (TE 11/03). Welches süße Mädch. möchte mir mit ihren Zeilen die Haftz. verkürzen?

Chiffre 10044

Südl., stürm., junger Steinbock (31/174/72), schl., wünscht sich ein nettes Frauchen ohne lange Anlaufzeit für feste harmonische Bez. Kind kein Hindernis, nation. egal, Sympathie entscheidend. Willst auch Du einen Neuanfang? Bin z.Z. JVA Freiburg.

Chiffre 10045

Einsamer Boy aus Nürnberg sucht nette Mädels von 16-26J., die nicht gleich nach zwei Briefen aufgeben. Ich bin 1,76 groß, himmelblaue Augen, schlank, blonde Haare. Foto wäre nett. 100% Antwort.

Chiffre 10046

Joe (22/178), sucht W. ab 20 bis? Wenn Du humorv., witz. und vor allem Kinderlieb bist, dann bist Du mein Fall. Wenn Du Dich angespr. fühlst, schnapp Dir Pap. und Feder und lerne mich kennen. TE 2004. **Chiffre 10047**

Einsamer Bayer, 34/180/85, in JVA Landsberg a. Lech, ehrlich u. treu. Hobbys: Zeichnen, Fitness, Lesen u. Schreiben, sucht liebe, nette, verrückte Frau von 20-40J., die sich traut, einen irren Federkrieg zu führen. Vielleicht auch mehr.

Chiffre 10048

Hallo, ich bin ein Chaot, habe noch weni-

ge Monate, suche eine Frau bis 40, gern Ostblock. Wohn. vorhanden. Habe Kleintierzucht, -Zubehör. Welche Fau hat Lust sich mit mir zusammen zu tun. Heirat nicht ausgeschlossen. Zuerst mal Briefwechsel.

Chiffre 10049

Er, Ende vierzig, sucht liebe Maus zum Kennenlernen. Mein Handikap ist zur Zeit, daß ich noch inhaftiert bin. Jede Zuschrift wird von mir beantwortet.

Chiffre 10050

39jähriger, langhaariger Norddeut. (190/87), sportl., schlank, sucht Briefkont., weiblich 20-40 J. Bin in Haft (Straubing, Juli 2004) und habe keine Einwände, wenn auch Du in Haft bist. 100% Antwort. Späteres Kennenlernen möglich.

Chiffre 10051

Wolfi 48jähriger Erzgebirgler (Maurer, NT, NR), häusl. und treu, sucht Lebensgefährtin zw. 35-40J. + 165-170cm groß, schlank, blond und ohne Nachwuchs, aus dem Raum Chemnitz. Antwortgarantie!

Chiffre 10052

Knacki-Franck (39/180/NR/Sa.-A.) mit vielen Fehlern, sucht SIE von draußen mit Herz und Verstand, möglichst jünger, NR, unternehmenslustig und aus den alten BL. Weiteres dann im Brief! **Chiffre 10053**

Unkomplizierter Berliner (39/190/85), Insider-Typ, sucht jüngere Frau für aufreg.

Briefw. u. Haftbesuche. Nation. egal, bei Sympathie Heirat mögl. Bin innovativ, dynam. und freue mich über Fotozusch. K.W. Trau Dich.

Chiffre 10054

John (23/1,80/85), sehr sportlich, grünbraune Augen, dunkelblonde Haare, suche Freundin zw. 20-26 J. für Briefkontakt u. Beziehung nach Entlassung (TE 05.09.01). Ich bin von Beruf Tonstudio-Techniker. 100%ige Antwort.

Chiffre 10055

GAY (28/178/95), noch bis 04/2002 in Haft, aber Ausgang und Urlaubsberechtigt, sucht Briefkontakt zu nettem Mann bis max. 28 Jahren. Kennenlernen erwünscht. Schreibst Du mir? 1000% Antwort.

Chiffre 10056

Netter Boy, schwul, (36/186/85) z.Z. in Lübeck in Haft, sucht nette Jungs vor und hinter Gittern zw. 20-40 J. für netten Briefk. und mehr. Späteres kennl. ist mögl. und erwünscht. Haftende ist 12/2008. Jede Zuschrift wird 100% beantwort. **Chiffre 10057**

Mustafa (28/1,75/74), Hobbys; Sport, Witzeschreiben. Suche eine Brieffreundin zw. 18-35 J. Ich kann perfekt türkisch, bulgarisch und russisch, sitze jedoch noch bis August 2001 in Haft in der JVA Tegel.

Chiffre 10058

Gesucht wird -: Zauberdistel -!- Die we-

der fad noch faule Mistel. Das schreiben mag und Zynik liebt; Nicht trotzig ist und niemals lügt. Kurzum - ein weiblich Unikum, Ein wonnig süß Absurdium; Elfenhaft, mit güld'nem Sinn, So wie ich's in männlich bin. Cont-(r)-akt -: M/30/170/21/55

Chiffre 10059

Ich, sportlicher Löwe (35/180/83), suche nette, ehrliche Frau für den Federkrieg. Sitze noch bis 09/01 im Käfig und strebe ein Kennenlernen für eine gemeinsame Zukunft an. Gittermäuse haben keine schlechteren Chancen! Antwortgarantie!!

Chiffre 10060

27jähriger, netter Teufel namens Olli (27/192/90), bis 2003 in Haft (Kassel/Hessen), sucht liebes weibliches Wesen zw. 22-40 Jahren, für netten Briefkontakt und mehr. Es können sich auch Frauen in Haft melden. Ganz wichtig ist Offen- und Ehrlichkeit.

Chiffre 10061

Boy, Mitte 20, 180/63, Wahlberliner, jedoch noch in Bayern in Haft, sucht andere Boys von drinnen u. draußen für heißen Briefkontakt. Hobbys: alles was Spaß macht und viel mehr. Neugierig? Foto wäre nett.

Chiffre 10062

Junggebliebener 50jähriger (175/63), braune Haare/Augen, sucht auf diesem Wege Partnerin bis 40. Nation. egal, sollte Interesse haben, nach meiner Haft (Feb. 2002) mit nach Holland zu gehen. Hobbys; Musik, Schwimmen, alles was zu zweit Spaß macht. Sie sollte schlank u. humorvoll sein.

Chiffre 10063

Wer Lust hat, mir (34, mänl.), mit einem Briefwechsel die Haftzeit in England zu erleichtern, sollte das bald tun - in wenigen Monaten werde ich nämlich entlassen. Dann werde ich Rat und Hilfe in Sachen Behördengänge brauchen.

Chiffre 10064

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem lichtblick wie folgt zuzusenden:

a) **Direkt auf den Brief**, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) **Dieser Brief ist dann in einen offenen Umschlag** (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) **Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einen zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den lichtblick gesendet.**

NEULICH

KANINCHEN-
HIMMEL...*Hallo Lichtblicker!*

Der lichtblick hat in seiner 32-jährigen Geschichte schon sehr viele Redaktionsmitglieder verschlissen. Einige von ihnen haben freiwillig das Boot verlassen, andere mußten in die Freiheit entlassen werden. Keiner von den bisherigen Redakteuren hat sich als so Dauerhaft erwiesen wie der liebe »Hoppel«.

Zu verdanken hat der lichtblick seinen beständigsten Mitarbeiter einer ungewöhnlichen Dame, Frau Ziegler. Sie war Anfang der 80er Jahre Leiterin der Teilanstalt III, wo sie sich für eine Ausnahme vom – damals wie heute geltenden – Haustierverbot einsetzte. Um eine Sondergenehmigung zu ermöglichen, setzte sie sich in einem drei Seiten langen »Vermerk« mit dem Thema »Sicherheit und Ordnung« auseinander. Mit viel selbstkritischem Witz und Sachkenntnis gelang es ihr bereits im Vorfeld,

alle Argumente für einen Ablehnungsgrund zu entkräften. Nach Frau Zieglers Ausführungen handelt es sich bei »Hasen [...] im Regelfall um ausgeprägt friedliche Tiere« und eine »Gefährdung der Sicherheit durch das Herumsitzen des Tieres« kann ausgeschlossen werden. »Selbst ein ängstlicher Bediensteter [dürfte] sich nicht durch ein derart harmloses Wesen bedroht fühlen«. Mit diesen Argumenten ließ sich der Anstaltsleiter, Herr Lange-Lehngut, überzeugen den Hasen als Redaktionsmitarbeiter zuzulassen.

Seit Ende 1981 ist Hoppel Redaktionsmitglied und hat als Maskottchen der Gemeinschaft einen besonderen Platz im Impressum bekommen. Mit dem Tode der Kaninchen-Dame am 23.08.87 hat sie zwar ihre Kollegen gen Himmel verlassen, den lichtblick-Lesern ist sie mit hintergründigen Artikeln vom Kaninchen-Himmel stets treu geblieben. Die hoppelschen Berichte vom Kanin-

chen-Himmel hatten immer einen irdischen Bezug. Die Parallelen zu den Ereignissen in der JVA Tegel waren jedoch wegen Hoppel's himmlischer Ausdrucksweise nicht für jeden Leser auf Anhieb erkennbar. Da die Kenner der zweideutigen Berichte mit der Zeit immer weniger wurden, entstand Bedarf nach irdischer Unterstützung.

Eine himmlische Fügung bescherzte der Redaktion einen Nachfolger. Als die Frau Ziegler im Januar der Redaktion einen kurzen Besuch abstattete, hatte sie nämlich ein gleichnamiges, Redaktionsmitglied in der Tasche. Es gibt nun wieder einen Hoppel in der Redaktion, der direkt vor Ort recherchieren und die Themen in einer verständlichen, akzentfreien Sprache behandeln wird. Darüber hinaus gibt es noch weitere Unterschiede. Während Hoppel I eine Kaninchen-Dame war, ist Hoppel II ein Karnickel, bei dem alle männlichen Eigenschaften ausgeprägt sind. So hat sich nämlich gleich zu Beginn seiner Einarbeitungsphase herausgestellt, daß »Gerüchte« eine ungeheure Faszination auf Hoppel ausüben. Eine aus 1.700 Gefangenen und 950 Bediensteten bestehende Zwangsgemeinschaft, in der keiner den anderen so richtig leiden mag, bietet naturgemäß einen Nährboden für vielerlei Geschwätz. Ein Fünkchen Wahrheit steckt hinter jedem Gerücht. Ab der nächsten lichtblick-Ausgabe wird zu lesen sein, ob und wie sich Hoppel in diesem Labyrinth der Gerüchte zurechtfinden wird.

Euer Hoppel!

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick möchte sich bei all den vielen Menschen bedanken, die es ermöglichten, den lichtblick mehr als 30 Jahre lang zu produzieren und kostenlos zu versenden. Damit der lichtblick auch weiterhin allen, insbesondere den sozial Schwächsten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es angesichts der für das nächste Jahr schon angekündigten Mittelkürzungen weiterer gemeinsamer Anstrengungen – das Redaktionsteam wird seinen Beitrag leisten: im Jahr 2001 wird auf besonders liebe Weise über das Vollzugsgeschehen berichtet werden. Bis dahin: Ein Gutes Neues Jahr!

Nachruf

Eine Mutter und ein Vater
verloren ihren Sohn,
Eine Schwester
verlor ihren Bruder,
Wir
verloren einen guten Freund.

Am Sonntag den 07.01.2001 nahm sich unser Freund

Stephan Reinke

im Alter von 33 Jahren das Leben

Trotz aller Spekulationen über die Umstände seines Todes, spreche ich hiermit im Namen aller seiner engsten Freunde, seiner Familie unser tiefstes Beileid aus.

Er war ein Wegbegleiter und immer ein aufrichtiger Mensch.

Die, die ihn kannten trauern um seinen Verlust. Er hat der Verzweiflung nachgegeben und seinem Leben ein Ende gesetzt.

Sein Platz in unserer Mitte ist nun Leer, doch vergessen werden wir Dich nicht.

Gott seegne Dich
„Mac“
Matthias Schork

In tiefer Anteilnahme

Steffen, Hossa, Andy Dittrich, Micha „Highlander“, Ossi, Jean, Lutze, Manne, Matte, Bürgermeister, Rolli, Muck, Hakan, Mario, Herbie, Mikie Liebenau, Ivo, Boris, Chris, Thomas S., Tommy, Linne, Pinky, Mason, Dodo, R. Teske

der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, A 48977

